

Wilfried Grieser

Verurteilte Sprache

Zur Dialektik des politischen Strafrechts
in Europa



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Verurteilte Sprache

Wilfried Grieser

Verurteilte Sprache

Zur Dialektik des politischen Strafrechts
in Europa



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung:
© Olaf Gloeckler, Atelier Platen, Friedberg

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung in Wien

ISBN 978-3-631-63033-4
DOI 10.3726/978-3-653-01507-2

© Peter Lang GmbH
Internationaler Verlag der Wissenschaften
Frankfurt am Main 2012
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die vorliegende Studie stellt den Versuch dar, eine geistige Situation, die unsere Zeit besetzt hält und um Spielräume bringt, umfassend darzustellen und aus ihren Wurzeln zu entwickeln. Dies sollte der Leser auch bei den oft sehr detaillierten Einzeluntersuchungen stets im Auge behalten. Nicht wenige der sechzehn Kapitel hätten bereits ihrem Umfang nach selbst als Buch veröffentlicht werden können, und auch unabhängig von der vorliegenden Kapitelgliederung hätte sich der behandelte Stoff auf zumindest fünf Bücher aufteilen lassen. Doch bauen die Kapitel allesamt aufeinander auf und greifen ineinander, auf daß separate Monographien zu vieles jedesmal neu entwickeln hätten müssen. Wenn sich auch hier manches wiederholt, handelt es sich dennoch um ein *Feld*, das sich sukzessive konkretisiert, um sich, einerseits von allgemeinen Beobachtungen und Überlegungen, andererseits von tagespolitischen Ereignissen den Ausgang nehmend, seinen Ort und seine Möglichkeiten immer weiter zu bestimmen. Eine Gefahr besteht, allgemeinen Überlegungen durch die doch spezifischere Gesamtanlage des Buches den allgemeinen Gehalt zu entziehen und hierdurch Argumentationen zu schwächen, doch sollte mit gleichem Recht das Gegenteil der Fall sein können, nämlich allgemeine Überlegungen und Entwicklungen an spezifischem Stoff zu bewähren, ja zu generieren.

Es sei bemerkt, daß der Verfasser kein Jurist ist, was bei allem Bemühen um eine sachrichtige Darstellung den einen oder anderen Fehlgriff auf rechtswissenschaftlichem Gebiet zur Folge haben wird. Der Verfasser ist auch nicht Historiker. Läßt dessen Formalqualifikation eine philosophische Arbeit erwarten, so mag gerade diese Erwartung enttäuscht sein, werden doch diesbezüglich fast ausschließlich ‚klassische‘ Primärtexte zitiert und auch dies nur gelegentlich. Wenn die Arbeit interdisziplinär angelegt scheint und auch ist, so kann dieses Attribut Konturlosigkeit und Halbheit in Bezug auf jede tangierte Disziplin befürchten lassen. In einem tieferen Sinn ist die Studie allerdings eminent philosophisch. Sie beansprucht, wesentliche Konturen ihrer Zeit wenigstens für ihren (geographischen wie politischen) Ort *in Gedanken gefaßt* zu haben. Auch beansprucht sie, in dem behandelten *Feld* die Wirklichkeit des (hegelschen) Begriffs im Realen und konkret in den untersuchten Strafgesetzen aufgewiesen zu haben – ein Unterfangen, das auch für anderweitige bestimmte und damit *wirkliche* (mithin wirksame!) Strafgesetze möglicherweise noch nie versucht wurde, wie sie denn auch wenig Vorläufer haben dürfte, wenn sie, basierend auf eine Dialektik des Urteils und Verurteilens auf dem Gebiet der Sprache, in den Kapiteln 6 und 7 in Ansätzen eine Art Strafrechtsdogmatik „politischer“ Delikte versucht.

Die Verortung der Studie im Reigen der institutionalisierten Fachdisziplinen leitet zwanglos zu Danksagungen über. Neben zahlreichen philosophischen Lehrern sei dem Verlag gedankt, der das Manuskript bereitwillig aufnahm. Besonderer Dank gilt meiner Frau für die große Geduld, sowie meinen Schwiegereltern,

namentlich meiner Schwiegermutter, die mich zusammen mit meiner Frau für knapp ein Jahr von den Aufgaben der Kinderbetreuung weitgehend entband, damit ein Buch entstehen konnte, das schlicht entstehen ‚mußte‘.

Inhalt

Kapitel 1: Einführung in den Umkreis der Untersuchung	21
1.1 Prolog	21
1.2 Strafgesetze der Sprache überziehen Europa	23
<i>Beschränkung auf Österreich und die BRD</i>	25
1.3 Der Diskurs um Österreichs Verbotsgesetz	26
<i>Mystifizierung und Tabuisierung des Verbotsgesetzes</i>	26
<i>„Nicht einmal anstreifen“</i>	27
<i>„Angriff auf die Demokratie“</i>	28
<i>Geht es noch schriller?</i>	29
1.4 Besorgniserregende Trends in der Anwendung des Verbotsgesetzes	31
<i>Trend zur „Eindruckstechnik“</i>	32
<i>Anwendung des Verbotsgesetzes auf dessen Infragestellung</i>	34
<i>Kriminalisierung rechtlichen Handelns</i>	34
1.5 Ein gefährliches Tabu	37
1.6 Ist Sachkritik am Verbotsgesetz überhaupt noch möglich?	39
<i>Justizkritik und üble Nachrede</i>	40
1.7 Der politische Gebrauch des Verbotsgesetzes	42
1.8 Polarisierung des Landes und Niedergang der Politik	45
<i>„Zivilgesellschaft“ und „Kampf gegen Rechts“</i>	46
<i>Wann, wenn nicht jetzt?</i>	47
Kapitel 2: Rang und Gefährdung der Meinungsfreiheit	49
2.1 Meinungsfreiheit – bald ein Schimpfwort?	49
<i>„Keine Meinung, sondern ein Verbrechen“</i>	50
<i>Verbotsgesetz nicht ausklammerbar</i>	51
2.2 Der fundamentale Rang der Meinungsfreiheit innerhalb der Grund- und Freiheitsrechte	51
2.3 Entzweiung und Krise der Meinungsfreiheit	53
2.4 Verwässerung durch soziale Grundrechte. Staatliche Zuteilung von Freiheit	55
<i>Verkehrung der Grundrechte</i>	58
2.5 Fundierung und Verlust der Freiheit	59
2.6 Primat der Befindlichkeit vor der Wahrheitsfähigkeit	61
<i>Vorrang der Wirkung vor der Wahrheit</i>	63
<i>Die Wirkung „personalisiert“, die Wahrheit emanzipiert</i>	65
<i>Vermittlung der Wahrheit durch die Unwahrheit</i>	67
2.7 Die neumanichäische Überformung und Verpolitisierung der Grundrechte	68

	<i>Die neumanichäische Spaltung der Grundrechte überhaupt</i>	69
	<i>Die neumanichäische Spaltung einzelner Grundrechte</i>	70
	<i>Die neumanichäische Spaltung des Inhalts reklamierter Grundrechte</i>	70
	<i>Vom Inhalt zur Person. Gute und böse Haltungen</i>	72
	<i>Verdächtige und unverdächtige Personen</i>	74
2.8	Spielregeln statt Grundrechte?	75
2.9	Die „heilige Kuh“ Antidiskriminierung und der Holocaust	76
2.10	Rückkehren zu Recht und Freiheit	83
2.11	Weitere Grundrechte im Vorfeld und Umfeld der Meinungsfreiheit	84
2.12	Ohne Meinungsfreiheit sind nicht einmal die Gedanken frei	87
2.13	Sonstige Gefährdungen der Meinungsfreiheit. Die globale Situation	88
Kapitel 3: Das NS-Verbotsgesetz als Gesetz der Sprache		93
3.1	Artikel I des Verbotsgesetzes. Die Strafbestimmungen §§ 3a bis 3i	93
	<i>Verbot der Neugründung „nationalsozialistischer Organisationen“</i>	96
	<i>Gründen bzw. Führen einer Verbindung „im nationalsozialistischen Sinn“</i>	99
	<i>Qualifizierte Unterstützung neonazistischer Verbindungen</i>	101
	<i>Sonstige Unterstützung neonazistischer Verbindungen</i>	103
	<i>Verbot von Propaganda für die NSDAP</i>	106
	<i>Begehung „klassischer“ Straftaten „im nationalsozialistischen Sinn“</i>	112
	<i>Sonstige Betätigung „im nationalsozialistischen Sinn“ und „Auschwitzlüge“</i>	116
	<i>Strafbarkeit des Unterlassens von Anzeigen</i>	120
	<i>Rückblick auf die Strafbestimmungen §§ 3a bis 3i</i>	122
	<i>Das Verhältnis des § 3 VerbG zu den §§ 3a bis 3g</i>	124
3.2	Die weiteren Artikel des Verbotsgesetzes	127
3.3	Die dennoch halbherzige „Entnazifizierung“	134
Kapitel 4: Sprache und Urteil. Philosophisches Zwischenspiel		139
4.1	Rückblick und Vertiefung	140
4.2	Von der Sprache	142
4.3	Öffentlichkeit und Sprachspiel	144
	<i>Kampf um den öffentlichen Raum</i>	145
	<i>Sprachspiele des Verdächtigen</i>	147
	<i>Vergleich, Sarkasmus und Ironie</i>	148
4.4	Vom Urteil der Sprache zur Verurteilung	153
	<i>Die Versöhnung des Urteils</i>	153
	<i>Exkurs zu Hegels Strafrechtstheorie</i>	153

	<i>Urteilen und Verurteilen unter der abstrakten Herrschaft der Sprache</i>	155
	<i>Die Eindeutigkeit des Urteils und die Mehrdeutigkeit der Sprache</i>	156
4.5	Vom Verurteilen zum Aburteilen	157
	<i>Das Freiwerden der abstrakten Freiheit und die Folgen</i>	157
	<i>Die Umkehrung von Tat und Täter, die Straftat der Verteidigung und die Inszenierung des Urteils</i>	158
	<i>Folgen für Justiz und Recht</i>	161
4.6	Exkurs: „Alles ist Sprache.“ Roter und brauner Sprachterror	164
4.7	Verblödung und Sprachverarmung	167
	<i>Die nicht außer Kraft zu setzende Solidarität und die Parallelgesellschaft der Heimlichkeit</i>	168
	<i>Die Notbremse der Verblödung</i>	168
	<i>Das Spiel mit der Blödeheit und die Blödeheit des Spiels</i>	170
	<i>Sprachverarmung und historische Unbildung</i>	172
	<i>Konkrete Gefahren der Sprachverarmung</i>	173
	<i>Gefährdetes Denken in Gestalten</i>	176
	<i>Beschränkung auf Fakten? Eine erste Anmerkung zu Wien</i>	183
4.8	Weiß die Justiz noch, was sie tut?	185
Kapitel 5: Strafrecht und Geschichte		187
5.1	Die Spaltung der Geschichte	187
	<i>Revisionisten werden zu „Stars“</i>	187
	<i>Geschichtsdeutung wird lebensgefährlich</i>	188
	<i>Das Strafrecht sät Zweifel</i>	189
	<i>Staatliche Interpretationsmonopole und ihr Anderes. Zweierlei Geschichtsbetrachtung</i>	192
	<i>Stärkung einer „Familiengeschichtsschreibung“</i>	194
5.2	Die „verleugnete Wahrheit“ und die Architektonik des Revisionismus	196
	<i>Ungewürdigt bleibende Halbwahrheiten</i>	197
5.3	Das Strafrecht auf fremdem Terrain. Die Aporie des geschichtlichen Strafrechts	200
	<i>Übergeschichte und bloße Historie. Das Offenkundige und der Dilettantismus des Gerichts</i>	202
	<i>„Unbelehrbare“ Revisionisten</i>	206
	<i>Um welchen Inhalt geht es überhaupt?</i>	207
5.4	Der Weg des geschichtlichen Strafrechts und die Folgen	209
5.5	Geschichte und Macht. Zu Isolde Charims Plädoyer für das Verbotsgesetz	214

Kapitel 6: Strafrechtliche Kategorien auf dem Gebiet der Sprache	221
6.1 Eine Anmerkung zum Stand der Untersuchung	221
6.2 Strafrecht und Sprache. Ein merkwürdiges Unbehagen	222
6.3 Die beschränkte Reichweite des Urteils. Rückblick und Vertiefung	222
6.4 Das Problem der Abgrenzung einer Handlung	224
<i>Tätigkeit und Erfolg. Erfolg und Absicht</i>	225
<i>Komplexe Handlungen, Handlungssequenzen</i>	225
<i>Kontext und Willenseinheit</i>	226
6.5 Das Problem des Einziehens einer Schwelle	227
<i>Weitere Determinanten der Schwelle</i>	228
<i>Meinungsklima und Zeit</i>	228
<i>Subjektive Tatseite und Schwelle</i>	230
6.6 Gesamtbildprozesse als Spezifikum der Sprache	230
<i>Aufweichung sämtlicher Rechtsgrundsätze</i>	232
6.7 Das Ausstrahlen spezifischer Handlungen auf andere Handlungen	233
6.8 Die konstitutive Rolle straffreier Umstände	234
6.9 Sprachdelikte und Zeit	238
<i>Versuch einer Systematik</i>	239
<i>Gesamtbild und Zeit. Entstandene, entstehende und</i>	
<i>entstehend-entstandene Tat</i>	242
<i>Eigenzeit, dialogische und triadische Zeit</i>	243
6.10 Einheit und Vielheit von Straftaten. Kontinuieren und Diskretisieren	244
<i>Die Selbstvervielfältigung der Sprache</i>	245
<i>Diskretion und Kontinuität der Sprache</i>	247
<i>Die Willkür des Diskretisierens und Kontinuierens</i>	248
<i>Der vieleinheitliche Inhalt von Gesamtbild-Prozessen</i>	252
<i>Inneres und äußeres Diskretisieren und Kontinuieren. Freies</i>	
<i>Gruppieren bei Gesamtbild-Prozessen</i>	253
6.11 Tatzeit und Tatort bei Delikten der Sprache	257
<i>Probleme der Festlegung der Tatzeit</i>	257
<i>Bewußte Auswahl eines Tatzeitpunkts</i>	259
<i>Auswahl eines Tatzeitpunkts umwillen eines Tatortes</i>	260
<i>Die Vieldeutigkeit des Tatorts</i>	261
<i>Ausdehnung des Tatorts durch den Primat der Wirkung</i>	262
<i>Fallbeispiele zum Tatortbegriff</i>	264
<i>Holocaust-Weltgerichtsbarkeit der BRD?</i>	265
<i>Exkurs: Existenzrecht Israels und „Staatsräson“ der BRD</i>	266
<i>Mehrfachbestrafung bei Gesamttaten</i>	268
<i>Anfragen an den Europäischen Haftbefehl</i>	269
6.12 Der Vorsatz bei Delikten der Sprache	272
<i>Der rechtliche Begriff des Vorsatzes</i>	273
<i>Erschweren bei Tätigkeitsdelikten</i>	275

	<i>Die Weite des bedingten Vorsatzes</i>	277
	<i>Bedingter Vorsatz und bewußte Fahrlässigkeit</i>	278
	<i>Gesamtat und Vorsatz</i>	279
	<i>Vorsatz und Tatzeit</i>	281
	<i>Vorsatz und Tatort</i>	282
6.13	Der Beleg des Vorsatzes	283
	<i>Der Vorsatz in der Tat selbst</i>	284
	<i>Der Vorsatz in Anderem als der gesetzten Tat</i>	285
	<i>Der Vorsatz in Anderem, das kein Anderes ist. Genese der Gesamtat</i>	286
	<i>Die Dialogizität des Vorsatzes</i>	287
6.14	Das Tatbestandsmerkmal Öffentlichkeit	287
	<i>Der Vorsatz einer öffentlichen Begehung</i>	289
	<i>Gesamtat und Öffentlichkeit</i>	291
	<i>Der Wandel des öffentlichen Raumes</i>	291
6.15	Das Umfeld strafbarer Äußerungen: Vorbereitungshandlungen, Nebentäterschaft, Gruppenverhalten	292
	<i>Abgrenzungsprobleme bei Vorbereitungshandlungen</i>	293
	<i>Weder Vorbereitungshandlungen noch „echter“ Versuch bei § 3g VerbG</i>	293
	<i>Allgemeine Tendenz zur Kriminalisierung des Vorfelds</i>	294
	<i>Vorfeld und Gesamtbild</i>	297
	<i>Probleme der Nebentäterschaft. Keine „bloße“ Nebentäterschaft bei § 3g VerbG</i>	297
	<i>Die subjektive Tatseite der Nebentäterschaft</i>	298
	<i>Nebentäterschaft bei Gesamtbild-Vorwürfen</i>	299
	<i>Probleme strafbaren Gruppenverhaltens. Individuum versus Gruppe</i>	300
	<i>Gruppenverhalten und Zeit</i>	301
6.16	Sonstige Eigentümlichkeiten der strafrechtlichen Behandlung von Sprache	302
	<i>Flüchtigkeit und Mehrdeutigkeit. Gesprochenes und geschriebenes Wort</i>	302
	<i>Dialogizität und Unterstellung</i>	303
	<i>Selbstrekurrenzen</i>	304
	<i>Die Wahrheitsfrage</i>	306
Kapitel 7: Konsequenzen hoher Strafraumen bei Gesetzen der Sprache		309
7.1	Das Gleiten von Nichtstrafat und Straftat und die Härte der Strafdrohung	309
7.2	Die Klassifikation sämtlicher Handlungen als „Verbrechen“	311
	<i>Weitere sprachliche Merkwürdigkeiten</i>	311
	<i>„Besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung“</i>	312
	<i>„Wiederbetätigung“ als führendes Verbrechen</i>	313

7.3	Niedrige Schwelle für Grundrechtseingriffe	314
	<i>Verhängung und Dauer der Untersuchungshaft</i>	314
	<i>Die einzelnen Haftgründe</i>	317
	<i>Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen</i>	318
	<i>Weitere Restriktionen</i>	320
	<i>Einbezug von „Wiederbetätigung“ bei neuen Grundrechtseingriffen</i>	320
7.4	Gesamtbild, Zusatzstrafe und die Taktik des Prozeßrestes	322
	<i>Die Zusammenrechnung mehrerer Straftaten</i>	323
	<i>Zusatzstrafe und Prozeßrest</i>	323
	<i>Eine perfide Strategie</i>	326
7.5	Verjährung und weitere Fristen	329
	<i>Probleme langer Verjährungsfristen</i>	329
	<i>Aufhebung der Verjährung bei Fortbestehen eines mit Strafe bedrohten Verhaltens</i>	330
	<i>Rückwirkende Aufhebung der Verjährung bei neuerlicher Tatbegehung</i>	333
	<i>Aufhebung der Verjährung durch Eintritt des Taterfolgs</i>	337
	<i>Verzögerung der Verjährung durch Einleitung eines Strafverfahrens</i>	338
	<i>Gefährdung der Bewährung</i>	338
	<i>Lange Tilgungsfristen</i>	340
7.6	Senkung der Strafrahmen?	341
	<i>Senkung auch der Strafuntergrenzen?</i>	342
7.7	Anmerkungen zur Strafbemessung	343
7.8	Dennoch: Aussichtslosigkeit von Rechtsirrtum und Justizirrtum	346
	<i>Schon Tatsachenirrtum ist problematisch</i>	346
	<i>Verbotsgesetz und Rechtsirrtum</i>	347
	<i>Fallbeispiele zum Rechtsirrtum</i>	349
	<i>Ausschluß auch des Justizirrtums</i>	354
	<i>Chancenlosigkeit bei europäischen Höchstgerichten</i>	354
Kapitel 8: Analyse und Diskussion von § 3g des Verbotsgesetzes		359
8.1	Das Verhältnis des § 3g VerbG zu den §§ 3a bis 3f	359
	<i>Ein handfester Widerspruch der Anwendung des § 3g VerbG</i>	360
8.2	Sich „betätigen“	361
	<i>Restriktion auf politische Tätigkeit?</i>	362
	<i>Weisen der „Betätigung“</i>	362
8.3	Ein Blick in die BRD	364
	<i>Verfassungsfeindliche Kennzeichen und Propagandamittel</i>	364
	<i>Der „Volksverhetzungs“-Paragraph 130 StGB</i>	367
	<i>Verhetztes „Volk“?</i>	370

	<i>Einlullung der bürgerlichen Intelligenz?</i>	372
	<i>Straffreiheit bei Sozialadäquanz</i>	375
	<i>Schutzschild Wissenschaft?</i>	376
	<i>Sozial adäquat?</i>	377
	<i>Weitere Strafbestimmungen im Umfeld der „Volksverhetzung“</i>	378
	<i>Vergleich mit Österreich</i>	380
8.4	<i>Betätigung „im nationalsozialistischen Sinn“</i>	381
	<i>„Sinn“ als Bedeutungsgehalt und objektiver Zweck</i>	381
	<i>„Sinn“ als Gesinnung, Absicht und Ziel</i>	382
	<i>„Sinn“ als unmittelbare Wahrnehmung</i>	383
	<i>„Sinn“ als Bild und Gestalt. Nationalsozialismus und „nationalsozialistischer Sinn“</i>	384
	<i>„Sinn“ als Richtung. Suffizienz einer „Wiederbetätigungstendenz“</i>	386
	<i>„Nationalsozialistischer Sinn“ und „Wiederbetätigung“</i>	388
	<i>Das Verbotsgesetz als Ort des „nationalsozialistischen Sinns“</i>	389
8.5	<i>Die Verortung des „nationalsozialistischen Sinns“</i>	389
	<i>Handlung und „nationalsozialistischer Sinn“</i>	390
	<i>Hin- und Herübergleiten zwischen Momenten von „Sinn“</i>	391
8.6	<i>Die subjektive Tatseite von § 3g VerbG</i>	396
	<i>Versuch einer Präzisierung des (bedingten) Vorsatzes nationalsozialistischer Wiederbetätigung</i>	396
	<i>Gleiten zwischen bedingtem Vorsatz und Absicht</i>	398
	<i>Ein Gesinnungsgesetz?</i>	401
8.7	<i>Verstellungen des „nationalsozialistischen Sinns“</i>	402
	<i>Verstellungen der subjektiven Tatseite</i>	403
	<i>Weitere Verstellungen bei Gesamtbild-Prozessen</i>	404
8.8	<i>Geforderte Außenwirkung?</i>	406
	<i>Strafbarer Besitz?</i>	409
	<i>Tattoos</i>	414
	<i>Straffreier privater Erwerb?</i>	414
	<i>Beispiel Musikdownload</i>	416
8.9	<i>Der tatbildliche Inhalt im Allgemeinen</i>	417
	<i>Judikatur zwischen Rechtsbegriff und Faktizität</i>	418
	<i>Aus der Judikatur</i>	420
	<i>Umgehung des Willkür-, des Analogie- und des Rückwirkungsverbotes</i>	422
	<i>Grünes Licht für die Unterstellung von ‚Vorsicht‘ und Tarnung</i>	423
	<i>Grünes Licht für Gesamtbild-Prozesse</i>	424
8.10	<i>Die verhandelten Inhalte im Besonderen</i>	427
	<i>Person und Politik Adolf Hitlers, Ära des Nationalsozialismus</i>	428
	<i>Kriegsschuld, Kriegsverlauf, Verbrechen der Anderen</i>	435
	<i>Ereignisse nach 1945</i>	438
	<i>Deutschnationalismus, Kritik an der „österreichischen Nation“</i>	439

	<i>Positive Bewertung des ‚Anschlusses‘ 1938, Kritik am Staatsvertrag</i>	444
	<i>Völkische Ideologie, Biologismus, Rassismus</i>	446
	<i>Fremdenfeindlichkeit, Kritik an der Migration</i>	450
	<i>Antisemitismus, Kritik am Philosemitismus</i>	451
	<i>Kritik am „Antifaschismus“, sonstige Systemkritik</i>	454
	<i>Kritik am Umgang mit der NS-Zeit</i>	456
	<i>Kritik am Verbotsgesetz</i>	457
	<i>„Kleine“ Prozesse nach § 3g VerbG</i>	460
8.11	Historische Lieder	461
	<i>Schillern der Bedeutungen</i>	462
	<i>Die ideengeschichtliche Herkunft der NS-Lieder</i>	467
	<i>Erwägungen zur Strafbarkeit</i>	468
8.12	Geringe Relevanz der Wahrheitsfrage	471
Kapitel 9: Analyse und Diskussion von § 3h des Verbotsgesetzes		473
9.1	Das Verhältnis zum „Auffangparagrafen“ 3g	473
	<i>Aus § 3g „herausgehoben“. Vorjudikatur zur Holocaustleugnung</i>	474
	<i>Der Vorsatz als Kriterium</i>	475
	<i>Zurück an den Start: Bloße Explikation oder neuer Tatbestand?</i>	478
9.2	Der Widerspruch zu § 3g und die Menge aller Mengen	480
9.3	Vorzüge der Subsumption des § 3h unter § 3g VerbG	485
9.4	Vertiefung: Absolute Form, absoluter Inhalt und absolutfreie Vermittlung	490
	<i>Die Krise des § 3g VerbG</i>	491
	<i>Die Rettung des § 3g VerbG durch den § 3h</i>	492
	<i>Die Verdoppelung des absolutinhaltlichen Gesetzes</i>	494
	<i>Widerspruch schon des § 3g wie des § 3h für sich</i>	495
	<i>Von der Lüge</i>	496
	<i>Verdichteter ‚Nebel‘ statt Rettung</i>	498
	<i>Die Willkür am Grund des Widerspruchs</i>	499
9.5	Das Rückstrahlen des § 3h auf § 3g VerbG	500
	<i>Anything goes?</i>	503
9.6	Anmerkungen zur geforderten Öffentlichkeit	504
9.7	Nationalsozialistische Verbrechen	507
	<i>Nationalsozialistische Verbrechen und Holocaust</i>	511
	<i>Auschwitz als Symbol des Holocaust</i>	513
	<i>Der Holocaust und die Gaskammernmorde</i>	514
	<i>Eine „Metaphysik“ von Giftgas und Gaskammern</i>	517
9.8	Beweisthemenvorbot und Offenkundigkeit	519
	<i>Ausbruch aus einer Pattsituation</i>	520
	<i>Formulierung und Umfang des Beweisthemenvorbots</i>	521

	<i>Offenkundigkeit und Wissen</i>	523
	<i>Man hat es gewußt. Das offenkundige Wissen Aller</i>	524
	<i>Abgestufte Offenkundigkeit?</i>	525
	<i>Offenkundigkeit und „Kern“</i>	525
	<i>Die Geschichte der Offenkundigkeit</i>	526
9.9	Exkurs: Direkte und indirekte Tabuisierung, Banalisierung.	
	<i>Drei Phasen im Umgang mit dem Holocaust</i>	528
	<i>Die Zukunft des Holocaust?</i>	531
9.10	Die Folgen des Beweisthemensverbots	532
	<i>Vorzüge des Beweisthemensverbots</i>	532
	<i>Subjektives und objektives Leugnen</i>	533
	<i>Verdopplung der Aporie des Leugnens</i>	535
	<i>Gedoppelte Offenkundigkeit</i>	536
	<i>Positivismus hier wie dort</i>	537
	<i>Gaskammern-Positivismus</i>	538
	<i>Absolute Positivität, Enthistorisierung, Selbstbezüglichkeit, Unentscheidbarkeit und Willkür. Die Bilanz des Beweisthemensverbots</i>	539
	<i>Herstellung der Gleichheit mit dem Angeklagten</i>	543
	<i>Die nationalsozialistischen Holocaustleugner und ihre Erben</i>	545
	<i>Das Problem der Traumatisierung</i>	548
9.11	Gefärbter Vorsatz“. Das Ringen um die Präzisierung der subjektiven Tatseite von § 3h	548
	<i>Das Konstrukt eines „gefärbten Vorsatzes“</i>	550
	<i>Gesamtbild-Prozesse auch nach § 3h VerbG</i>	551
	<i>Nationalsozialistische „Färbung“</i>	553
	<i>Reflexion-in-sich auch der subjektiven Tatseite</i>	554
9.12	Die vier Tatvarianten in ihrem Zusammenhang	555
	<i>Keine Unterscheidung der Tatvarianten</i>	558
9.13	Ergänzungen zum Leugnen	560
	<i>Leugnen und Zweifeln</i>	561
	<i>Methodischer Zweifel und beweistechnische Gesicherheit</i>	563
	<i>Straffreies Nichtwissen?</i>	564
	<i>Fallbeispiele</i>	565
9.14	Bemerkungen zur gröblichen Verharmlosung	568
9.15	Gutheißen und Rechtfertigen nationalsozialistischer Verbrechen	571
	<i>Gefährdete Geschichtsphilosophie?</i>	574
	<i>Die Dialektik von Rechtfertigung und Verharmlosung</i>	577
9.16	Grenzen sprachlicher Thematisierbarkeit	578
	<i>Selbstreferenz vor Gericht. Herstellung der Gleichheit mit der Anklage und Anmerkungen zum Rechtsirrtum bei § 3h VerbG</i>	579
	<i>Aushöhlung der Thematisierbarkeit schon des § 3h VerbG</i>	581

Kapitel 10: Staatsvertrag von Wien und Verbotsgesetz	585
10.1 Das Verbot großdeutscher Propaganda in Artikel 4	585
<i>Anschlußverbot und Verbotsgesetz</i>	586
<i>Vereinsverbote wegen Artikel 4 des Staatsvertrags</i>	587
<i>Deutschland oder die BRD?</i>	588
10.2 Gebietet Artikel 9 die Aufrechterhaltung des Verbotsgesetzes?	590
<i>Widerspricht das Verbotsgesetz dem Staatsvertrag?</i>	594
Kapitel 11: Der außerstrafrechtliche Gebrauch des Verbotsgesetzes	597
11.1 Vereinsverbote, Wahantrittsverbote	597
<i>Exzessive Unterstellung von Tarnung</i>	597
<i>Kritik am Verbotsgesetz als Wahlausschließungsgrund?</i>	600
11.2 Renaissance des § 3 VerbG	601
<i>Behörden haben „Wiederbetätigung“ festzustellen</i>	604
<i>Kompromißlose Rückinterpretationen</i>	607
<i>Ausstrahlen auf das Strafrecht. Umgehung der Gewaltenteilung</i>	610
<i>Verbotsgesetz überhaupt benötigt?</i>	614
11.3 Versammlungsverbote	615
<i>Ein Schlingerkurs</i>	620
11.4 Weitere außerstrafrechtliche Anwendungen	622
Kapitel 12: NS-Wiederbetätigung als Verwaltungsübertretung	625
12.1 Das Abzeichengesetz	625
<i>Verhältnis zum Verbotsgesetz</i>	626
12.2 Die Strafbestimmung des Einführungsgesetzes in die	
Verwaltungsverfahrensgesetze	628
<i>Beweislastumkehr</i>	630
<i>Verhältnis zum Verbotsgesetz. Engerer, gleicher oder weiterer</i>	
<i>Umfang?</i>	631
<i>Der Vorsatz als ‚offizielles‘ Unterscheidungskriterium</i>	633
<i>Zur Anwendbarkeit der Strafbestimmung des EGVG</i>	638
<i>Rückstrahlen der Verwaltungsstrafbestimmung auf das</i>	
<i>Verbotsgesetz</i>	639
<i>Konkrete Anwendungsfälle</i>	640
Kapitel 13: Die Dialektik des Verbotsgesetzes	643
13.1 Hervorbringen des Gegenteils	643
<i>Die Kollateralschäden des Verbotsgesetzes</i>	651

13.2	Motoren inhaltlicher Ausweitungen	654
	<i>Ein Moment befördert das andere</i>	658
13.3	Ein gefährlicher Selbstläufer	659
	<i>Logische Genese der ‚Vorsicht‘</i>	660
	<i>Das Tabu und dessen Aufrechterhaltung</i>	661
	<i>Das Aufbrechen des Tabus oder das Tabu als Tabu</i>	662
	<i>Das absolute Tabu</i>	663
13.4	Widersprüche	664
	<i>Beerbung und Mitteilung des Widerspruchs</i>	664
	<i>Der Widerspruch am gesetzlichen Inhalt</i>	665
	<i>Verschlimmerung durch Sanierungsversuche</i>	666
	<i>‚Gestählter‘ § 3g</i>	670
	<i>Verbotsgesetz und Verfassungsrecht. Formeller, realer und absoluter Widerspruch</i>	671
13.5	Ein Kosmos ‚absoluter‘ Gesetze	672
	<i>Wie ein Tumor</i>	673
13.6	Schluß-Gestalt Gesamteindruck	674
13.7	Die Vernünftigkeit des Verbotsgesetzes	677
	<i>... aber mit Verstand behandelt</i>	679
13.8	Die absolute Treffsicherheit des Verbotsgesetzes	679
	<i>Der „Barbapapa“ unter den Strafgesetzen</i>	681
13.9	Das Schweigen der Juristen	681
13.10	Das Andere der Grundnorm. Verbotsgesetz und Rechtspositivismus	683
13.11	Sprachlich Entlarvendes	686
	<i>„Das“ Verbotsgesetz</i>	686
	<i>„Kampf gegen Rechts“</i>	687
	<i>Die „Wiederbetätigung“</i>	688
	<i>Die strafrechtliche Funktion der „Wiederbetätigung“</i>	688
13.12	Was das Verbotsgesetz verhindert	690
Kapitel 14: Die Zukunft des Verbotsgesetzes		695
14.1	Die vier Phasen des Verbotsgesetzes	695
	<i>Phase 1: Abwehr von Putschplänen. Die ursprüngliche Funktion des § 3g</i>	695
	<i>Phase 2: Bekämpfung offen neonazistischer Gruppen</i>	696
	<i>Phase 3: Verfolgung von unspezifischem Politischen und unpolitischem Spezifischen</i>	697
	<i>Phase 4: Selbstbezüglichkeit und Terrorismus</i>	697
14.2	Ein Klima von Angst und Schrecken?	698
14.3	Die legitistische Zukunft des Verbotsgesetzes	701
	<i>Antinationalsozialistisches Grundprinzip der Verfassung?</i>	702
	<i>Kann das Verbotsgesetz überhaupt noch abgeschafft werden?</i>	703

	<i>Volksabstimmung über das Verbotsgesetz?</i>	708
	<i>Alternativen?</i>	709
	<i>Vorschlag eines Moratoriums</i>	710
	<i>Ausweitung auf andere Totalitarismen und Völkermorde?</i>	710
14.4	Anmerkungen zur Geschworenengerichtsbarkeit	711
	<i>Überforderte Geschworene?</i>	712
	<i>Geschworene stellen NS-Bezug sicher</i>	713
	<i>Gefahr der Beeinflußbarkeit</i>	714
	<i>Vorwegnahme des Urteils, Zulässigkeit von Beispielen,</i>	
	<i>Gestaltung des Fragenkatalogs</i>	715
	<i>Verbotsgesetz und politisches Delikt</i>	718
	<i>Begründung von Geschworenenurteilen?</i>	719
14.5	Die politische Zukunft des Verbotsgesetzes	720
	<i>Gespaltene Bürgerliche</i>	720
	<i>Das Verbotsgesetz in seiner internationalen Verflechtung</i>	720
Kapitel 15: Verhetzung und Terrorismusprävention		723
15.1	Der Verhetzungsparagraph 283 StGB und dessen Ausweitung	723
15.2	Schwierigkeiten schon des bisherigen § 283 StGB	727
	<i>Unterschiede zur BRD</i>	731
	<i>Verhetzung und Verbotsgesetz</i>	732
15.3	Charakterisierung der geschützten Gruppen	733
15.4	Verwischen von Differenzierungen	738
	<i>Verhetzt der Verhetzungsparagraph?</i>	745
15.5	Die Vita des Mohammed. Eine Anmerkung zur „Herabwürdigung religiöser Lehren“	746
15.6	Die „kriminelle Vereinigung“	748
	<i>Vergleich mit dem Verbotsgesetz. Phantome und</i>	
	<i>Gruppenkonstruktion</i>	751
15.7	„Terroristische“ Straftaten	754
	<i>Die Liste möglicher terroristischer Straftaten</i>	755
	<i>Terrorismus durch Verhetzung?</i>	758
15.8	Ausbildung und Anleitung zum Terrorismus	760
	<i>Was gegen Terrorismus tatsächlich zu tun ist</i>	763
Kapitel 16: Wiederholung oder Versöhnung?		765
16.1	Die vielen Väter der Hysterie	765
16.2	Zurück in die Nachkriegszeit	768
	<i>Zweite Republik und „Große Koalition“</i>	769
	<i>Verdrängter Ständestaat und „drittes Lager“</i>	770

16.3	Exkurs: Das zweite Sondergesetz der ‚roten‘ Republik oder die negative Monarchie	771
16.4	Alternativlose Tribunalisierung?	774
	<i>Die verstiegene Republik</i>	775
16.5	Der eigentliche Betrug mit dem Holocaust	775
16.6	Geistfeindlichkeit und Wien	777
	<i>Die wienerische Form der Dialektik</i>	777
	<i>Wienerisches Verbotsgesetz?</i>	780
16.7	Verlust des öffentlichen Raumes und Toteskultur	781
	<i>Ideologie der Ideologielosigkeit</i>	781
	<i>Negativ besetzter öffentlicher Raum</i>	782
	<i>Internet zwischen Illusion und Terrorismus</i>	783
	<i>Übergang zur Toteskultur</i>	786
	<i>Energetische Fehlleitungen</i>	788
	<i>Ertragen der Endlichkeit?</i>	792
	<i>Ambivalente Bildung</i>	793
	<i>Sich selbst erfüllende Prophezeiungen</i>	794
16.8	Der Exekutor des Todes	795
16.9	Der letzte Fluchtpunkt der Wirklichkeit	798
	<i>Der letzte öffentliche Ort</i>	798
	<i>Holocaust, damit kein Holocaust sei</i>	799
	<i>Holocaustleugnung, damit kein Holocaust sei?</i>	800
16.10	Es noch einmal wissen wollen?	802
	<i>Eine drängende Entscheidung</i>	802
	<i>Der Antinationalsozialismus der Täter</i>	804
	<i>Motive einer Wiederholung auf seite der Opfer</i>	807
	<i>Rückkoppelung I</i>	807
	<i>Rückkoppelung II und III</i>	808
16.11	Sehnsucht nach Kontinuität	809
16.12	Spiritualität und Anerkennung. Eine Anmerkung zum Judentum	810
	<i>Die familiäre Weitergabe und ihr Preis</i>	811
	<i>Umgehen mit der Zweitklassigkeit am Beispiel des Kultus</i>	813
	<i>Theologische und exegetische Korrektheit</i>	814
	<i>Nachbauten des Judentums</i>	815
	<i>Von unbefriedigten Juden</i>	816
16.13	Perspektiven?	819
	Literatur	825

Kapitel 1

Einführung in den Umkreis der Untersuchung

Die vorliegende Studie hat zum engeren Ziel, die Dialektik des Strafrechts auf dem Gebiet der Sprache umfassend herauszuarbeiten und in ihrer gegenwärtigen Realisation aus Europas Geistesgeschichte heraus zu verorten. Hierbei interessiert nur öffentliche Sprache im Sinne ‚öffentlicher‘, allgemeiner Inhalte; nur peripher und beiläufig betrifft manches auch die (öffentliche) Rede über Einzelpersonen (Beleidigung, üble Nachrede usw.). Die so bezeichneten Delikte verstehen wir im Verein mit ihrer Auslegungs- und Anwendungspraxis als „politisches Strafrecht“, ohne diesen Terminus in einem spezifisch juristischen Sinn zu fassen.

Aus Gründen, die wir alsbald erörtern, werden wir dieses Unterfangen vor allem anhand von Österreichs NS-Verbotsgesetz ausführen, das wir, dem öffentlichen Sprachgebrauch folgend, kurz als „Verbotsgesetz“ bezeichnen, obwohl dieser Terminus üblicherweise jedes Gesetz bezeichnet, das irgendeine Handlung verbietet. Weit über das Verbotsgesetz hinaus handelt es sich beim „politischen Strafrecht“ um ein Themengebiet, das, so relevant es für das öffentliche Leben nicht nur Österreichs und Deutschlands, sondern zusehends Europas ist, namentlich in Österreich kaum seriös geschweige denn umfassend thematisiert wird. Zum seit 1945 bestehenden NS-Verbotsgesetz gibt es aus jüngerer Zeit neben einer Handvoll juristischen Einzeluntersuchungen, die zumeist zeitnah zu Novellierungen auf diesem Gebiet entstanden sind, nur zwei Monographien.¹ Von diesen gilt wohl nur diejenige Felix Müllers, die sich ihrerseits weitgehend auf juristische Analysen beschränkt und hierbei nur den Erweis der verfassungsrechtlichen Konformität des Verbotsgesetzes mit der Meinungsfreiheit zum Ziel hat, als seriös. Diejenige Thierrys, die viel stärker auf die Vollzugspraxis und die Entwicklung der Judikatur eingeht, ist aus dem Umfeld der vom Verbotsgesetz ‚Betroffenen‘ erwachsen, aber darob nicht minder lesenswert, zumal der Grundsatz *Audiat et altera pars* auch bei ‚heißen‘ Themen nicht leichtfertig über Bord geworfen werden sollte.

Um uns der Thematik der Verurteilung von Sprache zu nähern, schicken wir einen Prolog voraus.

1.1 Prolog

Der Mensch ist *zoon logon echon*, ist das Lebewesen, das sich durch die Sprache auszeichnet. Die Menschen scheinen dieser Bestimmung auch mehr und mehr gerecht zu werden, denn menschliches Leben wird von Generation zu Generation

1 Müller, F.: Verbotsgesetz; Thierry, A.: Politische Verfolgung. (Ausführliche Angaben im Literaturverzeichnis.)

sprachlicher: Die manuelle Arbeit in Landwirtschaft und Industrie tritt zurück, und weite Teile jenes Segments, das man „die Wirtschaft“ nennt, haben es (nicht immer zu deren Vorteil) mit sprachlichen Produktionen und Inszenierungen zu tun. Dies gilt auch für die Wissenschaft, die nur noch erfolgreich sein kann, wenn sie das, was sie erforscht hat, möglichst breit publiziert. Daß menschliches Leben immer sprachlicher wird, gilt im besonderen für die politische Szenerie, die Gefahr läuft, weniger der Industrie als vor allem den Massenmedien hinterherzulaufen, und es gilt auch für das partnerschaftliche und familiäre Zusammenleben, wo „Beziehungsarbeit“ zum Substitut für tatsächliche Beziehung werden kann. Man ahnt: Daß die Menschen immer sprachlicher werden, heißt nicht, daß sie immer menschlicher werden.

Daß der Mensch sich durch Sprache auszeichnet, heißt, daß er nicht einfach hin zur ‚Natur‘ gehört, sondern sich von dieser abhebt, ja sich ihr entgegensetzt. Ökologische Katastrophen zeigen jedoch, daß gerade die Entgegensetzung zur Natur den Menschen auf die Natur, die hierin als das Mächtigere erscheinen kann, zurückwirft. Als vernichtende Macht kann die Natur aber nur erscheinen, weil sie selbst schon Geist ist, der verletzt wird, weil der Mensch durch sich selbst und zugleich nicht durch sich selbst zum Menschen geworden ist. Die Rede von der ‚Natur‘ ist nur die *Abstraktion* einer Wirklichkeit, der der Mensch angehört, derart, daß gerade die beschwörerische Anbetung der Natur am Ende die Abstraktion des Ich anbetet, und dies umso subtiler, je massiver das destruktive Potential von Ich verleugnet wird.

Weil der Mensch durch seine Sprache aus der Natur herausgerissen wird, gehört zur Sprache auch das Urteil. Der Mensch, so kann es scheinen, ist durch die Sprache zum Tod verurteilt. Es kann daher verlockend sein, die Sprachlichkeit und damit die Geistigkeit des Menschen zu verleugnen. Doch ebenso verspricht die Sprache, weil sie das Wesen des Menschen ist, die Ankunft des Menschen bei sich, verspricht sie, durch Sprache sein Ich zu finden, und jenes Verleugnen ist nur die subtile Kehrseite dieses Findens. Beides zusammen ist derselbe Widerspruch, daß die Sprache zugleich Selbstfindung wie Selbstverlust ist, und der Tod kann als dessen Auflösung erscheinen, sich im absoluten Verlust absolut zu finden, derart, daß er noch diesen letzten Widerspruch tilgt und hierin sich selbst, um als Tod zugleich „Tod des Todes“ zu sein und ewiger Sieg über den Tod.

Die Sprache verurteilt den Menschen zum Tod, und der Mensch, der die Sprache verurteilt, scheint den Tod besiegen zu können, umso mehr dann, wenn er dies in menschlicher Weise, also sprechend, tut. Die sprechende Verurteilung von Sprache wird zum härtesten Urteil, dessen der Mensch fähig ist. Allein ‚die‘ Sprache gibt es nicht, auf daß sie verurteilt werden könnte; ein Wörterbuch zu verurteilen (etwa zu verbrennen), weil es die ‚gesamte‘ Sprache enthält, hätte nicht die Sprache verurteilt. Sondern die Sprache muß dort verurteilt werden, wo sie nicht als eigenes Gemächte des Menschen, sondern von *sich* her auftritt: Als Sprache des anderen Menschen, wie man umgekehrt, wenn man den Menschen verurteilen will, am treffsichersten seine Sprache verurteilt.

Namentlich muß die Sprache dort verurteilt werden, wo sie ihren eigenen Widerspruch ausspricht, und es verwundert nicht, wenn das Verurteilen der Sprache alsbald auf seine eigene Thematisierung geht und mithin gegen die Intelligenz und das Geistesleben eines Landes.

1.2 Strafgesetze der Sprache überziehen Europa

Wenn in den letzten Jahrzehnten in Europa allerorts Strafgesetze, die Meinungsäußerungen betreffen, wie Pilze aus dem Boden schießen, scheint dies nur die Speerspitze dessen zu sein, daß die Menschen immer sprachlicher werden. Gerade diejenigen, die noch in den 1970er-Jahren eine gefängnislose Gesellschaft gefordert hatten und da wie dort nach wie vor für Milderungen des Strafrechts eintreten (z.B. bei Drogendelikten), schrecken bei Meinungsdelikten vor Haftstrafen nicht zurück, ja diese können mitunter gar nicht hoch genug sein. Spätestens dann, wenn es um Holocaustleugnung oder anderweitigen Geschichtsrevisionismus geht, scheinen Alternativen zum ‚Wegsperrn‘ nicht einmal angedacht, ja teils verweigert man bereits den Diskurs um derartige Gesetze. Zur Rechtfertigung des ‚Wegsperrns‘ haben die Täter als „unbelehrbar“ zu gelten, sie werden pauschal als „Freiheitsfeinde“ tituliert, und es werden internationale Netzwerke postuliert, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat verschworen haben.

Immer neue Tatbilder werden gefordert und auch realisiert, sobald „Bewußtseinsbildung“, sprich: eine aggressive propagandistische Durchsetzung der eigenen Ansicht sowie ein öffentlich-medialer Druck mit der Androhung von sozialem Ausschluß, und selbst die symbolische Hinrichtung (z.B. die Vernichtung der beruflichen Existenz) einzelner Personen, noch nicht zum „Erfolg“ geführt haben sollten, das *Böse* auszurotten: Der in immer mehr Staaten Europas strafbaren Leugnung des Holocaust, der wenigstens ein unstrittiges historisches ‚Substrat‘ hat, sind längst Strafgesetze gegen die Leugnung anderer Völkermorde, gegen jedwede Verharmlosung der NS-Zeit, gegen angebliche Anleitungsliteratur zum Terrorismus, zum Suizid und selbst zur Magersucht, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, gegen „Sexismus“, „Homophobie“ und gegen jede sonstige behauptete „Diskriminierung“ gefolgt. Hinzu treten immer weitgehendere Auslegungen bereits bestehender Gesetze. Rasch ist in einer Welt der Sprache erkannt, daß realer Diskriminierung am Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt usw. sprachliche „Diskriminierung“ vorausgeht, sodaß gerade das Vorfeld realer Handlungen und noch das Vorfeld des Vorfelds ins Visier auch des Strafrechts gerät. Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union, in deren Vorfeld man kaum etwas von dem Geplanten vernommen hat, auf daß sie, sobald sie thematisch werden, längst beschlossen und verbindliches Recht sind, das in nationales Recht umzusetzen sei, sorgen dafür, daß kein Staat Europas an derartigen Strafgesetzen vorbei kann, es sei denn um den Preis Europas, welches voranzutreiben jedoch die EU die einzige politisch handlungsfähige Institution ist. Der Europäische Haftbefehl sorgt dafür,

daß alle Meinungsdelikte, die man in der Regel kaum für ein schweres oder gar internationales Verbrechen ansehen wird, sofern sie sich nur irgendwie unter den (entsprechend weit auszulegenden) Topos „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ subsumieren lassen, in jedem als Tatort behaupteten EU-Land geahndet werden können, und die durch grenzüberschreitende Medien (allen voran das Internet) beförderte rasche Verbreitung von Sprache sorgt dafür, daß praktisch jedes EU-Land als Tatort behauptet werden kann. Sodaß nicht die Durchschnitts-, sondern die Vereinigungsmenge aller nationalen Meinungsdelikte zum verbindlichen Recht jedes EU-Bürgers zu werden droht.

Es erhellt, daß Strafgesetze, die die Sprache betreffen, auf die Sprache selbst Einfluß haben, so, wie schon durch die neue deutsche Rechtschreibung und namentlich durch das Projekt des „Gender Mainstreaming“ (beides deklarierte Top-Down-Strategien) direkter Einfluß auf die Sprache genommen wird, der in Amt und Schule auch gesetzlich reguliert ist. Schon die Reform der Rechtschreibung erscheint einzementiert und irreversibel, obwohl es anders als bei der Reform aus 1906 nicht mehr um eine Vereinheitlichung lokal unterschiedlicher Schreibweisen, sondern um die künstliche Änderung einer bereits einheitlich gewesenen Rechtschreibung ging, die nur vermeintlich bloß die äußere Form der Sprache, zumal nur der Schrift, betrifft. Das ‚Aussitzen‘ aller Widerstände von Autoren und Intellektuellen läßt befürchten, daß es sich bei „gengerechten“ Sprachregelungen kaum anders verhalten wird. Wir werden aufzeigen, wie Strafgesetze durch ihre (auch beabsichtigte) Rückwirkung auf die Sprache immer sprachlicher werden, aber darob keineswegs menschlicher.

Umso bedenklicher stimmt es, daß dies (wie viele andere Einschränkungen der Freiheit) die Wenigsten zu stören scheint. Gerade die Intelligenz schweigt zumeist beklemmend, ja heult oft demonstrativ mit den Wölfen mit, wenn ausgerechnet im Zeichen der Toleranz neue Feindbilder und Sündenböcke kriert werden und dies auch strafrechtlich exekutiert wird. Der drohende Selbstverrat Europas, der Verrat der Aufklärung im Namen der Aufklärung kann deren Errungenschaften als Lüge und Betrug erscheinen lassen und eine (mitunter subtile) Antiaufklärung in Gang setzen, deren Erstarken die herrschende Geisteslage nur verschärft. Dies sollte den Bildungsschichten, die in besonderem Maße auf öffentliche Sprache angewiesen sind, zu denken geben, vorhandene Bedenken mutiger zu artikulieren. Denn Europa lebt von einer freien Gesellschaft, vom freien Gedanken, vom freien Wort, von der Freiheit des Forschens und Deutens auch Nichtetablierter, auch gegen den Strom. Dazu gehört auch die Freiheit seiner Geschichte, weil Europa andernfalls aufhörte, eine Geschichte der Freiheit zu sein und sich gerade am Ort der Erinnerung an sein Versunkensein in totalitäre Ideologien in traurige Kontinuität mit dem setzte, wogegen es sich abhebt. Es ist destruktiv, historische Verbrechen zum Anlaß zu nehmen, alle Nichtetablierten auf eine Logik der Spaltung, Isolierung und Dämonisierung zu verpflichten, die bei aller inhaltlichen Verwerflichkeit des Nationalsozialismus *als Logik* allemal falsch ist – auf eine Logik, die nicht nur auf immer weitere Inhalte ausstrahlt und den

Rechtsstaat selbst zu unterspülen droht, sondern die gerade die Logik totalitärer Systeme war, die stets Feinde identifiziert hatten, um sich aus Feindbildern energetisch zu speisen. Ist Europa denn alle ‚Energie‘ abhanden gekommen, daß es dies nötig hätte? Oder ist es die ‚Energie‘ des Holocaust selbst, die nach der Phase der Teilung Europas in den Westen zurückkehrt, welche namentlich Deutschland jene ‚Energie‘, die es hätte, raubt? Doch wie immer man mit dem Holocaust umgehen mag: Europa läßt sich nicht auf ein Verbrechen gründen, weil aus einem Verbrechen nur neue Verbrechen hervorgehen. Europa braucht auch keine Feindbilder, andernfalls wird es sein eigener Feind.

Mit Migration – dies schicken wir voraus – hat diese Entwicklung wenig zu tun. Auch mit einem 50-prozentigen Migrantenanteil könnte Europa getrost *europäisch* bleiben. Erst sofern Europa immer weniger europäisch ist, kann der Zuzug von Migranten aus Weltgegenden, die keinen Rechtsstaat, keine freie Gesellschaft und kein entwickeltes Geistesleben kennen, Probleme verschärfen.

Beschränkung auf Österreich und die BRD

Scheint besonders Frankreich, das die terroristische Phase der französischen Revolution nie in einer Weise aufzuarbeiten hatte wie Deutschland und Österreich die Ära des Nationalsozialismus,² als trauriger Vorreiter auf dem Gebiet der Meinungsdelikte, so beschränkt die Untersuchung sich dennoch auf den deutschsprachigen Raum und hierbei auf die BRD und Österreich. Was Österreich betrifft, kreisen die Analysen in erster Linie um das Verbotsgesetz, das, 1992 um einen Paragraphen erweitert, der explizit das Leugnen und Verharmlosen des Holocaust verbietet, in jeder Hinsicht immer weitere Kreise zieht, sowie um den Verhetzungsparagraphen, der lange ein Schattendasein führte, aber nun erweitert werden soll, ferner um neue Delikte unter dem Titel der „Terrorismusprävention“, unter welchen bezeichnenderweise auch die Verschärfung des Verhetzungsparagraphen subsumiert wird. Die BRD kommt in erster Linie als Folie in Betracht, namentlich für die Analysen zu Österreichs Verbotsgesetz, weil die entsprechenden BRD-Paragraphen, die in den letzten zwanzig Jahren in Gestalt der §§ 130 (3)-(5) StGB ebenfalls „Nachwuchs“ erhalten haben,³ die entsprechenden Tatbilder genauer eingrenzen als dies in Österreich der Fall ist.

2 Wovon vor allem Deutschland nie in den Mythos einer nichtdeutschen „Nation“ fliehen konnte.

3 Die entsprechenden Paragraphen des bundesdeutschen Strafrechts werden in Abschnitt 8.3 zitiert und können dort nachgelesen werden, die Paragraphen des österreichischen NS-Verbotsgesetzes, auf die im folgenden aufgrund deren grundsätzlicher Bekanntheit immer wieder schon Bezug genommen wird, in Kapitel 3, wo wir sie der Reihe nach erörtern.

1.3 Der Diskurs um Österreichs Verbotsgesetz

Österreichs NS-Verbotsgesetz, 1945 in der „Stunde Null“ nach Kriegsende formuliert und 1947 im Rahmen des Nationalsozialistengesetzes präzisiert und erweitert, steht (im Gegensatz zu seinen bundesdeutschen Pendanten) im Verfassungsrang und verbietet bis heute ausnahmslos jede nationalsozialistische Betätigung, gleich, worin diese ihrer Form und ihrem Inhalt nach bestehen sollte. Ursprünglich auf die Verhinderung eines möglichen Putsches ehemaliger NSDAP-Kader angelegt und mit dementsprechend hohen Strafrahmen versehen, ist es heute das weitreichendste und in seiner Entwicklung wie Verwicklung in vielerlei Hinsicht am weitesten gediehene Strafgesetz Europas auf dem Gebiet der Meinungsdelikte, und in dieser Funktion auch deklariertes Vorbild für Strafgesetze anderer Staaten. An ihm läßt sich die fragwürdige Dialektik derartiger Strafgesetze am deutlichsten illustrieren, und schon von daher verdient es besonderes Interesse.

Mystifizierung und Tabuisierung des Verbotsgesetzes

Waren die drakonischen Strafbestimmungen des NS-Verbotsgesetzes früh vor allem bürgerlicher Kritik, auch aus der Riege universitärer Strafrechtler, ausgesetzt, auf daß im Zuge der Wiedereingliederung der ehemaligen NSDAP-Mitglieder in das politische und öffentliche Leben Österreichs auch eine Milderung oder sogar Abschaffung dieser Strafbestimmungen in Reichweite gewesen sein mochte, so hat sich dieses Bild seit den in den 1980er Jahren verstärkt geführten Diskussionen um Österreichs NS-Vergangenheit und namentlich seit der 1992 erfolgten Senkung der Strafuntergrenze des am häufigsten zur Anwendung gelangenden § 3g von fünf Jahren auf ein Jahr gründlich gewandelt: Die bürgerliche Kritik ist verstummt.⁴ Führende Strafrechtler gestehen zwar weiterhin die Weite des Tatbilds namentlich des § 3g zu, halten diese aber angesichts der Verbrechen des NS-Regimes für ausnahmsweise gerechtfertigt,⁵ und auch einstmals bürgerliche Medien berichten zumeist nur lapidar über die nun weitaus häufigeren Strafprozesse, um spätestens dann, wenn das Verbotsgesetz im politischen Diskurs thematisiert wird, jede kritische Bemerkung vermissen zu lassen.

Gerade dies letztere sollte bedenklich stimmen, denn der Diskurs um das Verbotsgesetz wird, gelinde gesagt, immer hysterischer geführt und zeigt überdeutlich, daß das NS-Verbotsgesetz nicht mehr als historisch bedingtes Sondergesetz mit grundsätzlichem „Ablaufdatum“, sondern zusehends als oberste Grundfeste der österreichischen Demokratie gehandelt wird, nachdem die „immerwährende Neutralität“, die vordem so etwas wie ein Gründungsmythos der Zweiten Repu-

4 Mehr noch: Auch bürgerliche Parteien wie die ÖVP schließen Kritiker des Verbotsgesetzes kurzerhand aus der Partei aus.

5 „Die Presse“, 5.3.2010, <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/544572/print.doc> (letzter Aufruf 18.4.2011).

blik war, an Strahlkraft merklich verloren hat.⁶ Nicht mehr das Freiheitsgeschehen des 1955 erlangten Staatsvertrages, der den Abzug der noch verbliebenen Besatzungsgruppen mit sich brachte und Österreich die weitgehende Handlungsfähigkeit zurückgab, sondern das zehn Jahre ältere Verbotsgesetz sei die Grundlage des modernen und freien Österreich. Das somit auf einem drakonischen Strafgesetz, das eine unmittelbare Reaktion auf den eben zu Ende gegangenen Nationalsozialismus war, gründe. Doch läßt sich Freiheit auf Unfreiheit, ja letztlich auf den Nationalsozialismus gründen? Ist Österreichs Freiheit bewährt, wenn eine Handvoll Revisionisten öffentlichkeitswirksam zu Haftstrafen verurteilt wird, oder wenn Jugendliche und junge Erwachsene für ideologische Verirrung und Verwirrung (von der zu fragen wäre, ob sie nicht zu einem Gutteil dem Verbotsgesetz selbst und dem in diesem manifesten *ausschließenden* Umgang mit dem Nationalsozialismus geschuldet ist) Freiheitsstrafen ausfassen? Das Stellen solcher Fragen wird jedoch in Politik und Medien beharrlich verweigert.

Wird Österreichs Freiheit zehn Jahre zurückdatiert und mit dem Verbotsgesetz letzten Endes der Nationalsozialismus als ‚Gründungsvater‘ der Freiheit des Landes gehandelt, so ist es kein Zufall, wenn schon jedes Kratzen an der These von der Befreiung des Landes im Mai 1945 zum unsagbaren „Skandal“ wird.⁷

„Nicht einmal anstreifen“

Das Verbotsgesetz gutzuheißen oder zumindest für unverzichtbar zu erklären, um allenfalls die Strafobergrenzen zu kritisieren, gilt mittlerweile als „Eintrittskarte“ für jedes öffentliche Leben, und dessen Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen, als Sakrileg. Das Verbotsgesetz wird zum modernen Geßlerhut, dem man die Ehrerbietung zu erweisen habe. Wer am Verbotsgesetz „rüttle“, so bekommt man in letzter Zeit in Presseaussendungen von Politikern verstärkt zu hören, gefährde die Demokratie, und an die Ideologie des Nationalsozialismus dürfe man (so gleichlautend der Bundespräsident,⁸ die Nationalratspräsidentin und wenig später die Justizministerin⁹) „nicht einmal anstreifen“. Obwohl man *anstreifen* muß, um überhaupt differenzierte Kenntnis über den Nationalsozialismus zu erlangen, auf daß

6 Hierfür spielt sicherlich der 1995 erfolgte Beitritt Österreichs zur EU eine Rolle, aber vielleicht auch die Tatsache, daß österreichische Staatsbetriebe (die ihrerseits längst nicht mehr zu einer inhaltlichen Erfüllung der „österreichischen Nation“ taugen) in den 1980er Jahren Waffen in kriegsführende Staaten geliefert hatten. ‚Inoffiziell‘ war es mit der Neutralität ohnehin nie wirklich Ernst. Ist es dem Land mit dem Verbotsgesetz Ernst, oder wird das Verbotsgesetz gerade darob mystisch überhöht, weil es auch mit ihm nicht Ernst ist und man dem Nationalsozialismus in Wahrheit mit einem Augenzwinkern begegnet, aber einen geistvollen differenzierten Diskurs über die Motive und die Entwicklung jener Ideologie, der uneingestandene Faszination und berechtigte politische Ablehnung zusammenführt, nicht zuwege bringt?

7 <http://www.news.at/articles/0227/10/37645/> (letzter Aufruf 10.9.2011).

8 <http://derstandard.at/1231151448641/> (letzter Aufruf 10.9.2011).

9 <http://derstandard.at/1231151992292/> (letzter Aufruf 10.9.2011).

dieser sich nicht als Sinnbild des Bösen verselbständigt und endgültig ‚unsterblich‘ wird.

Der heimliche Paradigmenwechsel, worauf Österreich gründe, geht so weit, daß um 2005 im Rahmen des Verfassungskonvents sogar die Aufnahme eines antinationalsozialistischen Grundprinzips in die Verfassung erwogen worden war, dessen näherer Inhalt das Verbotsgesetz (inclusive seiner hohen Strafrahmen) gewesen wäre. Das im Verfassungsrang stehende Verbotsgesetz wäre in gleichen Rang mit dem demokratischen oder dem rechtsstaatlichen Prinzip erhoben worden, und schon seine bloße Infragestellung dann wohl endgültig gleichbedeutend mit einer Infragestellung von Demokratie und Rechtsstaat, die in Wahrheit viel eher durch das Verbotsgesetz schleichend ausgehöhlt werden als durch dessen Infragestellung.

„Angriff auf die Demokratie“

Schon die Bemerkung, daß das Verbotsgesetz die Meinungsfreiheit einschränke, wird abgewiesen: Das „Verstecken von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit als freie Meinungsäußerung sei nicht zu akzeptieren“, sondern stelle, so die Nationalratspräsidentin wörtlich, einen „Angriff auf die Demokratie“ dar.¹⁰ Bei aller erkennbaren Tendenz, bereits Kritik an Strafgesetzen als „Angriff auf die Demokratie“ ächten (und alsbald kriminalisieren?) zu wollen, ist diese Festlegung noch mehrdeutig. Bezieht man sie auf konkrete Aussagen, z.B. Angehörige bestimmter Ethnien oder Religionsgemeinschaften nicht länger im Land haben zu wollen, so suggerieren diese, daß auch österreichische Staatsbürger, die der bezeichneten Ethnie oder Religion angehören, ‚eigentlich‘ kein Recht oder nur ein untergeordnetes Recht auf Teilnahme am politischen Leben haben sollten, und dies läuft dem Gedanken einer Partizipation *aller* Bürger (und insofern der Demokratie) in der Tat zuwider. Bezieht sich die Festlegung auch auf die Strafgesetze selbst, so ist die Rede von einem „Angriff“ nicht nur überschießend, sondern gefährlich: Denn steht „Demokratie“ für das geltende Rechts- wie politische System im Ganzen, so erhebt sich die Frage, ob ein „Angriff“ auf dieses (falls ein solcher denn überhaupt besteht und nicht vielmehr der Wunsch nach dessen Erhalt und Verbesserung leitend ist) noch mit Mitteln des Rechtsstaates abgewehrt zu werden braucht. Allemal würden Gesetze, die einen solchen „Angriff“ abwehren sollen, an der äußersten Grenze des Rechtsstaates stehen, derart, daß der Rechtsstaat selbst an seiner äußersten Grenze, wenn nicht bereits jenseits derselben, steht. Wird die Anwendung derartiger Gesetze, konsequenterweise alsbald auf deren eigene Infragestellung, als eine aus der ‚Mitte‘ des Rechtsstaates erfolgende „Antwort“ auf dessen angebliche „Feinde“ ausgegeben, so stellen sich solche Strafgesetze ob dieses Widersinns nur umso mehr in Frage, und mit ihnen die Wirklichkeit des Rechtsstaats – was für viele gleichbedeutend sein wird mit der Idee des Rechtsstaats schlechthin, der als Worthülse, wenn nicht als Lüge und Betrug erscheinen kann.

10 Presseaussendung der SPÖ vom 19.10.2010.

Geht es noch schriller?

Explizit auf das Verbotsgesetz zielt die folgende, vom Evangelischen Pressedienst veröffentlichte Erklärung des evangelischen Oberkirchenrates A.B. und H.B. vom 9. März 2010 ab, die aus Anlaß der Kandidatur der FPÖ-Politikerin Barbara Rosenkranz (die es gewagt hatte, Kritik am Verbotsgesetz zu äußern) für das Amt des Bundespräsidenten erfolgt war. Dort heißt es:

Wir halten strikt am Verbotsgesetz fest. Die Forderung nach teilweiser Aufhebung des Verbotsgesetzes unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit öffnet dem Beschönigen und Relativieren der Verbrechen des NS-Regimes Tür und Tor. Das Verbotsgesetz zu relativieren ist nicht eine Frage der Meinungsfreiheit, sondern die Leugnung historischer Fakten. Diese Haltung stellt dadurch einen Angriff auf unsere jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und alle anderen Opfer dar und ist mit der Kandidatur für und der Übernahme von politischen Funktionen unvereinbar.

Der Text wirft die Frage auf, ob die Forderung nach Aufhebung auch nur einzelner Paragraphen des Verbotsgesetzes notwendig nur unter dem „Deckmantel“ der Meinungsfreiheit erfolgen kann und nicht legitimerweise unter der Ägide der Meinungsfreiheit bzw. einer konkreteren Sachkritik am Verbotsgesetz. Zum „Relativieren“ von NS-Verbrechen sei bemerkt, daß diese sich dann am stärksten ‚relativieren‘, wenn sie aus jedem geschichtlichen Zusammenhang gerissen werden und als Gründungsakt der Demokratie fungieren sollen. Denn der einzige Inhalt des *Unvergleichbaren* ist das Vergleichbare, d.h. an die Stelle des spezifischen Inhalts des Holocaust treten umso mehr die Verbrechen der Anderen.¹¹

Erst recht gilt dies für das Verbotsgesetz: Dieses ‚relativiert‘ sich schon von selbst und stellt sich in Frage, wenn es als Gründungsakt eines freiheitlichen Rechtsstaats ausgegeben wird. Als ‚absolutes‘ Gesetz verliert es alsbald jeglichen bestimmteren Inhalt und hat auch keine Schranke mehr an übergeordneten Grundrechten. Schon ob dieser Gefahr muß man es auch ‚relativieren‘ und auf jene Stellung zurechtstutzen, die es heutigentags allenfalls noch behaupten kann. Scheinbar dürfe die Meinungsfreiheit aber nicht nur nicht für die unter es fallenden Inhalte (die schon für sich genommen keineswegs ein Leugnen „historischer Fakten“ – gemeint ist wohl der Holocaust – zu sein brauchen) geltend gemacht werden, sondern auch nicht für eine Kritik am Verbotsgesetz selbst. Auch diese scheint sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen zu dürfen. Wie aber ist es zu verstehen, wenn ein „Relativieren“ des Verbotsgesetzes die „Leugnung historischer Fakten“ nicht allein begünstige, sondern *sei*, also bereits darstelle? Leugnet eine Kritik am Verbotsgesetz das Faktum, daß dieses 1945 nicht aus ‚Jux und Tol-

11 Das sollte christlichen Theologen, deren Gott, jüdischer Vorarbeit folgend, ein gekreuzigter und trinitarischer ist und nicht die Abstraktion des Absoluten, eigentlich einleuchten.

lerei' beschlossen worden war, sondern vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen? Leugnet sie das Faktum, daß das Verbotsgesetz nach bisheriger Judikatur des EGMR als zulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit gilt? Oder will die Stellungnahme am Ende sagen, daß Personen, die Kritik am Verbotsgesetz anmelden und legislative Änderungen anregen, hierdurch den Massenmord in Gaskammern bestreiten?

Welche „Haltung“, die einen „Angriff“ auf jüdische Menschen darstelle, ist demnach gemeint? Ist jedwede Kritik am Verbotsgesetz, wenigstens sofern sie die Zielrichtung einer Änderung desselben hat, ein „Angriff“ auf jüdische Bürger des Landes?¹² Selbst eine tatsächliche Bestreitung der Gaskammernmorde braucht jedoch keinen „Angriff“ auf jüdische Bürger darzustellen, da aus ihr keineswegs folgt, Juden politische Rechte abzusprechen.¹³ Umgekehrt, wäre es absurd, wenn Juden erst aufgrund des Holocaust gesicherte Grundrechte hätten. Wennzwar man auch dem Staat Israel gelegentlich nachsagt, sich im Holocaust zu begründen (und die Staatsgründung 1948 nicht nur faktisch durch die Erfahrung des Holocaust vorangetrieben worden war), so wäre ein solches Ansinnen vielmehr eine Sinngebung des Holocaust von seiten der Täter. Weil wir euch ermordet haben, habt ihr durch uns ein Recht zu leben.

Nachdem Befürworter einer auch nur partiellen Aufhebung des Verbotsgesetzes der Stellungnahme zufolge keine politische Funktion bekleiden dürfen sollen (also nicht einmal die eines Gemeinderates, Bezirksrates u.ä.), stellt sich schließlich die Frage, ob Änderungen am Verbotsgesetz aus Sicht des evangelischen Oberkirchenrates nur durch Gewalt, Staatsstreich o.ä., also letztlich wohl nur durch eine Wiederkunft der Nationalsozialisten zustandekommen können. Mit der Folge, Kritikern des Verbotsgesetzes sogleich den heimlichen Wunsch nach einer solchen Wiederkunft unterstellen zu können, auf daß es erst recht der rigorosen Anwendung des Verbotsgesetzes, gerade auch auf dessen Kritiker, die sich hinter angeblicher Sachkritik nur perfide verstecken können, bedarf.

In einem öffentlichen Klima, das derart schillernde Stellungnahmen hervorbringt, nimmt es nicht Wunder, daß auch Vertreter der katholischen Kirche oder der in Österreich traditionsreichen psychoanalytischen und psychosozialen ‚Szenarie‘ nicht kalmierend in die losgebrochene Hysterie eingegriffen und zu der Vernunft zurückgerufen haben,¹⁴ daß das Verbotsgesetz durchaus ein Symbol für die Abgrenzung zum Nationalsozialismus sein mag, aber in erster Linie ein Strafgesetz ist, von dem schon vorab zu fragen ist, ob ein solches, gleich welchen Inhalts, überhaupt als Symbol taugt. Zumal, wenn dessen hohe Strafrahmen in einem krassen Mißverhältnis zur Bestimmtheit seiner Tatbilder stehen, sodaß zu

12 Die Bezeichnung „Mitbürger“ ist politisch nicht ganz korrekt, weil das Versichern, Bürger zu sein wie „wir“ („unsere Mitbürger“), als ein gönnerhafter Gestus mißverstanden werden kann, als ob „wir“, die Nichtjuden, es jüdischen Menschen erst zugestehen hätten, ‚vollwertige‘ und gleichberechtigte Bürger des Landes zu sein.

13 Selbst dann nicht, wenn Juden als Lügner oder Betrüger hingestellt werden.

14 Auch aus dem Universitätsmilieu kam beschämenderweise keine einzige kritische Stimme.

befürchten steht, daß sich in dessen faktischer Anwendung keineswegs so klar und trennscharf zwischen Strafbarkeit und Straffreiheit unterscheiden lassen würde können, wie die Metapher einer klaren Abgrenzung dies suggeriert. Hinzu kommt, daß schon der Nationalsozialismus (was auch die Judikatur unumwunden zugibt¹⁵) ein Konglomerat verschiedenster Strömungen war, Ideen, die dieser vertrat, weit hinter dessen Ära zurückreichen und auch von anderen vertreten wurden und werden, und am Ende nur klar ist, worin er endete, nicht aber, wo genau er anfang.¹⁶ In Zeiten, in denen es schon aufgrund des Verfolgungsdrucks kaum noch offenen Neonazismus gibt, droht die postulierte Klarheit umso mehr in den Worten zu liegen. Doch Rechtsprofessoren meldeten sich erst gar nicht zu Wort, und als ein wiener Rechtsanwalt gegen Barbara Rosenkranz Strafanzeige wegen NS-Wiederbetätigung einbrachte und sie wegen deren Kritik am Verbotsgesetz nach ebendiesem angeklagt sehen wollte, weil die geäußerte Kritik in Anbetracht ihres rechtsnationalen ‚Umfelds‘ zumindest eine strafbare „Vorbereitungshandlung“ darstelle,¹⁷ stellte ein Strafrechtler erst auf Anfrage klar, daß der „geäußerte Wunsch nach der Änderung des Gesetzes auf demokratischem Weg“ zulässig sei.¹⁸ Wohlgermerkt: Der bloße *Wunsch* sei straffrei, doch ist es auch die oftmals pauschal als „Agitation“ abqualifizierte politische Betätigung in diese Richtung?

1.4 Besorgniserregende Trends in der Anwendung des Verbotsgesetzes

Das beklemmende Schweigen der Intelligenz lädt dazu ein, das Verbotsgesetz genauer anzusehen:¹⁹ Daß schon die Infragestellung einzelner Paragraphen ein „Akt der Wiederbetätigung“ sein könne, sollte bei jedem rechtsstaatlich denkenden Menschen die Alarmglocken schrillen lassen und beweist nur, wie dringend über die Reichweite und den Gebrauch dieser Strafbestimmungen gesprochen werden müßte: Da § 3g ausnahmslos jede Form von NS-Wiederbetätigung unter Strafe stellt und auch die Judikatur zugesteht, daß sich die Frage, was überhaupt unter dieses Verdikt falle, nicht abschließend eingrenzen lasse,²⁰ könnte in der Tat auch Kritik am Verbotsgesetz „Wiederbetätigung“ sein. Zumindest dann, wenn jemand „Verdächtiger“ sie äußert. Mit der Folge, daß das Verbotsgesetz nur von

15 Siehe den Abschnitt 8.9.

16 Jedes „Wehret den Anfängen“ sollte sich der Gefahr bewußt sein, im Festmachen angeblicher Anfänge und im Identifizieren von Feinden selbst wieder ein *Anfang* sein zu können.

17 Derselbe Rechtsanwalt erstattete wenig später Anzeige gegen weite Teile der Führungsriege der FPÖ, diesmal wegen des Vorliegens einer „kriminellen Organisation“, Verbrechen nach dem Verbotsgesetz sowie dem Verhetzungsparagrafen zu begehen bzw. zu planen.

18 „Die Presse“, 5.3.2010, <http://diepresse.com/home/politik/hofburgwahl/544572/print.doc> (letzter Aufruf 18.4.2011).

19 Zum folgenden Abschnitt vgl. vom Verfasser: Österreichs Verbotsgesetz: Besorgniserregende Trends, in: Die Aula. Das Freiheitliche Magazin, 61. Jg., Juli / August 2010, 10-11. Vieles im Folgenden Angesprochene führen wir in späteren Kapiteln näher aus.

20 OGH 14.07.2004, 13Os28/04.

jenen kritisiert werden darf, die es ohnehin preisen. Forderte jemand indes die Aufhebung von § 75 StGB (Mord), so käme niemand auf die Idee, hierin eine „Vorbereitungshandlung“ zum Massenmord zu ersehen.

Dabei wirft das Verbotsgesetz mehr Probleme auf als § 75 StGB: Bei Delikten der Sprache bleibt immer eine Unschärfe, welche Äußerung bereits als „Wiederbetätigung“ gelten soll und wie eine Äußerung gemeint gewesen sei bzw. verstanden werden „müsse“. Die Unterstellung von „Versteckspielen“ und Verklausalierungen führt dazu, immer Fernliegenderes und Diffuseres als „typisch nationalsozialistisch“ zu klassifizieren. Diese inhaltliche Ausdehnung ergibt sich auch daraus, daß bei Wahlantrittsverböten, denen ebenfalls das Verbotsgesetz zugrundeliegt, eine niedrigere Schwelle angelegt wird, Aussagen und Handlungen als „Wiederbetätigung“ zu klassifizieren, die hinterher auf Strafverfahren gegen Einzelpersonen durchzuschlagen droht. Vor allem aber ergibt sie sich dadurch, daß regelmäßig bereits dann auf „Wiederbetätigung“ erkannt wird, wenn auch nur ein „Gesamtbild“ diesen Eindruck erhärtet.²¹ Im Klartext: Eine über einen längeren Zeitraum angesammelte Fülle für sich „grenzwertiger“ Aussagen und Handlungen (wozu sich auch straffreie Kontakte zu Personen, der Besitz von Büchern u.ä. gesellen mögen) kann auch erst im Gesamt und nach Ablauf von Jahren tatbildlich sein – mit dem Nebeneffekt, daß die Justiz sogleich mit einem langen Tatbegehungszeitraum bzw. einem „Wiederholungstäter“ aufwarten kann. Dazu kommen die hohen Strafdrohungen, die schon bei vagem Tatverdacht nicht nur lange U-Haft-Dauern und andere Grundrechtseingriffe, sondern auch lange Verjährungsfristen nach sich ziehen. Und mitunter Jahre später erfolgende Verurteilungen für Aussagen, die seinerzeit noch geduldet waren. Wer politisch mißliebig schreibt, kann nie sicher sein, daß versprengte Passagen nicht Jahre später zu einer Anklageschrift zusammengefaßt werden. Was wird man in zehn, was in zwanzig Jahren als „typisch nationalsozialistisch“ erachten, wenigstens dann, wenn es aus der Feder ‚rechtslastiger‘ Personen kommt? Kritik an der Abtreibungspraxis? An der öffentlichen Förderung von Schwulen-Events?

Trend zur „Eindruckstechnik“

Gerade „Gesamtbild-Prozesse“ mit oft nur losem NS-Bezug werden immer häufiger angestrengt – mit aller Gefahr, die Identifikation einer Person als „Freiheitsfeind“ an die erste Stelle zu setzen und die Straftat erst hinterher zu konstruieren, wobei das dem Verbot offener Deklaration geschuldete Spiel des Unterstellens, nur aufgrund des Verbotsgesetzes ‚vorsichtig‘ formuliert und NS-Bezüge vermeiden zu haben, die Tendenz zu solchen Prozessen verstärkt: Denn tätigen Rechts-extreme unter dem strafrechtlichen Verfolgungsdruck objektiv immer unspezifischere Handlungen und Formulierungen, von denen die wenigsten sich als klare

21 Siehe z.B. OGH 25.06.1986, RS0079948.

„Codes“ festmachen lassen,²² so braucht es, will man es nicht gänzlich beim Unterstellen von Absichten belassen, eine immer größere Zahl an solchen Handlungen, um schon angesichts der hohen Strafdrohung eine Verurteilung im Geschworenenprozeß erwirken zu können. Dennoch bleibt, daß die Verurteilung am Ende wegen eines mehr oder minder diffusen, mitunter mehr landläufigen Klischees entgegenkommenden „typisch nationalsozialistisch“ sein sollenden Gesamteindrucks erfolgt, der alsbald randunscharf wird gegen berechtigte Kritik an Begleiterscheinungen der Migration, an der Selbstkonzeption der Zweiten Republik als „österreichischer Nation“ oder in Richtung eines bloßen Deutschnationalismus, der in der politisch-medialen Öffentlichkeit ohnehin längst in die ‚Nazi-Ecke‘ gestellt wird. Wo historische Themen hereinspielen oder es um gegenwartsbezogene Behauptungen geht, erhellt, daß die Wahrheitsfrage nach der Richtigkeit von Aussagen bzw. der Stimmigkeit von Deutungen, die gegen das Moment der ‚Gesinnung‘ oder unterstellten Absicht immer schon ins Hintertreffen zu geraten drohte, in solcher Eindruckstechnik nur weiter an Relevanz verliert.

Daß das Verbotsgesetz hierdurch nicht nur immer weitere Kreise zieht, sondern durch Unterstellung seiner Umgehung zum „Selbstläufer“ wird, scheint niemanden zu stören. So ist es auch längst akzeptiert, daß die bloß kommentierende Zustimmung zu in Strafverfahren inkriminierten Thesen wiederum nach § 3g bzw. § 3h VerbG geahndet zu werden pflegt, und dies auch dann, wenn derlei als Verteidigungs- und sogar als Verteidigerhandeln in der Hauptverhandlung geschieht und zum Zweck einer Entlastung des Angeklagten etwa Beweisanträge zu historischen Themen gestellt werden. Mindestens ebenso fragwürdig sind gerade von dieser Seite auch Prozesse, wie es sie seit Aufnahme des § 3h im Jahre 1992 gibt, die isolierte historische Thesen ohne jeden politischen Hintergrund betreffen und vom Kernthema Holocaust auf Fragen der Kriegsschuld, des Kriegsverlaufs usw. übergreifen haben. Empören können aber auch Prozesse gegen meist junge Menschen, die für ein einziges „Sieg Heil“ oder einen einzigen Hitlergruß verurteilt werden, der vielleicht nur aus Frustration, Lust an der Provokation, Übermut oder infolge einer Provokation durch Andere (und nicht selten in betrunkenem Zustand) getätigt worden war, um spätestens im Zusammentreffen mit unspezifischeren Handlungen (z.B. bloßen Musikdownloads) auch diese zur Straftat zu machen. Verurteilungen erfolgen heute einerseits für eine größere (manchmal

22 Wie z.B. die Ziffernfolge „18“ für „Adolf Hitler“ oder „88“ für „Heil Hitler“. Unspezifischer ist dagegen schon die „Ostküste“ oder die „internationale Hochfinanz“ als Chiffre für das ‚Weltjudentum‘; und erfolgen bei ‚einschlägigen‘ Personen dereinst bereits Verurteilungen für ‚die Finanzwelt‘ o.ä., wird die Sache immer diffuser und die Einschüchterung gerade der Intelligenz durch das Publikwerden solcher Strafprozesse immer größer, selbst, wenn man sich vorzumachen versuchte, daß das Verbotsgesetz ohnehin nur die ‚Richtigen‘ treffe und von diesen nur die Spitze eines Eisbergs. Der österreichische Staat verliert damit gerade die Zustimmung jener Bildungsschichten, deren möglichst große Breite den besten Schutz gegen Extremismen bietet.

auch gar nicht so große) Anzahl immer unspezifischerer Inhalte, andererseits für immer isoliertere einschlägige Handlungen.

Anwendung des Verbotsgesetzes auf dessen Infragestellung

Die schleichende Kriminalisierung von Kritik am Verbotsgesetz ist nur die weitere Konsequenz dessen, daß das Verbotsgesetz zum Selbstläufer zu werden droht. Was die Politik suggeriert, ist im Strafrecht bereits geschehen, denn tatsächlich hatte in mindestens einem Fall auch Kritik am Verbotsgesetz (wenn auch ‚nur‘ als Teilakt eines ‚Gesamtbildes‘) zu einer Verurteilung nach § 3g VerbG geführt.²³ Und 2009 nennt ein linzer Rechtsgutachten zur Klassifikation eines Wahlvorschlages als „Akt der Wiederbetätigung“ (nachdem zunächst zugestanden wird, daß sich aus dem Wahlvorschlag selbst kein Spannungsverhältnis zum Verbotsgesetz ableiten läßt) an erster Stelle die Forderung nach Abschaffung des Verbotsgesetzes.²⁴ (Ferner wird der Gruppierung ihr Einsatz für in U-Haft befindliche Aktivisten vorgeworfen, wobei das Gutachten verschweigt, daß diese in sämtlichen Anklagepunkten – sogar bereits rechtskräftig²⁵ – freigesprochen worden waren.) Daß das Strafrecht als *ausschließendes* Recht generell die Tendenz haben kann, noch seine eigene Thematisierung und selbst die Thematisierung seiner Nichtthematisierung auszuschließen, darf in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht beruhigen.

Kriminalisierung rechtlichen Handelns

Die Selbstbezüglichkeit des Verbotsgesetzes macht auch vor formalen Handlungsweisen nicht halt: Angeklagten, die sich in der Hauptverhandlung durch Untermauerung der inkriminierten Thesen zu verteidigen versuchen, wird sofort ein weiteres Strafverfahren ins Haus gestellt, das sie zu „Wiederholungstätern“ machte und einen strafverschärfenden „raschen Rückfall“ darstellte, und die Anklage von Strafverteidigern, die Beweisanträge zum Holocaust stellen, ist in der BRD bereits legendär. Doch nicht genug damit, wurde 2008 ein Jurist, der lediglich Rechtsberatung für eine im Visier des Staatsschutzes stehende Verbindung betrieben haben soll, nach § 3g VerbG angeklagt.²⁶ Besteht auch nur die Denkmöglichkeit, daß das Handeln einer Gruppe hinterher als „Wiederbetätigung“ klassifiziert

23 OGH 14.07.2004, 13Os28/04. Ausführlich in Abschnitt 8.10.

24 <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-7D4337ED-F3369274/ooe/Stellungnahme-Janko.pdf> (letzter Aufruf 10.9.2011). Obwohl diese Forderung nur auf dessen § 3g abgezielt hatte, keineswegs aber auf eine Wiederzulassung der NSDAP o.ä. Vgl. auch den Abschnitt 11.1.

25 Laut http://de.wikipedia.org/wiki/Bund_freier_Jugend (letzter Aufruf 4.8.2011) erlangte der erstinstanzliche Freispruch vom November 2008 mit 7.8.2009 Rechtskraft. Die Stellungnahme des Gutachters datiert mit 13.8.2009.

26 „Die Presse“, 14.5.2008, <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/383588/> (letzter Aufruf 3.8.2011).

werden könnte, ist mitunter schon Rechtsauskunft ein Verbrechen. Auch gilt bei Wahlantritsverboten bereits das Einbringen des Wahlvorschlages, also ebenfalls ein rechtlicher Akt, als „Wiederbetätigung“, selbst dann, wenn der Wahlvorschlag für sich nichts Beanstandenswertes (erst recht keine NS-Parolen u.ä.) enthält, sondern im wesentlichen nur das Umfeld der beteiligten Personen den Verdacht einer ‚Tarnliste‘ erweckt (was, konsequent weitergedacht, dazu führt, daß – zurecht oder zu Unrecht – der neonazistischen ‚Szene‘ zugerechnete Personen gar keine Partei gründen dürfen). Den Vogel schießt es jedoch ab, wenn man in den Weiten des Internet auf das Faksimile eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls stößt, das die Frage enthält, welcher Anwalt eine Grundrechtsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und wer diese finanziert habe.²⁷ Kann selbst das Ergreifen von Rechtsmitteln in der Möglichkeit stehen, „Wiederbetätigung“ zu sein, obwohl erst hierdurch ein fairer Entscheid über Schuld und Unschuld ermöglicht wird, so zeigt sich, daß derartige Strafgesetze nicht nur die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit (Erwerb von Büchern, Aufruf von Webseiten), die Zitatfreiheit (Verbreitung von NS-Gedankengut) oder die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung auszuhöhlen drohen, sondern geeignet sind, sich selbst über Verfahrensrechte zu stellen.

Hierzu paßt auch ein Fall aus der BRD, wo der Wechsel des Strafverteidigers von einem rechten ‚Szeneanwalt‘ zu einer anderen Person explizit als strafmindernder Pluspunkt, der den ‚Gesinnungswandel‘ des Angeklagten belege, angerechnet wurde.²⁸ Als ob es keine freie Wahl des Strafverteidigers gäbe. In Österreich wurde mit 1.1.2008 eine Altersgrenze für Strafverteidiger eingezogen, ab einem bestimmten Lebensalter keine neuen Mandate mehr annehmen zu dürfen, die auch einen in Wiederbetätigungsprozessen erfahrenen Strafverteidiger betraf – eigentlich eine klare Diskriminierung aufgrund des Alters!

Sollte man meinen, daß bei Strafgesetzen mit inhaltlich vagem Tatbild umso eher auf die Rechtspflege der formalen Aspekte Wert gelegt würde, scheint das Gegenteil der Fall, und dies liegt am unbestimmten Inhalt selbst, wonach alles Erdenkliche „Wiederbetätigung“ sein könne, bloß, daß es Zeit braucht, zu entwickeln, was mit einem weitläufigen Rechtsbegriff wie „Betätigung im nationalsozialistischen Sinn“ mitgesetzt ist.²⁹ Ist es alsbald schon strafbar, überhaupt gegen einen Be-

27 Auf <http://nvp.at/landtagwahl/wp-content/uploads/2009/12/protokoll.jpg> (letzter Aufruf 4.8.2011) heißt es wörtlich: „Ich möchte auch nichts dazu sagen, welcher Anwalt für uns tätig war und wer die erforderlichen Gebühren für die Wahlanfechtung beim VfGH aufgebracht hat.“

28 http://de.wikipedia.org/wiki/Germar_Rudolf (letzter Aufruf 1.9.2011).

29 Von dieser Tatsache lebt auch der Fortgang der Mathematik, die teils neue Begriffe aufstellt, teils bestehende expliziert und wo es auch erst einer gewissen Zeit bedurft hatte, etwa von der Einführung des Mengenbegriffs auf mengentheoretische Aporien geführt zu werden, die in diesem enthalten sind. Und wie in der Mathematik alles, was sich an Explikation eines Begriffes ergibt, „immer schon“ in diesem enthalten war, ist auch alles, was die Judikatur als mögliche „Wiederbetätigung“ expliziert, von 1945 an immer schon „Wiederbetätigung“ gewesen. Was bei langen Verjährungsfristen, zusammen mit einem immer sensibleren Meinungsklima, verhängnisvoll sein kann.

scheid oder ein Urteil zu berufen, weil man hierdurch ja nur versuche, und selbst durch Berufung bloß gegen das Strafmaß versuche, sich eher wieder ‚betätigen‘ zu dürfen?³⁰ Werden eines Tages Geschworene angeklagt, die einen Angeklagten freisprechen, weil die „Wiederbetätigung“ ja doch feststehe? Staatsanwälte und Richter, die einen Freispruch akzeptieren und nicht reflexartig aussetzen? Behördenvertreter, die eine möglicherweise ‚einschlägige‘ Demonstration nicht untersagen oder den Wahlantritt einer ebensolchen Liste nicht verhindern, indem denn im Ernst ausgeführt wird, eine Behörde, die bei Verdacht möglicher „Wiederbetätigung“ nicht einschreite, wirke an einer Handlung nach dem Verbotsgesetz mit (Kapitel 11)? Sodaß man, wie es die politische Linke gerne sähe, am sichersten gleich jede ‚rechte‘ Demonstration, von der auch nur die Denkmöglichkeit besteht, daß ein Teilnehmer das „Verbrechen“ begehen könnte, „Sieg Heil“ zu schreien, verbietet, und ebenso jeden Kommers von Burschenschaffern. Kann das Stimmverhalten eines Mandatars in einer Abstimmung über die Aberkennung der (vermutlich ohnehin mit dem Tod erloschenen) Ehrenbürgerschaft Adolf Hitlers³¹ ein „Akt der Wiederbetätigung“ sein?

Die zuletzt vorgetragenen Bedenken mögen überzogen wirken. Ein Hakenkreuz auf einem Stimmzettel hatte etwa nicht dazu geführt, das Wahlgeheimnis aufzuheben und eine personelle Zuordnung des Stimmzettels (etwa durch Vorladung aller Wähler des entsprechenden Sprengels zu einer Schriftprobe) zu versuchen. Doch welches Rechtsprinzip schützt davor, das Verbotsgesetz nicht auch über das Wahlgeheimnis zu stellen? (Wie würde man etwa verfahren, wenn ein Stimmzettel eine konkrete Morddrohung enthält? Oder ein vage angekündigter Mord tatsächlich passiert? Die Strafdrohungen mancher Paragraphen des Verbotsgesetzes sind immerhin mit Kapitalverbrechen vergleichbar. Es ist jedenfalls systematisch, und kein Zufall, daß Österreich wenige Monate nach dem Präsidentschaftswahlkampf 2010 beim Thema Schutz des Redaktionsgeheimnisses in einen Eiertanz des Verbotsgesetzes mit sich selbst geschlittert ist.³²)

30 Indes sollte die Tatsache der Berufung gegen eine Strafe in keinsten Weise nachteilig für den Verurteilten ausgelegt werden. Auch zu dieser Problematik ein in den Weiten des Internet kolportierter Fall aus der BRD: Nachdem ein gegen einen schriftlichen Strafbefehl in Höhe von 450 Euro wegen „Volksverhetzung“ Berufender dies „Friedensangebot“ (so die Richterin wörtlich) abgelehnt hatte, verurteilte ihn diese zu einer Geldstrafe von 2400 Euro, die noch über der von der Staatsanwältin geforderten Strafhöhe von 1600 Euro lag: <http://www.npd-bw.de/518> (letzter Aufruf 4.8.2011). Dabei war die Berufung legitim, denn in dritter Instanz erfolgte 2011 ein Freispruch durch das OLG Stuttgart.

31 Vgl. „Salzburger Nachrichten“, 26.5.2011, 2.

32 Einem Redakteur des staatlichen Fernsehens wurde vorgeworfen, während der Dreharbeiten für eine Reportage über die Neonazi-Szene Personen zu strafbaren Handlungen angestiftet zu haben, und im Zuge der Gegenklage sollte auch das unveröffentlichte Filmmaterial der Justiz übergeben werden.

1.5 Ein gefährliches Tabu

Vor dem Hintergrund des Dargelegten ist es inkonsequent, den unter anderem gegen Tierschutzaktivisten³³ eingesetzten „Anti-Mafia-Paragrafen“ § 278a StGB zu kritisieren, der die Mitgliedschaft bei einer „kriminellen Organisation“ bestraft und auch ohne den Nachweis konkret begangener Straftaten zur Anwendung gelangen kann, und zugleich zu suggerieren, daß über das Verbotsgesetz nicht gesprochen werden dürfe. Hat sich mittlerweile auch die Freiheitliche Partei aus dem Thema Verbotsgesetz zurückgezogen, so wird sich politisch organisierte Kritik am Verbotsgesetz auf absehbare Zeit nur noch ‚rechts‘ der FPÖ abspielen, und damit genau dort, wo dieses zur Anwendung gelangt. Kritik am Verbotsgesetz wird als „Code“ gelten, und konkret die Straffreiheit der Holocaustleugnung, ja selbst „Meinungsfreiheit“ zu fordern, gar als ein „Code“, der in Wahrheit sagen wolle, es habe keine Gaskammern gegeben. Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusehen, daß Aussagen zum Verbotsgesetz immer öfter als Teilakt nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Anklageschriften einfließen und auch zu Verurteilungen führen werden – was erst recht zur Einschüchterung der Intelligenz führt, das Verbotsgesetz nicht mehr öffentlich zu kritisieren. Denn man weiß ja nie, wofür man nicht eines Tages belangt werden könnte. Politische Gruppierungen, die das Verbotsgesetz infragestellen oder gar dessen Abschaffung fordern, werden umso mehr schon aus diesem Titel von Wahlen ferngehalten und Kundgebungen untersagt.

Eine ernstzunehmende rechtsliberale Partei ist indes nicht zu erwarten, und ein Umschwenken etablierter Parteien umso weniger. Vorerst scheint das Motto zu gelten, *weiterzumarschieren*, auch wenn am Ende *alles in Scherben fällt* und diejenigen herbeigeredet und subtil beerbt werden, die man vorgeblich verhindern möchte. Erklärt eine etwaig neuentstehende bürgerlich-liberale Partei (als Vorleistung für politische Akzeptanz, faire Presse u.ä.) das Verbotsgesetz für unantastbar, hat sie sich bereits auf den Weg begeben, auch alle politisch-medial vorgegebenen ‚Folge-Tabus‘ (von „Homophilie“ bis Frauenbeschäftigung) anzuerkennen, d.h., sie wird linksliberal, auch wenn sie sich in Wirtschaftsfragen weiterhin von der Politik der Linken unterscheiden mag. In einem freiheitlichen Rechtsstaat muß jedoch auch über das Verbotsgesetz gesprochen werden können, denn wenn nicht mehr über das Verbotsgesetz gesprochen werden darf, wird alsbald jedes gegen „Rassismus“ und „Diskriminierung“ gerichtete Gesetz zum Tabu.

Die politische Einstellung entscheidet, wer das Verbotsgesetz überhaupt noch kritisieren darf – und es zu kritisieren, beweist umgekehrt die politische Einstellung. Obwohl Kritik am Verbotsgesetz auch eine Kritik an der Zugangsweise zum Phänomen Rechtsextremismus und Neonazismus sein kann und nicht heißen muß, diesen zu „bagatellisieren“, und auch dies nicht heißen muß, darob auch den Na-

33 In weiterer Folge auch gegen Väterrechte-Aktivisten, wo die öffentliche Kritik weitgehend ausblieb.

tionalsozialismus zu bagatellisieren. Eine verstärkte Spaltung des Landes in ein ‚offizielles‘ und ein heimliches Segment ist die Folge. Bildungsschichten werden in eine Fundamentalopposition gegen den österreichischen Staat getrieben, auch wenn dieser (nicht ganz unberechtigt) versuchen wird, Einschränkungen der klassisch-bürgerlichen Freiheiten auf die EU abzuwälzen, um sich sodann zu wundern, warum die EU-Skepsis wächst. Schlimmer noch: Konservative, bürgerliche und selbst rechtsliberale Bildungsschichten werden in eine (partielle) Sympathienähe zum Rechtsextremismus getrieben, zumindest aber dort verortet, auf daß es „erst recht“ des Verbotsgesetzes bedürfe, weil es allenthalben vor heimlichem Nationalsozialismus wimmle, der auf diese Weise vielmehr herbeigeredet wird, als daß der freiheitliche Rechtsstaat tatsächlich an einer Handvoll Revisionisten oder ein paar Kleingruppen ideologisch Verirrter zugrunde gegangen wäre.³⁴

Allemaal kann man sich ausmalen, wie die Anwendung des Verbotsgesetzes alsbald aussehen wird, wenn über dieses nicht mehr gesprochen werden darf. Der Mix aus einem unpräzisen Tatbild, einer heute schon sehr weiten Auslegung und einem Tabu ist zweifelsohne ein gefährlicher. Ein einziger ‚blinder Fleck‘ des Rechtsstaats kann zum Leitenden werden, und mit logischen Ingredienzien wie der kategorischen Allheit, *jedwede* „Wiederbetätigung“ zu verbieten, einer Armut an spezifischem Inhalt und einer sich daraus ergebenden Selbstbezüglichkeit ist ein einziges ‚Ausnahmegesetz‘ geeignet, die ‚Ausnahme‘ zur Regel und den freiheitlichen Rechtsstaat zur Ausnahme zu machen.

Das Tabu Verbotsgesetz verfestigt auch das Tabu Nationalsozialismus weiter. Weit über den Ausschluß des Nationalsozialismus als einer realen politischen Möglichkeit hinaus sorgt schon die Einschüchterung durch immer diffusere Anklageinhalte dafür, sich (zumindest als Nichtetablierter) zusehends auf ein Spalten und Dämonisieren festgelegt zu finden. Und dies nicht bei irgendeiner Frage, sondern in Bezug auf die Geschichte des Landes, die in viele Familien hineinragt, ja in Bezug auf das Selbstverständnis des österreichischen Staates im Gesamt. Obwohl Spalten und Isolieren *als Logik* falsch ist und darauf hinausläuft, die geistige Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus weiterhin zu scheuen.

Gerade die Dämonisierung hält den Nationalsozialismus *im Gesamt* als Möglichkeit offen (und bringt ihn in das Zentrum des Landes zurück). Sowenig man am Nationalsozialismus ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Seiten abstrakt auseinanderdividieren wird können, sondern ihn als einheitliche Gestalt zu nehmen hat. Hat diese in ihrer Realisation *selbst* ausgesprochen, was sie in Wahrheit ist, so ist diese Wahrheit darob dennoch nicht erkannt. Weil *Menschen* seine Akteure waren, ist auch die Differenz zwischen Gemeintem und Propagiertem, eigentlich Gewolltem und Getanem an keiner Stelle zu sistieren. Im Mörder nichts weiter als den Mörder zu sehen, ist unmenschlich, und kein Bürger, gleich ob er das Vertrauen der Staatsmacht genießt oder nicht, sollte zur Unmenschlichkeit verpflichtet werden. Sonst wird gerade der Mörder zum verkannten Wohltäter, und das Strafrecht treibt in eine (sei es bloß unterstellte) heimliche Solidarität, auch wenn es sich hierdurch seine eigenen Anwendungen verschafft.

34 Doch Vorsicht: Schon diese Charakterisierung könnte als eine „Bagatellisierung“ des Neonazismus „Wiederbetätigung“ darstellen.

Die Selbstverständlichkeit, mit der in den Medien über Prozesse nach dem Verbotsgesetz berichtet wird, beängstigt schon die längste Zeit. Zurecht warnt ein vor einigen Jahren in einer österreichischen Tageszeitung erschienener Essay die Österreicher davor, sich an Ideologieprozesse zu gewöhnen.³⁵ Es bedarf schon der spektakulären Festnahme und Verurteilung eines britischen Staatsbürgers, daß über Sinn und Unsinn des Verbotsgesetzes diskutiert wird, doch die politische Klasse kann diese Diskussion jederzeit ‚aussitzen‘, da es zu jeder Änderung des Verbotsgesetzes einer Zweidrittelmehrheit bedarf, die außer jeder Reichweite steht. Als es vier Jahre später zu der weiteren Steigerung kam, schon die Kritik am Verbotsgesetz selbst zum unsagbaren Sakrileg zu erklären, meldete sich niemand mehr zu Wort, bzw. fand niemand mehr Eingang in die großen Medien des Landes. Mittlerweile herrscht ein mediales Klima, wo selbst über Strafprozesse gegen konservative oder rechtsliberale Kritiker des Verbotsgesetzes vermutlich nur noch kommentarlos berichtet würde. Gestützt wird dies durch die Unannehmlichkeit, angesichts der Unbestimmtheit und Weite des Tatbildes praktisch nie sagen zu können, eine Verurteilung sei definitiv zu Unrecht erfolgt.

1.6 Ist Sachkritik am Verbotsgesetz überhaupt noch möglich?

Auch fundiertere Sachkritik am Verbotsgesetz könnte jederzeit ‚Wiederbetätigung‘ sein, weil sie abstrakt geeignet sei, ein Klima zu schaffen, das Rechtsradikalen Aufwind bereitet und hierdurch eine zumindest abstrakte Gefährdung der verfassungsrechtlichen Ordnung gegeben sei, wenn sie denn nicht Agitation gegen Juden und Andersdenkende darstelle. Der erforderliche Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, wäre mit der ‚Heiligkeit‘ des Verbotsgesetzes zusehends schon in die geäußerte Kritik selbst gelegt, zumal bedingter Vorsatz reicht, es für ernsthaft möglich zu halten, daß eine solche Gefährdung erfolgen könne. Die Rede von ‚Meinungsfreiheit‘ wäre als ein ‚Code‘ nur verräterischer, und wer ein ‚rechtslastiges‘ Vorleben aufweist, Kontakte zu Rechtsextremen hat, ‚einschlägige‘ Bücher und Tonträger besitzt oder ebensolche Internetseiten aufruft bzw. wer seine Kritik vor einem ‚einschlägigen‘ Publikum (z.B. in einem ‚rechtslastigen‘ Publikationsorgan³⁶) kundtut, kann umso leichter die ‚Rechnung‘ präsentiert bekommen, weil in derartige Umstände der Vorsatz der ‚Wiederbetätigung‘ gelegt werden kann. Und nicht nur das: Vor dem Hintergrund der Kritik am Verbotsgesetz wären manche dieser Umstände ihrerseits schon ‚Wiederbetätigung‘,³⁷ so, wie jene Kritik dies durch diese Umstände ist, auf daß bereits zwei

35 Landerer, C.: Das Dumme am Verbotsgesetz.

36 Doch andere Publikationsorgane werden sich in einem Klima der Hysterie und Tabuisierung schwerlich finden lassen.

37 Denn wo steht, daß der Aufruf neonazistischer Internetseiten nicht ‚Wiederbetätigung‘ sein könne?

Straftaten gegen das Verbotsgesetz vorliegen, die zumindest mitsammen ein „typisch nationalsozialistisches“ Gesamtbild ergeben.

So oder ähnlich könnte ein Gericht argumentieren. Und wenn Sachkritik am Verbotsgesetz nicht kriminalisiert wird, sorgt die Gefährdung, durch Zitation von (vor allem Internet-)Quellen nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten und hierdurch „Wiederbetätigung“ zu begehen, dafür, Vorhaltungen rasch als unerwiesen und unbegründet darstellen und Kritik als belanglos verwerfen zu können. Konkrete Anklageschriften, Hauptverhandlungs-Protokolle, anderweitige behördliche Schriftstücke oder gar polizeiliche Ermittlungsakten sind dem Laien kaum zugänglich, und aus höchstgerichtlicher Judikatur lassen sich Verfahrensinhalte oft nur bruchstückhaft rekonstruieren, schon, weil nicht immer gegen alle Inhalte einer Anklage oder Verurteilung Einspruch erhoben wird, aber nur beeinträchtigte Sachgehalte bearbeitet werden.

Fundierte Kritik an Strafgesetzen, die Wirkliches und nicht bloß Mögliches thematisiert, kommt jedoch nicht umhin, sich auch in die inkriminierten Inhalte zu verwickeln, was Kritik erst recht gefährdet, mit den inkriminierten Inhalten den Nationalsozialismus zu verharmlosen oder zu rechtfertigen. Es scheint nicht möglich, fundiert vom Verbotsgesetz zu sprechen, ohne zugleich vom Nationalsozialismus zu sprechen. Auch wir werden daher auch vom Nationalsozialismus selbst sprechen, zumal es uns darum geht, Strafgesetze aus ihrem geistesgeschichtlichen Umfeld heraus zu verstehen, zu dem beim Verbotsgesetz schon vordergründig der Nationalsozialismus gehört. Hierbei gilt auch, daß in einem Land, das geschichtliche Deutungen mit Strafgesetzen bedroht, jedes Reden vom Nationalsozialismus zweideutig erscheinen kann, nicht das zu meinen, was gesagt wird, ja mitunter sogar das genaue Gegenteil von dem zu meinen, was man sagt. Das aber heißt auch umgekehrt, daß eine Auslegung des Nationalsozialismus, die sich nicht auf nackte Fakten beschränkt oder sich mit sozioökonomischen Bedingungen seiner Entstehung und Ausbreitung begnügt, nicht umhin kann, dessen strafrechtliche Behandlung mitzuthematisieren.

Justizkritik und üble Nachrede

Eine weitere rechtliche Gefährdung tut sich auf, schon Strafgesetze immer weniger thematisieren zu können: Eine Strafrechtsprofessorin (eine gebürtige Deutsche) hatte in einem (schon länger medial problematisierten) Strafprozeß gegen Tierschutz-Aktivistinnen einer Verhandlung beigewohnt und daraufhin Unregelmäßigkeiten publiziert, die sie beobachtet haben wollte, und in der Folge auch in Interviews behauptet, dieser Strafprozeß habe sich weit von rechtsstaatlichen Kriterien entfernt. Die Kritik betraf vor allem die Vorsitzführung der Richterin in dem Verfahren, wenn auch mit der Stoßrichtung, daß der entsprechende § 278a StGB selbst zu exzessiven Auslegungen einlade. Wegen übler Nachrede und Verleumdung angezeigt wurde sie aber nicht einmal von der betreffenden Richterin, sondern von der Richtervereinigung, und erst nach einem medialen Aufschrei (der

nicht bei jedem Strafgesetz zu erwarten ist) und ‚Schützenhilfe‘ von Professorenkollegen³⁸ dürfte die Anzeige zurückgelegt worden sein.

Ein anderer Fall endete mit einem Vergleich: Ein Gefangenensozialarbeiter hatte mehreren Verhandlungen ‚seines‘ Gerichtes beigewohnt und in einem Druckwerk Eindrücke zusammengefaßt. Darin wurden auch rassistische Bemerkungen und andere unfaire (etwa vorverurteilende) Weisen der Vorsitzführung von Richtern dieses bestimmten Gerichtes behauptet, ohne einzelne Richter beim Namen zu nennen. Eine pauschale solche Praxis dieses Gerichtes wurde ausdrücklich zurückgewiesen. Dennoch klagte eine Medienrichterin dieses Gerichtes wegen übler Nachrede, die zufolge § 112 StGB nicht nur Einzelpersonen, sondern auch eine Behörde als solche betreffen kann und zufolge § 117 StGB Privatanklagen auch einzelner Repräsentanten der angegriffenen Behörde ermöglicht. Es stellte sich heraus, daß es Judikatur gibt, die eine Klage selbst in diesem Fall (wo weder bestimmte Personen angegriffen wurden noch einem bestimmten Gericht pauschal unehrenhafte oder gar rechtswidrige Handlungen vorgeworfen wurden) nicht als aussichtslos erscheinen ließ.

Derartige Gefährdungen ergeben sich nicht nur im Bericht über persönlich besuchte Verhandlungen: Gerade vage formulierte Strafgesetze ‚leben‘ in hohem Maße von Judikatur, doch Judikatur bezieht sich immer auf einen bestimmten Fall und mithin auf ein bestimmtes Gericht und auf bestimmte, identifizierbare handelnde Personen, auch wenn die kritische Auseinandersetzung von Entscheidungen etwa des OGH mitnichten auf ein bestimmtes Gericht geschweige denn auf bestimmte Personen abhebt (die in aller Regel sowenig bekannt sind wie nähere Umstände, die über den Text des Entscheides hinausgehen), sondern allgemeine Schwierigkeiten und Gefährdungen, *auch* hinsichtlich möglicher manipulativer Taktiken, aufweisen will. Selbst wenn der OGH ein Urteil aufhebt, weil Umstände der Vorsitzführung objektiv geeignet waren, z.B. ein Geschworenengericht zu beeinflussen und der OGH ebendies auch feststellt, ist eine Klage wegen übler Nachrede, wenn nicht sogar wegen Verleumdung, denkbar, indem durch die Auslegung des Entscheides suggeriert werde, der vorsitzende Richter habe bewußt zu manipulativen Taktiken gegriffen und das Gebot einer fairen Prozeßführung verletzt – und sei es, daß erst die generelle Stoßrichtung eines Textes einen solchen Vorwurf nahelege. Hat der OGH an einem Vorgehen nichts auszusetzen, könnte es erst recht Probleme bereiten, Aspekte dieses Vorgehens anhand eines Entscheides auch nur als eine potentielle Gefährdung darzustellen. Derartige Schwierigkeiten und Gefährdungen nicht anhand bestimmter Judikatur zu entwickeln, zieht sich jedoch leicht den Vorwurf unausgewiesener Phantasterei zu.

Ausgerechnet unbestimmt-vage formulierte Strafgesetze, die eine weite, ja exzessive Auslegung verstatten und auch befürchten lassen, tabuisieren sich schon über üble Nachrede, Beleidigung und Verleumdung sowie deren zivilrechtliche Korrelate. Ja, gerade derartige Delikte lassen die Grenzen zwischen rechtsgemä-

38 <http://derstandard.at/1297216057678> (letzter Aufruf 11.9.2011).

ber und rechtswidriger Auslegung systematisch verschwimmen, und umso mehr die Grenze zwischen einer korrekten und einer problematischen Prozeßführung, sodaß schon kaum hieb- und stichfest gesagt werden kann, eine Prozeßführung sei *objektiv* unfair gewesen. Umso weniger kann der Vorwurf, eine auch subjektiv bzw. ‚vorsätzlich‘ unfaire Verhandlungsführung behauptet zu haben, abgewehrt werden, zumal schon die Unterstellung eines objektiv unehrenhaften Verhaltens geklagt werden kann und eine behauptete Rechtswidrigkeit für die üble Nachrede gar nicht erforderlich ist. Genau dann, wenn ein Strafgesetz in sich problematisch ist, kann auch die Justiz immer weniger kritisiert werden, und die Versicherung, die Anwendung solcher Gesetze sei ohnedies maßvoll, wird unangreifbar.³⁹

1.7 Der politische Gebrauch des Verbotsgesetzes

Noch weiterreichender als der schon bestehende und für die Zukunft zu befürchtende strafrechtliche und anderweitige rechtliche Gebrauch des Verbotsgesetzes (Versammlungsverbote, Vereinsverbote, Untersagung von Wahlantritten) ist dessen Gebrauch im Diskurs der politischen Akteure. Jede antisemitische Bemerkung, die vorderhand eine Kritik an bestimmten Personen des jüdischen Lebens darstellt und wenn überhaupt, dann nur zwischen den Zeilen antisemitische Klischees bedient, führt zu (inszenierter?) Empörung und zum Vorwurf der „Wiederbetätigung“.

Zum Beispiel schon eine suggerierte Nähe des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde, Dr. Ariel Muzicant, zum „Linksterrorismus“ oder die Bezeichnung eines Museumsdirektors als „Exiljude aus Amerika“, die allenfalls zwischen den Zeilen zu verstehen gibt, dieser gehöre zu „uns“ nicht dazu und habe sich in innenpolitische Angelegenheiten nicht einzumischen.⁴⁰ Zehn Jahre zuvor war die Aufregung bei Jörg Haiders berüchtigtem „Ariel-Sager“ (wie könne einer, der soviel „Dreck am Stecken“ habe, nur Ariel heißen?⁴¹) nicht halb so groß, obwohl diese Aussage tief in die Mottenkiste des Antisemitismus greift: Sie scheint mit der Klangähnlichkeit von „Ariel“ und „Arier“ zu spielen und sagen zu wollen: Ariel klingt wie Arier, doch Ariel ist kein Arier, sondern Jude, und damit erweise er sich als der „typische“ jüdische Betrüger, der schon durch seinen Namen, sprich: durch seine bloße Existenz, betrüge.⁴² Die Waschmittelmarke „Ariel“ steuert qua

39 Daß für den Tatbestand der üblen Nachrede trotz Suffizienz des Eventualvorsatzes ein Moment des auch übel nachreden ‚Wollens‘ nicht außer Kraft gesetzt werden kann, dürfte kaum Gewicht haben und auch nur für den Straftatbestand, nicht aber für dessen zivilrechtliche Korrelate gelten. Strukturelle Probleme, die auf eine *Sache* gehen und nicht auf eine Person, pflegen jedoch gerade in Österreich (besonders in Wien) sofort ins Persönliche und Psychologische herabgezogen zu werden, und eine Logik der Vernichtung tritt an die Stelle einer Sachlogik.

40 <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/503875/> (letzter Aufruf 10.9.2011).

41 Der genaue Wortlaut findet sich in http://de.wikipedia.org/wiki/Ariel_Muzicant (letzter Aufruf 10.9.2011).

42 Eine historische Notiz hierzu mag sein, daß viele assimilierte Juden ihren Kindern die Namen der Herrscher gaben – in Deutschland Friedrich oder Wilhelm, in Österreich Rudolf oder Leopold, bzw. Vornamen wählten, die jüdischen Namen ähnelten, wie etwa Ignaz anstatt Isaak.

„Reinheit“ nur den näheren Inhalt des Betrugs bei, daß die ‚wahre‘ (rassische) Reinheit im Arier liege und nicht in den Reinheitsgeboten der jüdischen Religion.

Schon im Vorfeld der Kommerse von Burschenschaffern hagelt es pauschale Anfeindungen längst auch höherrangiger Politiker, und zum Beweis der Anfeindungen dienen *hinterher*, auf dem Kommers selbst, angeblich gestreckt worden sein sollende rechte Arme einzelner Teilnehmer (bei einer historischen Liedzeile, die dazu auffordert, die Hand zum Treueschwur zu heben – was natürlich verschwiegen wird). Der Winkel und die Steifigkeit rechter Arme sowie die Anzahl der dabei gestreckten Finger werden zum Thema der Innenpolitik, doch die Bemerkung, daß Österreichs Politik sich dabei ins Operettenhafte begibt⁴³ und zur eindrucksvollen Demonstration der Texte eines Herzmanovsky-Orlando wird, wäre am Ende selbst schon eine „Verharmlosung“ des Neonazismus und damit des Nationalsozialismus.

Die bloße Mitgliedschaft eines steirischen Politikers bei einer von Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS gegründeten Vereinigung, die Abwehr einer kollektiven Verurteilung dieser Menschen und die Aussage, dort „wertvolle Menschen kennengelernt“ zu haben, soll sogar die Tatbestände der §§ 3, 3a, 3b, 3d, 3g und 3h VerbG erfüllen.⁴⁴ Kein Wunder, wenn den Behörden empfohlen wird, schon bei „mutmaßlichen Rechtsextremen (...) hart durchzugreifen“.⁴⁵

Weil das Tatbild des Verbotsgesetzes reichlich unbestimmt ist, dieses aber dennoch *jede* „Wiederbetätigung“ verbietet, ist das Verbotsgesetz gerade im politischen Gebrauch beliebig einsetzbar, weil man bei kaum einer Angelegenheit sagen kann, diese oder jene Aussage könne ganz gewiß keine „Wiederbetätigung“ sein. Unter gewissen Umständen und bei einer unterstellten Absicht kann nahezu alles „Wiederbetätigung“ sein, und als *böse* identifizierte Personen meinen am Ende stets das Gegenteil dessen, was sie sagen, ja, weil sie böse sind, *können* sie gar nicht meinen, was sie sagen, denn sonst wären sie nicht böse. In allem hat man „Codes“ und „Versteckspiele“ zu suchen, und hätte Barbara Rosenkranz im Präsi-

43 Und mit Diskussionen über die Steifigkeit von Gliedern auch ins unfreiwillig Psychoanalytische. Einer gewissen Lächerlichkeit kann auch die Behauptung der Gefährdung der territorialen Integrität des Landes durch Kritik am Staatsvertrag von Wien nicht entbehren, der man unterstellt, es unter dem Titel „Diktat von Wien“ auf das ‚Anschlußverbot‘ in Artikel 4 abgesehen zu haben. Die Frage erneuert sich, wie Ernst es in Wahrheit mit dem Verbotsgesetz ist und ob sich hinter dessen mystischer Überhöhung nicht vielmehr dessen langsame Verabschiedung verbirgt, bloß, daß Abschiede, zumal wenn sie vor sich verborgen bleiben, in ihrer Durchführung auch mißlingen können.

44 Die Gemeinde. Offizielles Organ der Israelitischen Kultusgemeinde, Nr. 679 / Oktober 2010, 5. Inwiefern der Versuch, die Waffen-SS als vierten Wehrmachtsteil darzustellen, beschönigend sein soll, leuchtet in Zeiten, in denen auch die Wehrmacht ihre vermeintliche „weiße Weste“ längst verloren hat, immer weniger ein.

45 Vgl. Die Gemeinde. Offizielles Organ der Israelitischen Kultusgemeinde, Nr. 669 / Mai 2010, 10.

dentschaftswahlkampf 2010 gesagt: „Heute scheint die Sonne“, wäre auch dies *menschenverachtend* gewesen.⁴⁶

Gestützt wird der weite politische Gebrauch des Verbotsgesetzes durch die vor einigen Jahren erfolgte Reform des strafprozeßrechtlichen Vorverfahrens, das die auf eine Anzeige hin erfolgenden Ermittlungen vom ersten Augenblick an weg von der Polizei und einem unabhängigen Untersuchungsrichter in die Hände der (weisungsgebundenen) Staatsanwaltschaft legt. Diese wird bei medial hochgespielten politischen ‚Skandalen‘ kaum den Mut aufbringen, zu sagen: „Da ist nichts dran“, sondern wird stets eifertig versichern, in der Causa zu ermitteln, auch wenn jeder mit der Materie auch nur einigermaßen Vertraute weiß, daß die Sache strafrechtlich belanglos ist. Die „Ermittlungen“ werden alsbald eingestellt, ohne daß man davon etwas hört. Wird es Usus, von politischer Seite nachzuboahren, bringt man womöglich nicht mehr den Mut auf, die Ermittlungen ‚offiziell‘ einzustellen und hält Anzeigen jahrelang in Schwebe.

Damit gibt es jedoch nur Unzufriedene: Die einen werden eingeschüchtert, weil weiterhin im Raum stehen bleibt, daß selbst der „Exiljude“ NS-Wiederbetätigung sein könne (was im Rahmen von ‚Gesamtbild‘-Prozessen gegen leitende Proponenten der neonazistischen ‚Szene‘ ohneweiters auch so exekutiert würde), und der betreffende Politiker bleibt (was zweifellos beabsichtigt scheint) beschädigt, ‚eigentlich‘ ins Gefängnis zu gehören und vorerst einmal ‚Glück‘ gehabt zu haben (*vorerst* deswegen, weil in ‚Gesamtbild‘-Prozessen auch ‚gegessen‘ Geglauhtes und sogar einst Toleriertes nach weiteren ‚Übeltaten‘ jederzeit hinterher in eine Anklageschrift mit aufgenommen werden kann). Den anderen wiederum ist die Justiz aus demselben Grund der eifertigen Versicherung, nach dem Verbotsgesetz zu ermitteln, zu lax, weil sie hierdurch zu bestätigen scheint, das Verbotsgesetz sei am Platz, aber untätig bleibe bzw., falls es zur Einstellung der Ermittlungen kommt, vor den ‚Rechten‘ kapituliert habe, wenn sie denn nicht ihrerseits ‚rechts‘ unterwandert sei.

Diese gedoppelte Kritik an der Justiz betrifft alsbald das Verbotsgesetz selbst, denn wo dieses den einen zu überschießend ist, ist es den anderen zu lax, auf daß (meist aus Anlaßfällen heraus) immer wieder nach Verschärfungen gerufen wird.

Ein ‚klassischer‘ Fall einer solchen Verschärfung ist die 1992 weitgehend anlaßbezogen erfolgte Einführung des „Auschwitzlüge“-Paragrafen 3h, doch auch hier kamen Rufe, schon das bloße Zweifeln am Massenmord in Gaskammern explizit zu ahnden. Aus einem anderen Anlaßfall kam der Ruf, § 3g VerbG explizit um die Bestellung neonazistischer Versandartikel auch für den privaten Gebrauch zu ergänzen, doch die beklemmende Realität ist, daß auch dies jederzeit durch das weite Tatbild des § 3g gedeckt sein könnte und es mitunter nicht einmal einer Änderung der Judikatur bedarf, um z.B. schon individuelle Buchbestellungen (und in der Folge Musikdownloads oder selbst den Aufruf neonazistischer Internetseiten) strafrechtlich zu verfolgen.⁴⁷

46 Klar: Die Sonne ist ein bedeutendes germanisches Symbol, und das Hakenkreuz ist einem Sonnenrad nachempfunden.

47 Alles kann „Wiederbetätigung“ sein. Eine Klarstellung, daß wenigstens die Finanzierung einer Grundrechtsbeschwerde unter keinen Umständen „Wiederbetätigung“ sein könne,

1.8 Polarisierung des Landes und Niedergang der Politik

Der politische Gebrauch des Verbotsgesetzes widerspiegelt nur die Weite des Verbotsgesetzes selbst, das diesen Gebrauch ermöglicht. Das Verbotsgesetz treibt hierdurch nur weiter in eine Fundamentalopposition gegen den österreichischen Staat, um jene ‚Staatsverbrecher‘ zu erzeugen, die es bekämpft und die es zugleich am Leben halten. Damit, daß alles Erdenkliche „Wiederbetätigung“ sein kann und am Ende niemand klar sagen kann, was genau unter dieses Verdikt falle und was nicht, und mit gleichem Recht jede Wiederbetätigung als Nichtwiederbetätigung wie umgekehrt jede Nichtwiederbetätigung als Wiederbetätigung behauptet werden kann, ist diese Opposition eine *gedoppelte* – eine bürgerlich-rechte und eine links der regierenden Sozialdemokratie zu verortende. Der österreichische Staat droht durch das ‚allmächtige‘ und zugleich ohnmächtige, weil gerade in seiner Ausreizung *nichtssagende* Verbotsgesetz in Wahrheit zur kraftlosen Mitte einer Polarisierung zu werden, gegen die das Verbotsgesetz auf verlorenem Posten steht, weil es zwar Gewalt antun kann, aber der Staat, der es zu tragen und zu beherrschen vermeint, sich zu zersetzen droht. Die Höchstgerichte mögen weiterhin Judikatur produzieren (die zumeist darin besteht, gefällte Urteile hinterher abzusegen), doch die wahren „Experten“ für das Verbotsgesetz sitzen anderswo, bloß, daß dies den Rechtsstaat selbst betrifft, wenn etwa rechtskräftige Freisprüche die „Wiederbetätigung“ um nichts vermindern, wohingegen es belanglos ist, wenn acht Millionen Österreicher sich für den besseren Trainer der Fußballmannschaft halten.

Gerade dann, wenn das Verbotsgesetz den österreichischen Staat begründen soll und in eine geradezu sakrale Aura getaucht wird, kann es den Staat nicht begründen. Durch den Anhub immer weiter hergeholter (rechtlicher oder auch nur ‚politisch‘ intendierter) Anwendungen, die nichts mehr mit der historischen Intention der Abwehr eines Putsches und den dadurch bedingten Strafdrohungen zu tun haben, erscheint die Justiz als brustschwache Dienerin eines Konglomerats aus Politik und Medien. Der Rechtsstaat kann als merkwürdig labil, als untergründig-abgründig unterspült und manchen als Lüge und Betrug erscheinen, gegen welche Rede geheimer Mächte der Lüge und des Betrugs es erst recht des Verbotsgesetzes bedürfe.⁴⁸ Wenn der Staat all dies in Wahrheit nicht ist, so bestimmen dennoch Worte zusehends die Wirklichkeit, und wenn man hierauf die Worte kriminalisiert, wird die Sprache in ihrer Verletzung umso mehr zur alleinigen Wirklichkeit (welche sie, jedoch in einer fundamentaleren Weise, auch ist).

auch dann nicht, wenn der Beschwerdeführer erklärt, er wolle die Verurteilung einzig zu dem Zweck aufheben, die NSDAP neu zu gründen und Gaskammern zu errichten, ist schon juristisch außer Reichweite.

48 Schon dadurch, daß man trotz der immer fragwürdigeren Umstände seiner Anwendung und Androhung „für das Verbotsgesetz“ sein muß, um nicht als Antisemit (wenn nicht gar als heimlicher Holocaustflüchter) zu gelten, kann der Antisemitismus angeheizt werden. Wer so denkt, kann es, bei Lichte besehen, nicht gut mit den Juden meinen.

Das unfreiwillig Operettenhafte des österreichischen Staates gerade dann, wenn er ein ‚starker‘ Staat sein will, manifestiert sich längst nicht nur in ‚Skandalen‘ um gestreckte Körperteile u.ä., sondern der Substanzverlust der Politik wird allgemein beklagt. Doch einen Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz (und mithin mit dem Umgang mit der NS-Vergangenheit, der im Abspalten und Dämonisieren des Nationalsozialismus weiterhin ein *verdrängender* ist) will scheinbar niemand sehen.

„Zivilgesellschaft“ und „Kampf gegen Rechts“

Die politische Klasse scheint ihren Widerspruch und den daraus resultierenden Substanzverlust auch zu bemerken, doch ‚löst‘ sie ihn immer mehr so, daß sie, obwohl Staatsmacht, die Position des Staates verläßt und sich mit dem einen Segment der durch die heimliche ‚Mitte‘ des Verbotsgesetzes (also letztlich des Nationalsozialismus) zerspaltenen Bürger zur „Zivilgesellschaft“ kurzschließt.⁴⁹ Damit hat sie den Widerspruch jedoch verschärft, denn sie ist nicht nur (wie z.B. bei der Führung von Staatsbetrieben) zugleich Staat und Privater, sondern sie ist Staat und zugleich Anti-Staat, und als Anti-Staat zugleich Staat. Der Machtstaats-Gedanke des Faschismus scheint nicht durch die Rückkehr zum freiheitlichen Rechtsstaat überwunden, sondern durch dessen bloße Negation („Antifaschismus“) erneuert. Die Auflösung der politischen Klasse, und mit ihr der Politik, ist dadurch beschleunigt, und mithin deren Brustschwäche gegenüber internationalen Konzernen, die einer solchen Dummheit nicht verfallen. Ja, diese müssen geradezu jene Aufgaben übernehmen, die der Anti-Staat sein wollende Staat umwillen eines gefühlten Zusammenschlusses mit zur Staatsmacht drängenden ‚Anarchos‘ scheut.

Der eigene Widerspruch ist aber nur der der *Anderen*, die, wenn die Staatsmacht „Zivilgesellschaft“ sein möchte, ihrerseits in den Rang der Staatsmacht erhoben scheinen, und zwar einer *unzivilisierten* und *militärischen*, indem das Wort „zivil“ daran seine Gegenbegriffe hat. Wenn es heutigentags keinen Militarismus mehr gibt, ist er hierdurch dennoch gesetzt. Hiermit ist der *Kampf gegen Rechts* geboren: Der *Feind* von ‚rechts‘ droht die „Zivilgesellschaft“ von außen wie von innen⁵⁰ zu zerstören wie einst der „Jude“ die „Volksgemeinschaft“ und muß entschlossen bekämpft werden. Zumal auch die extreme Rechte den Regenten des Widerspruchs woanders sieht als im Staat selbst (und dies fragwürdige Spiel hierdurch mitspielt) – in einer Macht hinter allen Mächten der Welt, die nicht als wirkmächtiger *Logos* genommen wird, sondern als die *Natur* eines bestimmten Volkes, welcher Macht der Finsternis und Lüge das ewige Reich des

49 Bürgerliche Parteien gleiten derzeit noch zwischen Mittun und ratlosem Schweigen, das sich auch die Aura des über den Dingen Stehens geben kann, ohne über den Dingen zu stehen. Andere scheinen zwischen ‚heiligem Ernst‘ und taktischem Machtkalkül zu schwanken, und wieder anderen ist es *todernst* mit der „Zivilgesellschaft“.

50 Was auch stimmt, denn die so konzipierte „Zivilgesellschaft“ zerstört sich selbst.

Lichtes und der Wahrheit entgegentritt, dessen Grundlage ebenfalls in der überlegenen *Natur* eines anderen Volkes gesehen wird.

Wann, wenn nicht jetzt?

Umso wichtiger scheint es, die leitende Dialektik derartiger Strafgesetze zu untersuchen und auch vor den nur weiter verdrängten ‚heißen Eisen‘ Nationalsozialismus und Antisemitismus nicht zurückzuscheuen, so lange dies noch möglich ist, auf daß es Alternativen zur herbeigeredeten Wiederholung gibt – Alternativen, die im Grunde längst entwickelt sind. Der Einwand, die Zeit sei noch nicht reif, geht fehl angesichts der wachsenden Destruktivität des Umgangs und angesichts des Niedergangs des öffentlichen Geisteslebens, zumal man vor dreißig Jahren vieles noch schreiben durfte, das heute nicht mehr zugelassen wird.

Ein Umriß der vorliegenden Untersuchung und ihres Anliegens ist nunmehr gegeben, und die folgenden Kapitel unternehmen teils weitläufigere, teils konkretere Rundgänge, das Skizzierte zu vertiefen, zu bewähren und mannigfach näher zu beleuchten.

Kapitel 2

Rang und Gefährdung der Meinungsfreiheit

Alle Überlegungen dieses Buches umkreisen die ‚klassischen‘ bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte und deren schleichende Gefährdung, Aushöhlung wie Überformung in Europa. Im Zentrum steht die Meinungsfreiheit, präziser: die Freiheit der Meinungsäußerung, wie sie sich namentlich in der Rede- und Pressefreiheit konkretisiert, mitsamt deren Vorfeld bzw. Umfeld wie der Informationsfreiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit und der Freiheit der Wissenschaften. Dereinst blutig erstritten, bildet die Rede- und Pressefreiheit eine wesentliche, wenn nicht *die* wesentliche Grundlage dessen, was man einen freien Staat bzw. eine freie Gesellschaft nennt, denn ohne diese gibt es so etwas wie politische Freiheit, gibt es einen freien und jedermann zugänglichen öffentlichen Raum der *polis*, nicht.

2.1 Meinungsfreiheit – bald ein Schimpfwort?

Am deutlichsten zeigt sich die gefährdete Stellung der Meinungsfreiheit darin, daß sie geradezu zum Schimpfwort, ja zum Synonym für Holocaustleugnung zu werden droht: Wer Meinungsfreiheit fordert, fordere lediglich die Straffreiheit der Holocaustleugnung und anderweitiger neonazistischer Betätigung, und rasch ist die Unterstellung da, er wolle die Meinungsfreiheit nur dazu benutzen, sie alsbald abzuschaffen bzw. nehme dies in Kauf. Da die Meinungsfreiheit ohnehin verwirklicht sei, könne es um diese gar nicht zu tun sein. Zumindest sympathisiere jemand, der im Zusammenhang mit dem NS-Verbotsgesetz und seinen bundesdeutschen Pendanten warnend und mahnend den Rang der Meinungsfreiheit ins Treffen führt (und sei es unbedachterweise), mit Rechtsextremen. Gilt man als Proponent der rechtsextremen ‚Szene‘, wird dem Ruf nach Meinungsfreiheit unterstellt, nicht nur die Straffreiheit von Holocaustleugnung zu fordern, sondern diesbezügliche Strafbestimmungen nur zu dem Zweck abgeschafft sehen zu wollen, um selbst Holocaustleugnung begehen zu können. Ja, mitunter wird die Forderung nach Meinungsfreiheit schon für eine hierdurch vollzogene Holocaustleugnung angesehen werden.⁵¹ Es scheint jedenfalls nur eine Frage der Zeit, bis die Forderung nach Meinungsfreiheit (etwa in der Kombination „Meinungsfreiheit statt Verbotsgesetz“) nebst vielleicht Gravierenderem einen Anklagepunkt in Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz abgibt.

51 In der BRD ist man, wie wir in Abschnitt 7.2 an einem Fall anreißen werden, tatsächlich schon so weit, die von Rechtsextremen erhobene Forderung nach „ergebnisoffener Diskussion“ des Holocaust, aber bei aller erkennbaren ‚Verklausulierung‘ eben doch nur nach zulässiger *Diskussion*, in die Nähe des Strafrechts zu rücken.

„Keine Meinung, sondern ein Verbrechen“

Um jedes Problembewußtsein einer Kollision mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit abzuschneiden, bekommt man immer öfter die Formel zu hören, die Leugnung oder Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen (wenn nicht gleich Rechtsextremismus in weitester und randoffener Bedeutung) sei gar keine Meinung, sondern ein Verbrechen. Auch beim geplanten Schutz vor Verhetzung aus Gründen der „Weltanschauung“ wird der Ruf ertönen, der veröffentlichten Meinung entgegenstehende Weltanschauungen in die Nähe eines Verbrechens zu rücken. Bei der Schmähung rechtskonservativer und deutschnationaler Weltanschauungen wird (wie dies bei übler Nachrede bereits der Fall ist) die Meinungsfreiheit als das höhere Gut gelten, auf daß als ‚rechts‘ Punzierte weiterhin ungestraft als „Nazi“ beschimpft werden dürfen, während andere Weltanschauungen nicht mehr in auch ‚deftigerer‘ Weise angefaßt werden dürfen, selbst wenn sie längst die Mehrheitsmeinung der politischen Klasse darstellen und nur das Konstrukt der „Zivilgesellschaft“ sie als bedrohte Minderheitsmeinung ausgibt.

Indem man unliebsamen Meinungsäußerungen schlicht den Charakter einer Meinung abspricht,⁵² brauchte man auch gar nicht mehr argumentieren, aufgrund welchen höheren Rechtsgutes die Meinungsfreiheit ‚ausnahmsweise‘ eingeschränkt werde. Das käme zum Beispiel bei der Pönalisierung kritischer Bemerkungen zur Homosexualität zugute, wo es sich nicht um die Bestreitung historischer Tatsachen, sondern um weltanschaulich-philosophische Sachfragen handelt und ein Bezug auf das Singularereignis Holocaust schwerer fällt als bei jüdischen Opfern, wurden doch Homosexuelle auch in vielen anderen Ländern und lange nach 1945 strafrechtlich verfolgt.

Gestattet man sich, mißliebigen Ansichten nach Belieben abzusprechen, überhaupt eine Meinung zu sein, so ist die Meinungsfreiheit stets voll verwirklicht. Auch in Nordkorea, wo sich schon irgendein Thema finden wird (und sei es das Wetter), über das man tatsächlich frei öffentlich diskutieren kann.⁵³ Wer die Meinungsfreiheit einfordert, kann daher nur Übles im Sinn haben, ja wolle sie vielmehr abschaffen. Daß sämtliche totalitären Staaten politische Häftlinge schlicht als Verbrecher zu qualifizieren pflegen, sollte allerdings nachdenklich stimmen.

52 Eine verwandte Argumentation wäre dann gegeben, wenn das Ideologem eines gänzlich nichtdeutschen „österreichischen Volkes“ die Funktion haben sollte, erst gar keinen Widerspruch zu dem mit Wilson in die Geschichte getretenen Selbstbestimmungsrecht der Völker aufkommen zu lassen. Denn sieht man von „Altösterreichern“ ab (eine Forderung nach Wiedererrichtung der Donaumonarchie steht allerdings nicht im Horizont des Strafrechts), lebt das „österreichische Volk“ längst in seinem eigenen Staat.

53 Auch der folgende Ausspruch einer Person des öffentlichen Lebens stimmt genauso für Nordkorea: „In der BRD darf jeder seine Meinung sagen. Man muß nur bereit sein, die Konsequenzen zu tragen.“

Verbotsgesetz nicht ausklammerbar

Der Terminus „Meinungsfreiheit“ läuft Gefahr, ineins mit dem Verbotsgesetz so- gleich in einem Atemzug mit Holocaustleugnung in Verbindung gebracht zu wer- den, so, wie auch das Begriffspaar „Erinnern“ und „Vergessen“ im öffentlichen Diskurs längst mit dem Holocaust konnotiert ist. Die weiteren Studien werden jedoch überdeutlich zeigen, daß ein Diskurs über den Status quo der Meinungs- freiheit das Verbotsgesetz nicht ausklammern kann und es weiterhin auszu- klammern hieße, nahezu alle Errungenschaften des freiheitlichen Rechtsstaats (selbst faire Verfahrensrechte) mit einem jederzeitigen Vorbehalt zu versehen. Verfolgt man die Praxis des Verbotsgesetzes, wird man auch in inhaltlicher Hin- sicht nur schwerlich veranschlagen können, daß dieses die Meinungsfreiheit oh- nehin kaum einschränke: Zu randoffen scheint es in Richtung Deutschnationalis- mus, in Richtung ‚organisch‘-integraler ‚voraufklärerischer‘ Weltbilder, in Rich- tung Kritik an der derzeitigen Migration usw., und auch die Zeitgeschichte ist nicht irgendein Thema, die öffentliche Diskussion auf die immergleichen Bahnen einzuengen und differenziertere Darstellungen auch Nichtetablierter schon durch Einschüchterung abzuschneiden, zumal das Verbotsgesetz auch die Einschätzung von Geschehnissen *nach* 1945 sowie gegenwartsbezogene geopolitische Deutun- gen umfaßt.

2.2 Der fundamentale Rang der Meinungsfreiheit innerhalb der Grund- und Freiheitsrechte

Umsichtige Herrscher haben schon vor der Etablierung parlamentarischer Demo- kratien die Meinungsfreiheit zumindest als Ventil gewußt, Dampf ablassen zu können und Spannungen nicht unter den Teppich zu kehren und eskalieren zu lassen, auf daß sie eines Tages abrupt und gewaltsam aufbrechen. Die Meinungs- freiheit auch Irrenden und selbst Bösmeinenden zu gewähren, schützt überdies jene vor Einschüchterung, die Wichtiges zu sagen hätten, vor Fehlentwicklungen warnen könnten usw. Sie gefährdet einen Staat nicht, sondern stabilisiert ihn, wie denn überhaupt nur ein Staat, der seine propagierten Ansichten und Ideologien, ja selbst seine Existenz, *und zwar von jedermann* und nicht nur von jenen, die das Vertrauen der Obrigkeit genießen, in Frage zu stellen zuläßt, Bestand hat. Alles Fixieren indes, und sei der Inhalt noch so wahr und richtig, stellt sich durch eben dies Fixieren unfreiwillig in Frage, da es Anderes ausschließt und dieses bereits *logisch*, vor aller real einsetzenden Gegenwehr, gegen sich aufbringt. Das ausge- schlossene Andere wird zum eigenen Inhalt des Fixierten. Verdünnt sich (was häufig geschieht!) der *Inhalt* des Fixierten, schon, weil er gar nicht mehr gegen

Kritiker, die man schlicht ausschließt, verteidigt zu werden braucht, wird umso rascher das Ausschließen und mithin das Ausgeschlossene zum einzigen Inhalt.⁵⁴

Auch diejenigen, die mit Vorurteilen und Fehleinschätzungen beladen sind, erfahren erst, indem sie ihre Thesen vorbringen dürfen, die Gelegenheit zur Korrektur (sodaß die Nichtkorrektur nicht nur die Frage erwecken kann, ob an dem Vorgebrachten etwas ‚dran‘ sei, sondern auch, ob dieses am Ende gar nicht unterbunden werden soll.⁵⁵) Andernfalls kommt es eher zur ideologischen Verfestigung, und das Ausschließen von Extremismen stärkt diese, schon indem es die ‚Mitte‘ einschüchtert und zum Verstummen bringt, aber auch, weil die sich als Mitte ausgebende „Demokratie“, „Gesellschaft“ o.ä. selbst zum Extrem zu werden droht und sich dem anzuähneln droht, was sie ausschließt.

Auch die Meinungsfreiheit muß sich in Frage stellen lassen, schon, weil auch ihre Infragestellung ihre Inanspruchnahme ist. Mit dieser Beobachtung kommen wir zu grundsätzlicheren Überlegungen: Die Meinungsfreiheit ist so etwas wie eine *causa sui*, sie ist Bedingung ihrer selbst – ihrer eigenen Thematisierung, Forderung oder auch Negation. Diese Selbstbezüglichkeit teilt sie mit der Sprache, und dies zeichnet sie vor allen anderen Menschenrechten aus. Sie stellt zwar in-ner des Kanons der Menschenrechte kein absolutes, schlechthin ausnahmsloses Menschenrecht dar wie etwa das Folterverbot, das insofern über der Meinungsfreiheit steht, aber sie ist *das* Menschenrecht schlechthin, weil sie das spezifisch Menschliche der Sprache zum Inhalt wie zur Form hat, und näher die *öffentliche* Sprache zur Sinnmitte hat, indem denn die Sprache des Menschen nicht nur (wie Tiersprachen) als Verständigungsmittel dient, sondern allgemein ist, auf das Allgemeine geht und der Mensch *homo politicus* ist. Dadurch, daß die Meinungsfreiheit dem Wesen des Menschen entspringt, ist sie *das* basale Element, die Angelegenheiten menschlichen Zusammenlebens und mithin eines Staates frei und schonungslos diskutieren zu können, ohne daß nur manche Auserlesene einen solchen Diskurs für sich reklamieren könnten. Weil es dem Wesen des Menschen entspricht, Hörender und Sprechender zu sein, ja in gewisser Weise *selbst* die Sprache zu sein, die keine bloß übergeordnete Struktur darstellt, hat jeder das fundamentale Recht, seine Sicht der Angelegenheiten des Staates, der Traditionen, in denen dieser steht, der Gesellschaft, der Weltpolitik usw. erörtern zu dürfen.

54 Was etwa ist der Inhalt der „österreichischen Nation“? Am Ende schlicht: *Wir sind anders. Wir sind wir*. Oder, wienerisch: *Mir san mir* – wovon Slogans wie „Daham statt Islam“, „Pummerin statt Muezzin“ oder „Maria statt Scharia“ die unfreiwillige Parodie sind.

55 In diesem Zusammenhang läßt sich an Profilierung durch Emotionalisierung von Debatten denken, die daher tunlichst auf niedrigem Niveau verbleiben mögen. Wer das Niveau besonders tief hält, sichert sich nicht nur durch reflexartigen Rückzug der Intelligenz die Themenführerschaft über ein Thema, sondern kann sich zudem als Opfer pauschaler Dif-famierung gerieren. Man kann aber auch Fragen andeuten wie die, ob sich hinter einem demon-strativen Philosemitismus nicht ein verleugneter Antisemitismus verbirgt, sodaß es gerade recht ist, wenn *Andere* in die Falle gehen und das vorbringen, was man sich selbst nicht einzugestehen getraut.

Was wäre selbst das Recht auf Leben, wenn es nicht spezifisch menschliches, und das heißt: sprachlich-öffentliches Leben sein darf, sondern die Sprache sich auf den Privatgebrauch und auf banale Angelegenheiten des Alltags zu beschränken hat, man in Bezug auf den Staat, die Geschichte und die geistigen Traditionen eines Landes jedoch das Leben eines Tieres zu fristen hätte? Auch setzen alle anderen Menschenrechte, etwa das Folterverbot, die Meinungsfreiheit voraus, da nur in einem Staat, der freie Meinungsäußerung zuläßt, Folter aufgedeckt und zur *Sprache* gebracht werden kann. Ohne die Meinungsfreiheit bleibt auch das Folterverbot theoretisch, und ebenso alle anderen Menschenrechte, denn es ist gerade der Sprachcharakter der Meinungsfreiheit, der diese zum Element aller anderen Grund- und Freiheitsrechte *wie ihrer selbst* macht (und sie als das einzige Grund- und Freiheitsrecht, das sich *selbst* zu thematisieren vermag, sogar doppelt auszeichnet).

Die Meinungsfreiheit ist also weit mehr als nur Ventil oder „Spielwiese“, sich ‚austoben‘ zu können, wenngleich auch dies wichtige Bestimmungen sind. Sie ist weit mehr als ein nur Geduldetes und (auf Geheiß übergeordneter gerichtlicher Instanzen) ‚leider‘ auch unliebsamen Personen Zuzugestehendes. Sie ist zwar weder ein uneingeschränktes Menschenrecht noch die einzige Konzeption von Freiheit, auch nicht deren höchste bzw. tiefste in einem philosophischen Sinn.⁵⁶ Doch indem sie aufs engste mit Sprache verwoben ist, ist sie *die* fundamentale Freiheit des Menschen *als Menschen*, und daher steht und fällt mit der Meinungsfreiheit die Sprachlichkeit, damit aber auch die Menschlichkeit einer Gesellschaft. Man mag zwar einwenden, daß man auch hinter Gefängnismauern frei sein kann und Mensch sein kann. Aber was ist schon solch Stoizismus, was sind Selbstgespräche gegen eine gemeinsam getragene, gemeinsam als fundamental gewußte und in lebendigem öffentlichen Austausch bewährte Freiheit? Was also wäre Freiheit ohne die Meinungsfreiheit, ohne den *Zorn der freien Rede*?

2.3 Entzweiung und Krise der Meinungsfreiheit

Mit der Sprache erbt die Meinungsfreiheit zugleich die negative Selbstbezüglichkeit, erbt sie, daß sie sich gegen sich selbst stellen und sich aufheben kann, ja sich in gewisser Weise auch aufheben *muß*, schon insofern nicht bei ihr als einem behaupteten Prinzip stehengeblieben werden kann.⁵⁷ Dies Hinausgehen über das Prinzip kann mannigfache Bedeutungen erlangen – produktive wie destruktive: Das im Zuge der europäischen Aufklärung ‚entdeckte‘ und formulierte Prinzip muß hinterher auch begründet werden, um gegen Widerstände Bestand zu haben. So muß es etwa (wie wir dies andeuteten) als dem Wesen des Menschen entspre-

56 Hier wäre die im deutschen Idealismus ausgearbeitete Freiheit Gottes ein würdigerer Kandidat – wiewohl der Ort der Freiheit Gottes wiederum der Mensch ist.

57 Was die Sprache anbelangt, so gilt dies schon für deren Verlautbarung, indem nur Töne, die *verklungen*, als Worte vernommen werden können.

chend verstanden werden, ja aus dem gesamten Gefüge von Mensch und Mitmensch, Mensch und Welt, Gott und Mensch. Daß gerade diese Facette heute zu kurz kommt und die Menschenrechte, jedes für sich als ‚Atom‘ gefaßt, nur kurzerhand aufgezählt und eingefordert, nicht aber aus einem Gefüge wie *in* ihrem Gefüge verstanden werden, trägt wesentlich zum leichtfertigen Umgang ihres Zu- oder Absprechens durch die „Gesellschaft“ (oder vielmehr durch diejenigen, die sich mit dieser identischsetzen) bei.

Es muß aber auch vom Prinzip zur Realisierung fortgegangen werden, die insofern nicht erst bewerkstelligt werden muß, als der Mensch in seiner Freiheit *wirklich* ist. Diese Wirklichkeit impliziert, daß Meinungen einander entgegnetreten, und mithin die Meinungsfreiheit nicht allein dem Prinzip, sondern sich selbst entgegentritt, auch wenn sie zugleich das Dritte ist, wenn zwei Kontrahenten sich beide auf sie berufen. Aufhebung der Meinungsfreiheit kann hierbei auch die destruktive Bedeutung erhalten, sie abzuschaffen. Dies kann in einfacher und direkter Weise erfolgen, aber in der Tat auch unter mißbräuchlicher Berufung auf die Meinungsfreiheit – was wiederum dazu führen kann, sie, ebenfalls unter Berufung auf die Meinungsfreiheit und sogar im ernstesten Glauben, dieser einen Dienst zu erweisen, abzuschaffen, weil man eine solche hintergründige Absicht Anderen unterstellt.

All dies erleichtert den Argwohn gegen die Meinungsfreiheit erheblich und liefert auch dort Argumente, wo die Meinungsfreiheit schlicht auf Machtinteressen stößt. Doch schon, weil über das Prinzip fortgegangen werden muß, ja dieses in Gestalt des Menschen *existiert* und gerade das Festhalten an einem *Prinzip* die Entzweiung setzt, wird die Berufung auf die Meinungsfreiheit ambivalent. Das Insistieren auf ein Prinzip kann die *Existenz* der Meinungsfreiheit im anderen Menschen überspringen und in Ideologieverdacht geraten, wenn nicht zugleich aufgewiesen wird, wie das Prinzip im Prinzipiierten waltet und sich so erst als Prinzip erweist.⁵⁸ Der Verdacht, Meinungsfreiheit nur als „Code“ zu gebrauchen und darunter in Wahrheit Holocaustleugnung zu verstehen, ist davon nur die Speerspitze.

Eine häufig anzutreffende Folge der Ambivalenz der Meinungsfreiheit ist die Bagatellisierung von Meinungsäußerung zur bloßen Meinung dieses Individuums: Liegt es zu fern, mißliebigen Äußerungen kurzerhand das Prädikat der Meinung zu entziehen, läßt sich die ‚leider‘ zuzugestehende Meinungsfreiheit dadurch entwerten, daß es unter deren Titel ohnehin nur um irrelevante Einzelmeinungen gehe,⁵⁹ die im Grunde genommen auch nur von irrelevanten Personen stammen kön-

58 Können die vorangegangenen Überlegungen jederzeit der transzendentalen Voraussetzungsreflexion einer Begründungsphilosophie z.B. neukantianischer Prägung entspringen, so liegt in dem eben Bezeichneten deren Schwäche, die sie in politischer Hinsicht rasch als „faschistoid“ entlarvt, obwohl auch der Rechtspositivismus Kelsens genau einer solchen Begründungsphilosophie entspringt.

59 So vertrete die katholische Kirche nur „Meinungen“, wenn sie für den Lebensschutz plädiert. Aber auch Revisionisten bedienen sich vor Gericht gerne der Strategie, dasjenige,

nen, deren Abwertung zur völligen Bedeutungslosigkeit für das politische Leben nur die Kehrseite der vorgeblichen Hochhaltung der Person im herrschenden „Persönlichkeits“-Kult ist.⁶⁰

Ob dieser Gefährdung der Meinungsfreiheit, sie vom Rang eines fundamentalen Grund- und Freiheitsrechtes auf bloßes Meinen zu reduzieren, sollte man besser von Rede- und Pressefreiheit sprechen.

Die Kehrseite des Abkappens jedes ernstzunehmenden Öffentlichkeitsbezugs der abweichenden Meinung des Anderen ist die hochstilisierte Gefährlichkeit gerade der *nicht* geäußerten Meinungen – eine Art ‚Aufladung‘, die mit der Entwertung einhergeht und die Entzweiung und das *Verdächtigen* stärkt. Denn von der Öffentlichkeit (und möglicher Korrektur) abgeschnitten, wird die Meinung zum bloß Meinigen, dessen Inhalt gleichbedeutend ist mit Ich.⁶¹ Bloß, daß die Haltlosigkeit des abgründig-ungeheuren *Ich* nicht manifest und in der Folge versöhnt werden kann, sondern unentwickelt gärt und schwelt. Der Überwachungsstaat ist keine Konsequenz der Meinungsfreiheit, eine zugelassene große Vielfalt an Meinungen auf mögliche Gefährdungen sondieren zu müssen, sondern vielmehr eine Folge deren schleichenden Verlustes, welchen Verlust er weiter antreibt.

2.4 Verwässerung durch soziale Grundrechte. Staatliche Zuteilung von Freiheit

Die Meinungsfreiheit als ‚Flaggschiff‘ der klassisch-bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte gerät nicht nur im Umgang mit der NS-Zeit in Schieflagen, sondern wird in neueren Grundrechtsdebatten auch durch die akklamierte Aufnahme sozialer Grundrechte konterkariert und verwässert. Zwar besteht kein Zweifel, daß soziale Grundrechte die bürgerlichen Freiheiten sinnvoll ergänzen können, indem Menschen, denen es an jedweder sozialen Sicherheit mangelt, kaum an einer politischen Öffentlichkeit teilnehmen können. Auch Frauenrechte gehören dazu, sofern man gewillt ist, sie auch unter Migrantinnen einzufordern, denn gerade für Frauen, die in konservativ-religiösen familiären Strukturen befangen bleiben und denen jede selbstbestimmte Öffentlichkeit verwehrt wird, bleibt auch die Meinungsfreiheit (so sie überhaupt von der Existenz einer solchen erfahren) völlig abstrakt.⁶²

was sie für objektiv richtig halten und gerade *nicht* als bloße Meinung verstanden hatten, nur *gemeint* haben zu wollen.

60 Es sei angemerkt, daß auch im Nationalsozialismus die vorgebliche Bedeutung der Individualität mit deren völliger Entwertung („Du bist nichts, dein Volk ist alles“) einherging.

61 Vgl. Hegel, G.W.F.: Phänomenologie des Geistes, 86.

62 Die politische Linke neigt allerdings auch zu der Inkonsequenz, Frauen aus anderen Kulturkreisen die Rolle von ‚Gebärmaschinen‘ zuzuweisen (freilich spricht man diesfalls von der demographischen Entwicklung und der Sicherung der Sozialsysteme), die man einheimi-

Soziale Grundrechte relativieren die klassischen Grund- und Freiheitsrechte jedoch, wenn sie parataktisch neben diesen aufgezählt werden, anstatt in diesen fundiert zu sein. Dann aber konterkarieren sie diese auch, denn der Inhalt sozialer Grundrechte besteht nicht darin, *selbst* etwas tun zu dürfen, wozu der Staat lediglich seinen Schutz (primär vor sich selbst!) garantiert, sondern darin, etwas vom Staat zu erhalten. Sie laufen Gefahr, gegen deren Intention, Bürger zu eigenständigem Handeln zu befähigen, eher den Staat zu stärken und nicht das Individuum – sowenig der Staat sich in der Bestimmung, Gegenspieler zum Individuum zu sein, erschöpft.

Es ist der Fehler des Liberalismus, den Staat auf diese Rolle zu reduzieren und am liebsten abgeschafft sehen zu wollen, um ihn gegen die Konsequenzen seiner angedachten Abschaffung im selben Atemzug zu fordern – womit ein unreflektierter Liberalismus beinahe zwangsläufig den Kapitalismus nach sich zieht und in den Sozialismus übergeht. Der Sozialismus kurbelt wiederum qua Schuldenpolitik und Kreditaufnahmen⁶³ den Kapitalismus an, den er insofern nur zum Schein bekämpft. Liberalismus, Kapitalismus und Sozialismus erweisen sich letzten Endes als *dasselbe* (wenn auch nicht als das Gleiche). Heute lassen sie sich unter das Attribut „Globalismus“ zusammenfassen, dem das Schreckgespenst des „Terrorismus“ entgegensteht.

Der Staat sind in gewisser Weise wir alle; er ist die öffentliche Sache aller, doch damit es zu keinem „Wir“ kommt, das sich als staatstragend erklärt und seinen (im doppelten Sinne) eigenen Ausschluß übersieht, muß auch auf das Moment der Entgegensetzung von Individuen und Staat (mithin des Nichtaufgehens auch derer, die den Staat für sich reklamieren, im Staat⁶⁴) insistiert werden. Soziale Grundrechte stehen jedoch in der beständigen Gefahr, eine (durch mediale Inszenierung begünstigte⁶⁵) gönnerhafte Selbstgerechtigkeit des Staates (sprich: derer, die ihn gerade verwalten) hervorzubringen und den Verzicht auf kritische Meinungsäußerung als Gegenleistung zu erwarten – eine Entwicklung, die dann umso schneller einsetzt, wenn soziale Grundrechte sich von den klassisch-bürgerlichen Freiheitsrechten (und dabei wie schon diese von ihrer anthropologischen und schlußendlich auch theologischen Fundierung) abkoppeln.

Auch die notorische Minderausstattung der Universitäten und die Tendenz zu prekären Dienstverhältnissen gerade im sensiblen Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sollte in diesem Zusammenhang zu denken geben, ebenso die Rolle der Politik als wichtiger Geldgeber für Massen-

schen Frauen niemals zumuten würde (wo man indes Frauen mit großer Kinderzahl ideologisch stigmatisiert).

63 Die Alternative wäre Enteignung, sei es durch Vermögensbesteuerung oder durch Entrechtung und Raub.

64 Der Staat, in dem die Bürger nicht aufgehen, ist dennoch kein übergeordnetes Abstraktum und auch nichts ‚Heiliges‘, sowenig er einfachhin das „Volk“ ist (schon gar nicht in ethnischer Ägide).

65 Für solche Inszenierung war der Nationalsozialismus trauriger Vorreiter, und wo der Sozialstaat (die „Volksgemeinschaft“) über Inszenierungen hinaus realisiert wurde, geschah dies durch vorgängigen Ausschluß ganzer Bevölkerungsgruppen und einen durch Entrechtung ermöglichten Raub. Hinzu trat eine Schuldenpolitik, die für sich schon auf Raub (und letztlich den Krieg) setzen mußte. Vgl. Aly, G.: Hitlers Volksstaat.

medien (Inserate!), die sich in der Folge bereitwillig als die von der Politik dringend benötigte Bühne anbieten. Die mittlerweile massive Gleichschaltung in den beiden genannten Segmenten stimmt höchst bedenklich und stellt erneut vor die Frage, wieweit eine mögliche totalitäre Entwicklung des Landes (die vermutlich im Verbotsgesetz ihren Fokus hätte⁶⁶) überhaupt noch eine kritische Öffentlichkeit fände. Zumal auch die großen Kirchen des Landes ihr kritisches Potential weitgehend verspielt haben bzw. nur selektiv erkennen lassen – die katholische Kirche, indem sie, von Pädophiliekandalen gebeutelt und von einem aggressiven Neoszientismus angelsächsischer Provenienz geprügel, mittlerweile die Nähe zum Zeitgeist sucht, und die evangelische Kirche aufgrund ihrer nicht nur kirchenpolitischen, sondern auch theologischen Verstrickung in den Nationalsozialismus, wobei schon ihre Minderheitensituation eine Nähe zur schützenden Obrigkeit begünstigt.

Schnell wird der Staat, der alle befähigen will, am öffentlichen Raum teilzuhaben, zum Wohltäter, zum *Guten* gegen ein Böses der Privatheit bzw. der ‚Rechten‘, die sich in der Folge auch leicht zusammendenken lassen: Denn hatte nicht schon Hitler erst durch die Großindustrie seine Position festigen können?⁶⁷ Indem der Staat soziale Grundrechte gewährt und verteilt (mit der Möglichkeit, auch diese bei ‚Fehlverhalten‘ in Frage zu stellen), mutiert er, meist unter dem Titel der „Gesellschaft“, schleichend zu der Instanz, die generell Freiheit erst zuteilt, anstatt vorhandene Freiheit anzuerkennen. Selbstredend wird der Staat auch auf dem Gebiet der Meinungsfreiheit zur zuteilenden Instanz, die sich die Entscheidung darüber vorbehält, über welche Inhalte sie welche Meinungsäußerung zulässt bzw. welcher Person sie welche Meinungsäußerung zubilligt. Bestand die Aufgabe des Staates traditionell darin, eines jeden Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren und vor staatlich-behördlichem Eingriff zu schützen, so verschleiert der Staat seine Zuteilung von Meinungsfreiheit nach wie vor durch das Argument, den Schutz der Meinungsfreiheit sicherzustellen. Allerdings handelt es sich nicht mehr um den Schutz vor staatlicher Willkür, sondern vor Einzelpersonen, denen überall dort, wo die Inhalte bzw. der Tonfall einen ‚Angriff‘ auf Andere nicht hergeben, unterstellt werden kann, in Wahrheit die Meinungsfreiheit abschaffen zu wollen und diese nur zu diesem Zweck und nur für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Daß es sich hierbei um eine in Andere projizierte Selbstausslegung der herrschenden Politik handeln könnte, die sich ihr eigenes Spiegelbild als Feindbild kreiert, legt sich seinerseits als Verdacht nahe. Ist der Vorwurf, die Meinungsfreiheit abschaffen zu wollen, zu weit hergeholt und daher unglaubwürdig (was in der Regel mehr eine Frage der Person als des Inhalts oder Tonfalls ist), so

66 Die Erfahrung lehrt, daß jeder Totalitarismus beim vorangegangenen anzusetzen pflegt, sich diesem entgegenzusetzen, ihn als Gefahr heraufzubeschwören und in Wahrheit subtil zu beerben.

67 Die Großindustrie wird daraus ihre Lehren ziehen und besonders bemüht sein, sich dem Zeitgeist zu nähern, zumal ihr die Frauenbeschäftigung entgegenkommen kann, für ein Überangebot an qualifizierten Arbeitnehmern zu sorgen. Auf dem weniger qualifizierten Sektor vollbringt dies die Migration, und die „Entrümpelung“ humanistischer Bildungsinhalte im Zuge der ‚Gesamtschule‘ macht den Weg frei, Ausbildungskosten an die öffentliche Hand auszulagern. Nur kleinere ‚Private‘ bleiben im Verdacht des *Bösen*.

läßt sich selbst bei sachlich Vorgetragenem bequem die (tatsächliche, mitunter jedoch inszenierte oder bloß unterstellte) Befindlichkeit Anderer oder auch eine behauptete Wirkung von Meinungsäußerungen auf (etwa gewaltbereite) Andere vorschieben, um Meinungen zu unterbinden.⁶⁸

Verkehrung der Grundrechte

Überblicken wir das Gesagte, so ergibt sich geradezu eine Umkehrung der Grund- und Freiheitsrechte von einem Recht, selbst etwas tun zu dürfen, zu einem unter der Berufung auf Andere ausgesprochenen Verbot, selbst etwas zu tun, sowie vom Schutz vor staatlicher Willkür zum Schutz vor Einzelpersonen. Alle werden in der „Zivilgesellschaft“, die mit einem als Opfer konzipierten Staat ihre Staatsmacht verleugnet, zu *Opfern*, die vor der Freiheit geschützt werden müssen. Am deutlichsten sieht man diese Umkehrung bei der Religionsfreiheit, die von einem Recht auf – auch öffentliche! – Religionsausübung zu einem ‚Recht‘ auf ‚Schutz‘ vor der Religionsausübung Anderer zu mutieren droht.⁶⁹ Die Religionsfreiheit bekommt hierbei die Bedeutung, Freiheit nicht zur, sondern von jedweder Religion zu sein,⁷⁰ also „religionsfrei“ zu sein, und wir werden sehen, daß es sich mit der Meinungsfreiheit nicht anders verhält.

Der bürgerlich-liberale Rechtsstaat droht, mitverschuldet durch die Trägheit wie Feigheit seiner einstigen Träger, der Bildungsschichten, EU-weit still und heimlich in den Sozialismus überzugehen. Daß man in Österreich einen „antifaschistischen Grundkonsens“ einfordert, ist nur konsequent, verschleiert diese DDR-typische Formulierung doch, daß auch der Nationalsozialismus sich als Sozialismus verstand und die ihn tragende Partei eine Arbeiterpartei war. Für Österreich kommt hinzu, daß sich mit dem Terminus „Faschismus“ Ständestaat und Nationalsozialismus in einem Atemzug nennen lassen, auch wenn man darin getrost eine Verharmlosung des letzteren ersehen könnte. Eine Trendumkehr ist allenfalls dann zu erwarten, wenn konservativ-bürgerliche Kräfte sich nicht mehr länger einreden lassen, sie seien pauschal mitschuld am Nationalsozialismus, und auch nationalliberale Kräfte in Anbetracht des überaus differenzierten Bildes des Deutschnationalismus im 19. Jahrhundert laut dagegen aufbegehren, eine Art ‚Exklusivschuld‘ an der Hitlerdiktatur zugewiesen zu bekommen oder eine solche gar

68 In noch höherem Maße als die Meinungsfreiheit bedroht dies letztere die Versammlungsfreiheit.

69 Muslimen ist sie gleichermaßen zugestehen wie Christen oder Juden. Auch ein „Recht auf Heimat“ sollte nicht die Schlagseite eines Schutzes vor ‚Überfremdung‘ bekommen.

70 Gewiß einen Grenzfall stellen öffentliche Verordnungen zum Anbringen christlicher Symbole in öffentlichen Räumen dar. Hier wäre jedoch eine rechtverstandene Leitkultur-Debatte zu führen, die dann in fruchtbaren Bahnen verlaufen könnte, wenn sie sich auf den gemeinsam bewohnten, aber nicht gestaltlos-unbestimmten geschichtlichen *Raum* bezieht, mithin auf überlieferte geistige Möglichkeiten für dessen weitere Gestaltung, und nicht auf eine Mehrheitsbevölkerung als reklamierten Träger.

auf sich nehmen. Sondern die Verstrickung in den Nationalsozialismus und dessen Verbrechen tatsächlich als *gemeinsame* Schuld der Österreicher und Deutschen angenommen wird.

Die Tragweite des vorhin Skizzierten drängt nach einer Vertiefung, um die gegenwärtige Umformung der Grund- und Freiheitsrechte besser verstehen zu können. Dies wollen wir im folgenden versuchen.

2.5 Fundierung und Verlust der Freiheit

Die Grund- und Freiheitsrechte haben ihre Fundierung im *humanum*, und insofern sie auf das Zusammenleben von Menschen in einem Staat ausgehen, in dem, was Hegel den Geist nennt. Der Geist ist wesentlich durch den Gedanken der Anerkennung charakterisiert, nämlich der Anerkennung der eigenen Fremdheit und Andersheit (mithin der eigenen Freiheit noch gegen sich!) und ineins damit der Anerkennung des Anderen, der gerade in seiner *Andersheit* meinesgleichen ist. Soweit würden dies auch alle Verfechter der „Antidiskriminierung“ geradezu leidenschaftlich unterschreiben. In der Tat hat sich etwa kein Homosexueller seine sexuelle Orientierung (die dennoch ihre *Geschichte* hat und nicht genetisch determiniert ist) jemals ausgesucht, sowenig, wie ein Heterosexueller sich seine sexuelle Orientierung als ‚Leistung‘ zuschreiben kann. Das Gleiche gilt selbstredend für die Kultur, in die man hineingeboren wird, die Hautfarbe usw.

Gerade darob, daß Menschen sich die Kultur, Hautfarbe usw. niemals ausgesucht haben und schon deshalb nie in ihrer Kultur, Religion usw. aufgehen, sollten Kulturen, Religionen wie sexuelle Orientierungen diskutierbar und auch im Sinne niedrigerer oder höherer Entwickeltheit ‚bewertbar‘ bleiben. Wo sie dies nicht mehr sind und schon die Kritik an einer Kultur als „Rassismus“ gilt, ist dies ein Indiz, daß Menschen immer noch auf ihre Herkunft bzw. Kultur *festgelegt* werden – eine Annahme, die die Verfechter der „Antidiskriminierung“ diesfalls mit den verhaßten ‚Rechten‘ teilen.⁷¹ Denn auch dann, wenn unwillen der Gleichheit aller Menschen in ihrem Menschsein die Gleichheit aller Kulturen, Religionen, sexuellen Orientierungen usw. behauptet werden zu müssen geglaubt wird, liegt implizit die Annahme zugrunde, Menschsein sei identisch mit diesen Koordinaten. Ein derartiger Rassismus mit umgekehrten Vorzeichen, den man in Abhebung vom ‚einfachen‘ Rassismus als *negativen* Rassismus bezeichnen könnte und der in der berechtigten Abwehr eines offenen Rassismus (den er allerdings reaktiv hervorzubringen geneigt ist) nur die Gleichgültigkeit gegen alle Kulturen und Religionen lehrt, kann keine politische Option darstellen, ist er doch gleichgültig auch gegen den konkreten Menschen, der sich im Horizont solcher Koordinaten auslegt und versteht. Nicht nur das, was er reaktiv bewirkt, sondern schon die ‚negative Energie‘ des *verleugneten* eigenen Rassismus macht ihn gefährlich.

Doch auch, wenn man die bestimmten Kulturen, Religionen usw. gar nicht erst in den Blick nehmen möchte, weil man *geradewegs* schon beim Menschen angekommen zu sein meint und nicht sieht, daß die Ankunft beim Menschen immer Aufgabe bleibt und nur dann gelingen kann, wenn man dessen kulturellen, religiösen usw. Hintergrund ernst nimmt, scheint ein solches gar nicht erst in den Blick Nehmen nur das Gegenstück eines Starkmachens der bestimmten Kulturen, Religionen usw. als Determinanten eines jeden Menschen zu sein. Auch dann gilt, daß das Ver-

71 Wie man denn zumeist dasjenige haßt, was man an sich selbst verleugnet.

leugnen kultureller, religiöser usw. Hintergründe eines Menschen ebenso wie das Festlegen von Menschen auf ihre Herkunft repressiv gegen den Menschen ist.

Hegels Geist der sich wissenden Anerkennung ist zugleich von dem religiösen Bewußtsein getragen, daß der Mensch gerade darob anerkannt ist, weil er der Ort Gottes ist und als der Ort Gottes gewußt wird. Dies ist sowenig eine ‚Vergöttlichung‘ des Menschen, als der Mensch sich vielmehr dann ‚göttlich‘ wähnen kann, wenn Gott der bloß Transzendente sein soll. Als der Ort Gottes *ist* der Mensch bereits anerkannt, schon darin, daß er überhaupt ist, und die Anerkennung des Menschen durch den Menschen vollbringt (oder widerspricht) nur dem, was schon ist. Sie kann niemals eine Zuteilung erst durch den Menschen sein.

Daß der Mensch der Ort Gottes ist, kann dennoch zu dem Übermut verleiten, der Mensch sei Gott. Dazu kann es umso mehr dann kommen, wenn Gott im Kontext einer Kreuzestheologie (wie sie gerade für Hegel zentral ist) als *tot* gewußt wird. Die Kehrseite dieses Übermutes ist die Verzweiflung, frei zu sein, mit der Facette, daß diese Freiheit (zumal vor dem Hintergrund des *Wissens* um den toten Gott, um die Nichtbeantwortung der Frage am Kreuz: „Warum hast du mich verlassen?“) auch heroisiert werden kann. Eine solche Heroisierung kann das destruktive Potential dieser Freiheit, ihren Widerspruch (letztlich suizidal) abzuwerfen, verschleiern.⁷² Der Ausweg aus der Destruktivität der Freiheit kann jedoch nicht das Abkappen der religiösen Fundierung der Freiheit umwillen der Vermeidung ihrer Irrwege sein (und noch weniger die destruktive Bekämpfung der Destruktivität im Namen der Freiheit). Denn solches Abkappen, das notwendig repressiv gegen den Menschen wird, ist wiederum der Irrweg.

Für die Grund- und Freiheitsrechte bedeutet ein solches Abkappen ihrer Fundierung, daß sie auch ihr internes Gefüge verlieren und nicht nur insgesamt ein Selbständiges sind, ohne dies sein zu können, sondern ihrerseits in die bloße Aufzählung einzelner atomisierter Formeln zerfallen. Hatten die Grund- und Freiheitsrechte immer schon ihre ‚Macht‘ erst in ihrer Anwendung, so werden sie jetzt zum leeren Formalismus, dessen ‚Fülle‘ allein dem nunmehr von der Form getrennten Inhalt zukommt. Doch auch dieser Inhalt bleibt in all seiner Vielgestaltigkeit formal. Er steht zugleich nur *unter* der Form des Ich, das einen entleerten Formalismus auf Inhalte bezieht. Widersprüche schon der Grundrechte untereinander wie gegen sich selbst sind die Folge. Rasch können die bürgerlichen Freiheiten als Relikt einer vergangenen Ära erscheinen, zumal, wenn auch sie in den Sog eines Heroismus der Freiheit geraten.

Auch die Gesellschaft verliert mit dem Seins- und Gottesbezug ihr inneres Gefüge, um gegen die einsetzende Entsolidarisierung eingefordert und in solchem Einfordern⁷³ *besetzt* gehalten zu werden. Ihrer Fundierung verlustig, steht sie un-

72 Hierin scheint mir der zentrale Ansatzpunkt für den schleichenden Irrweg der zunächst so fruchtbaren und in der Tat über die sonstige europäische Aufklärung hinausgehenden deutschen Freiheitstradition gegeben.

73 Auch die „Volksgemeinschaft“ war hierfür ein Titel.

ter der Form der *Anklage*. Sie klagt an – Gott, die Kirchen, den Staat, die Mitmenschen. Zugleich wird sie zur alleinigen Macht, Freiheit wie Grundrechte zuzuteilen, und es ist namentlich die „Gesellschaft“, in deren Namen die Form des Ich heute im politischen Leben auftritt und hinter deren Namen sie sich verbirgt.

2.6 Primat der Befindlichkeit vor der Wahrheitsfähigkeit

Indem die „Gesellschaft“ sich zur alleinigen Substanz erklärt, hebt sich zualler-nächst der Gedanke der Wahrheit auf, der der Meinungsfreiheit Leitung gibt, und Anderes tritt an dessen Stelle. Zwar ist es richtig, daß Wahrheit kein ominöses Ansich ist, sondern alleine ‚in‘ einer Gesellschaft über Wahrheitsansprüche verhandelt wird, Wahrheit ermittelt wird usw. Dem Rechnung tragend, hatte auch die Aristoteles folgende scholastische Tradition Wahrheit als *adaequatio intellectus et rei* bestimmt.⁷⁴ Das aber heißt: Wahrheit ist eine ‚Zusammenkunft‘, die ein *Drittes* ist zu den beiden Momenten der ‚Sache‘ wie des Denkens, und auch dort, wo Wahrheit sich nicht im philosophischen Gespräch der Seele mit sich selbst⁷⁵ bzw. im naturwissenschaftlichen oder historischen Forschen eines Einzelnen erschließt, sondern im Dialog von Menschen verhandelt wird, ist sie Drittes, welches *sich* (!) ereignishaft erschließt, ohne deswegen nur der ‚Sache‘ angehört zu haben. Erst ob dieses *Dritten* gilt das *verum* der scholastischen Tradition ebenso wie das *unum*, das *bonum* und das *pulchrum* als eine transzendente Seinsbestimmung, die die Sphäre des Urteils sprengt. Werden Menschen, die die Wahrheit zu sagen glauben (und mögen sie sich in den größten Unfug hineingesteigert haben), verurteilt, so wird in gewisser Weise jeder wahrheitsliebende Mensch *mitverurteilt*, auch wenn er den inkriminierten Aussagen gar nicht zustimmt.⁷⁶ Fragwürdige Solidarierungen sind die Folge, die erst recht dazu führen können, falsche und halbfertige Inhalte für die tiefste Wahrheit zu halten und dies nicht nur zu inszenieren, sondern felsenfest zu glauben, ja gegen den Lug und Trug der Welt alle Geister des Himmels und der Erde hinter sich zu wissen.

Eine Gesellschaft, die den überindividuellen und gesellschaftstranszendierenden Charakter, ja das *Recht* der Wahrheit verleugnet und sich gegen die Möglichkeit dieses *Dritten* verschließt, um anstatt von Wahrheit nur noch von Wahrheitsansprüchen zu sprechen, schwächt schon die Wahrheit (im Sinne der Faktizität) historischer Ereignisse, die sie strafrechtlich schützen will. Denn wenn alles relativ und verhandelbar ist, warum nicht auch der Holocaust? Wer die Gaskammernmorde in Abrede stellt, hätte auch nur einen *Wahrheitsanspruch* erhoben wie jeder andere auch, und die ‚Gegenseite‘ hätte ihm um nichts voraus, sodaß eine

74 Die für die katholische Kirchenlehre bestimmend gewordene Scholastik vertritt also gerade *keine* von allem menschlichen Zutun unabhängige „Wahrheit“!

75 Vgl. Platon: *Theaitetos*, 185e.

76 Jedoch umso mehr, wenn in Strafprozessen auch Wahres, Halbwahres und weithin Geteiltes verurteilt wird.

Verurteilung als Akt bloßer Willkür des gerade an der Macht Befindlichen und Stärkeren erscheint.

An die Stelle der Würde der Opfer (die bei aller Fragwürdigkeit des Strafrechts auf dem Gebiet historischer Tatsachenbehauptungen und Deutungen gewiß Sympathie verbuchen kann) tritt, indem auch so etwas wie Würde dem Verdikt des „Metaphysischen“ anheimfällt, alsbald deren Befindlichkeit. Dann ist es also die bloße Befindlichkeit „der Juden“, die Menschen ins Gefängnis bringt – eine Befindlichkeit, die vielleicht nur inszeniert ist bzw. von Anderen unterstellt wird, ja die aus der Sicht derjenigen, die die Verbrechen an Juden bestreiten, nur vorge-schoben sein kann. Am Ende also schlicht nur deren Macht und Einfluß.

Wer mit dem Römer (und nicht Juden!) Pilatus ein sich abgeklärt gebendes „Was ist (schon) Wahrheit?“ verfißt und jeder Kritik an einem solchen Relativismus eine setzungsunabhängige ‚absolute Wahrheit‘ unterschiebt, um diese (bzw. den Kritiker) als ‚rechts‘ zu brandmarken, neigt nicht von ungefähr dazu, *Auschwitz* nolens volens zu einer ‚absoluten Wahrheit‘, ja zum *absoluten Punkt* der Wirklichkeit jenseits aller Setzung, umzufunktionieren. Auschwitz gerät so in die Extreme *bloßer* (gleichgültiger) Historie und einer bedenklichen Enthistorisierung. Es wird *res extensa* und zugleich *res cogitans*, bzw. Form und Inhalt von Auschwitz ist derselbe wie *Ich* – was in einem tiefen Sinne richtig ist, indem Auschwitz tatsächlich ein Ort der schrankenlosen Selbstmacht war, die es aber zu überwinden und nicht unter Berufung auf dieses Verbrechen zu reproduzieren gälte.⁷⁷

Wo Wahrheit zur *bloßen* Setzung erklärt wird, ist es nur konsequent, auch die Wahrheitsfrage nicht mehr zuzulassen. Denn warum sollte man etwas verhandeln, das ohnedies eine „metaphysische“ Chimäre ist? Keine Wahrheitsfrage zuzulassen, leuchtet dort ein, wo der ‚Tonfall‘ des Behaupteten gegen alle Regeln fairen Umgangs verstößt (und etwa zu Gewalt aufgerufen wird). Es leuchtet allenfalls dort ein, wo Tatsachen tatsächlich unumstößlich abgesichert sind. In Prozessen nach dem Verbotsgesetz geht es jedoch allzu oft nur um das Festnageln auf inhaltliche bzw. terminologische Übereinstimmung mit dem historischen Nationalsozialismus, der nur *insgesamt* verworfen wird, ohne darzulegen, inwiefern z.B. zeitdiagnostische Einschätzungen oder politische Forderungen der Nationalsozialisten auch *für sich* verwerflich sind. Dies ist hochproblematisch: Reicht es für eine Anklage etwa des Slogans „Gemeinnutz vor Eigennutz“ (der noch dazu keineswegs eine breite Bekanntheit wie etwa: „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ beanspruchen kann) denn tatsächlich hin, daß er Teil des NSDAP-Parteiprogramms ist? Ist Kritik am Zinseszins, zusammen mit der Behauptung, daß das Kapital die Welt regiere, denn ‚automatisch‘ antisemitisch, sobald es sich um eine politisch rechte Gruppierung handelt? (Werden nationalsozialistische Attribuierungen der Juden hierdurch nicht ex negativo übernommen und fortgeführt?) – Auch der Verhetzungsparagraph § 283 StGB läßt befürchten, daß ein versuchter Wahrheitsbeweis

77 Sowenig man schlicht (wieder) schweigen kann, und sowenig man einen Schlußstrich ziehen kann, der die Ermordeten definitiv tötete und das nationalsozialistische ‚Heilswerk‘ eher vollendete als überwindete (und sich allzu rasch entpuppen würde, alles andere als ein Schlußstrich zu sein).

von Tatsachenbehauptungen eher als neuerliche Straftat gewertet würde denn als Entlastung des Abgeklagten von dem Vorwurf, jemanden in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich gemacht zu haben. (Hier ist zwar explizit von der Menschenwürde die Rede, doch fehlen gemeiniglich geteilte Vorstellungen, was unter dieser zu verstehen sei.)

Vorrang der Wirkung vor der Wahrheit

An die Stelle der Wahrheitsfähigkeit tritt die Befindlichkeit (etwa die Beleidigung) von Personen oder Gruppen, die (als ob dies nicht problematisch genug wäre) auch unterstellt oder inszeniert sein kann, und dies letztere womöglich erst auf Veranlassung durch Andere. Denkbar scheint auch, Andere vorzuschicken, um der eigenen Befindlichkeit Nachdruck zu verleihen: Wenn Juden aufgrund der Erfahrung des Holocaust in die Rolle eines ‚Generalanwalts‘ für jede behauptete „Diskriminierung“ gedrängt werden und Persönlichkeiten des jüdischen Lebens diese Rolle auch annehmen, wenn also Juden sagen sollten, es sei „menschenverachtend“, daß Homosexuelle keine Kinder adoptieren dürfen, dürfe man aufgrund des als sakrosankt gehandelten Status der Juden spätestens dann nichts Kritisches gegen ein solches Ansinnen einwenden.⁷⁸

Andererseits gelten Befindlichkeiten mit Recht als subjektiv, doch macht dies die Sache nicht besser, denn dann tritt kurzerhand die ‚handfestere‘ Wirkung einer Aussage oder anderweitigen Handlung an die Stelle der Wahrheitsfähigkeit. Eine solche Wirkung, sei es auf die Betroffenen, sei es auf Andere, kann tatsächlich eingetreten sein oder auch nur (z.B. aufgrund früheren Eintretenseins) als wahrscheinlich unterstellt werden. Kann schon die Befindlichkeit als Wirkung gelten, so kann dies umso eher die Manifestation einer Befindlichkeit sein. Also etwa Radau aufgrund von Karikaturen, der auch inszeniert und bewußt angestachelt sein kann, um für eine Gruppe unangenehme Meinungsäußerungen fortan zu unterbinden. Geht der Rechtsstaat darauf ein, so ergibt sich: Wer am stärksten Radau macht (und solchen in der Folge befürchten läßt), erwirbt sich den größten strafrechtlichen Schutz – mit der Folge, daß genau gegen die problematischsten Gruppen einer Gesellschaft am wenigsten Kritisches gesagt werden darf. Ein weiteres Beispiel ist die vor allem in der BRD beliebte Praxis, durch gewaltsame Gegendemonstrationen verfassungsmäßig gewährte (und sogar gerichtlich bestätigte) Rechte auf Versammlungsfreiheit zu beschneiden und zu einer restriktiveren Genehmigungspraxis angemeldeter Versammlungen zu veranlassen.⁷⁹

78 Es kann bemerkt werden, daß sich auch Revisionisten mit Vorliebe jüdischer „Entlastungszeugen“ bedienen.

79 Hierbei kommt entgegen, daß sich zu den „Linksautonomen“ nebst Gewerkschaften und Kirchen sogar Spitzenpolitiker einst bürgerlicher Parteien gesellen, und daß Medien oft lapidar von Gewalt und Festnahmen bei ‚rechten Aufmärschen‘ berichten (und ausschließlich Bilder skandierender Rechtsextremer zeigen), dabei jedoch verschweigen, daß die Gewalt von linken Gegendemonstranten ausgegangen war.

Angesichts derartiger Praktiken ist es umso problematischer, wenn Strafgesetze die Bestimmung des öffentlichen Friedens explizit zum Kriterium des Zulässigen erheben,⁸⁰ zumal schon der bedingte Vorsatz einer nur abstrakten Gefährdung des Friedens reicht. Bei der wechselweisen Abhängigkeit von Politik und Massenmedien besteht erhebliche Gefahr, die veröffentlichte Meinung mit der Öffentlichkeit gleichzusetzen, obwohl gerade diese Interdependenz für Spaltung, also für *Unfrieden*, sorgt. Die Politik bedarf der Massenmedien als Bühne und erregt gerade durch Polarisierung jene Öffentlichkeit, die auch den Medienkonzernen den Verkauf ihrer Produkte sichert. Die Medien wiederum lukrieren nicht unerhebliche Gelder aus Inseratenkampagnen der politischen Parteien, müssen daher die politischen Parteien bedienen. Hinter dem „Frieden“ kann das Bedienen handfester Interessen stecken, aber sich auch ein uneingestandener Kontrollanspruch verbergen. Der „Friede“ kann die Aufrechterhaltung von Tabus und ein Verdrängen von Problemen, nachgerade zum Schaden eines Landes, bedeuten, und er kann eine Grabesruhe sein.

Auch die öffentliche Hinrichtung wenzwar pointierter, aber seriös vorgetragener und statistisch untermauerter Kritik an bestimmten Migrantengruppen gehört unter die Rubrik der Wirkung, beruft man sich doch bei der Ablehnung unangenehmer Wahrheit primär auf die *Wirkung* des Gelingens von Integration, die durch (angeblich pauschalisierende) Aussagen gefährdet sei. Wobei eher das Gegenteil der Fall ist und das ‚Abstrafen‘ von Kritikern die Ablehnung bestimmter Migrantengruppen verstärken wird. Daß die schlichte Aussage, es komme auf die Anzahl von Angehörigen erfahrungsgemäß problematischer Migrantengruppen an, die ein Land verkraften könne, zu einer Geldstrafe führen kann, mußte sogar ein französischer Innenminister erfahren. Wenn es aber nur „Menschen“ zu geben hat, von denen manche Probleme bereiten, und selbst die Berufung auf Erfahrung mit bestimmten Gruppen tabu ist, ist gar nichts Konkretes mehr sagbar.

Außerhalb der Sphäre des Strafrechts, aber für eine Einengung des Meinungsspektrums um nichts unbedeutender, steht das Mundtotmachen differenzierter und um Vermittlung bemühter konstruktiver Kräfte durch Einwände des Typs, eine Aussage sei „Wasser auf die Mühlen Rechtsradikaler“. Gerade dies leistet einer Stärkung jener Extremismen, die man zu bekämpfen vorgibt, ungehanten Auftrieb, denn dann kommen gegen die „einfachen Parolen der Rechten“ selbst nur einfache Parolen zum Zug. Wenn sich gegen alle Vorurteile bei näherer Inblicknahme etwa der Internetpräsenz rechtsextremer Strömungen in dortigen Beiträgen und Kommentaren oftmals erstaunliche analytische Intelligenz, Bildung, Sprach-

80 In der BRD etwa der „Volksverhetzungs“-Paragraph 130 in den Absätzen (1), (3) und (4), in Österreich etwa § 283 (dort heißt es „öffentliche Ordnung“) sowie § 278c StGB, wonach für die Qualifikation einer Handlung als „terroristisch“ gefordert ist, daß sie „geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen“. (Dies letztere wäre womöglich schon ein aus „Empörung“ losgetreter Generalstreik.)

gewandtheit wie auch differenzierte Argumentation findet, können Rechtsextreme zweifellos punkten.

Verzichten Strafgesetze auf die Wahrheitsfrage und erheben sie den „Frieden“, die Befindlichkeit oder die sonstige Wirkung von Aussagen zum Kriterium des Erlaubten, so hat sich in einem Zeitalter der Tribunalisierung des öffentlichen Lebens jede Aussage nach dem Dümmersten, Ungebildetsten, Einfältigsten bzw. derlei Vorspielenden und vor allem nach dem sich am überzeugtesten „verletzt“ Gebenden zu orientieren.⁸¹ Die Form „Ich klage an“, für welche Auschwitz den Ahnherrn abgibt, sowie das Heucheln von „Bestürzung“ und „Sprachlosigkeit“ lassen alsbald keine Alternative. Denn mit einem *Ich klage an, also bin ich* steht stets die *absolute Vernichtung* als unausgesprochen zwingende Konsequenz einer Verurteilung im Raum, war doch das ‚Ziel‘ von Auschwitz tatsächlich die absolute Vernichtung.

Der schleichende Primat der Befindlichkeit vor der Wahrheitsfähigkeit zeitigt eine weitere Konsequenz: Wenn Wahrheit zur Klärung strittiger Fragen ausscheidet und die Befindlichkeit bzw. die erwartete Wirkung als Grund von Strafgesetzen fungiert, kann eine Abschaffung von Äußerungsdelikten sinnvollerweise nur von den betroffenen Gruppen selbst ausgehen – sei es, daß diese von sich aus auf strafrechtlichen Schutz verzichten, oder sei es, daß sie aus irgendeinem Grund in Ungnade fallen. Der weitere Schritt ist, daß schon Kritik an derartigen Strafgesetzen nur den durch sie geschützten Gruppen zugestanden wird. Das Verbotsgesetz könnte etwa nicht aus Einsicht in die Fragwürdigkeit derartiger Strafgesetze überdacht werden, sondern nur durch ein: „Für uns braucht ihr das nicht zu machen“ von seiten jüdischer Institutionen. Oder etwaige Mohamed-Karikaturverbote von militanten Muslimen („Wir versprechen euch, keinen Radau mehr zu machen“). Und „Linksautonome“ müßten sich einverstanden erklären, daß auch Landsmannschaften das Recht haben, in Dresden Kundgebungen abzuhalten. Bloß: Warum sollten durch strafrechtlichen Schutz bevorzugte Gruppen auf diesen Schutz (bzw. auf die hierdurch verfestigte Sonderstellung) verzichten?

Die Wirkung „personalisiert“, die Wahrheit emanzipiert

Die ‚Personalisierung‘ eines sachlich nicht mehr führbaren Diskurses begegnet auch auf der Seite der ‚Täter‘: Wird die Wirkung zum vorrangigen Kriterium des Zulässigen, führt dies unweigerlich dazu, die Strafbarkeit einer Aussage von der sie tätigen Person abhängig zu machen. Denn wo die Wahrheit einer Sache stets dieselbe ist, ungeachtet dessen, wer sie vorbringt oder behauptet, haben unterschiedliche Personen einen unterschiedlich breiten Wirkungskreis. Auch wenn das Internet (theoretisch) jedem eine weltweit-unbegrenzte Öffentlichkeit ver-

81 Auf der gleichen Linie liegt es, wenn die „Traumatisierung“ von Asylwerbern jeden nicht vorhandenen Asylgrund wettmachen soll.

schaftt,⁸² finden Personen des öffentlichen Lebens mehr Gehör als andere. Wird eine vom Mainstream abweichende, und sei es noch so notwendige und in Wahrheit konstruktive Bemerkung getan, kann schon die Prominenz einer Person die „Bestürzung“ geben, und der nähere Inhalt ist sekundär, von der Wahrheit gar nicht zu sprechen. Dann entscheidet nebst der betroffenen Gruppe vor allem, *wer* etwas sagt, darüber, was gesagt werden darf. Mit der Folge, daß gerade Personen, die aufgrund ihrer Stellung, ihrer Bildung oder ihrer Expertise etwas bewirken könnten, am striktesten an politisch-medial vorgegebene Ansichten und Sprachregelungen gebunden werden.

Der Primat der Wirkung macht genau diejenigen mundtot, die etwas bewirken können, weil sie bekannt sind. Besonders betrifft dies Gebildete, denen die Fähigkeit zu ‚vorsichtigem‘ Formulieren sowie die Kenntnis in Frage kommender Strafgesetze zugetraut wird, wie auch die Kenntnis der politisch-medialen Szenerie und mithin der zu erwartenden Wirkung. Dies kann deren ohnehin innewohnende Tendenz zur Zurückhaltung bis hin zum resignativen Verstummen verstärken, aber auch selbst sie als dumm erscheinen lassen, zumindest aber als feig, wenn sie mit den Wölfen mitheulen, weil schon Schweigen als Zustimmung gedeutet werden könnte. Wagen sich in der Folge nur noch diejenigen vor den Vorhang, die bei dieser Entwicklung keinen Schmerz empfinden – sei es, weil sie den Mainstream vertreten und befördern wollen, sei es, weil es ihnen an allen Gaben mangelt, diesen zu transzendieren, oder sei es, weil sie einzig auf Geld und Macht aus sind, befördert dies erst recht ein Schisma in Etablierte und ‚Fußvolk‘, ja in eine Welt der Dummheit, Heuchelei und Lüge und in ein Reich der unterdrückten Wahrheit und geistigen Größe – ein Schisma, das gerade die ‚Achtundsechziger‘ überwinden wollten, um es in ihrem marxistisch-machttheoretischen Ansatz zu verfestigen.

Auch die politisch-weltanschauliche Einstellung einer Person hat wesentlichen Einfluß darauf, wie dieselbe Aussage aufgenommen wird und welche (potentielle) Wirkung sie demnach auslösen kann. Wer die ‚falsche‘ (oft heißt dies bereits: eine konservativ-bürgerliche) Einstellung hat, darf sich nicht einmal vorsichtig zu Wort melden und muß ‚bestürzter‘ sein als alle Anderen, auch um den Preis, die eigene Anhängerschaft vor den Kopf zu stoßen. Doch auch für Nichtprominente gilt, daß dieselbe Aussage aus dem Mund bzw. der Feder eines ‚Rechten‘ eine andere Interpretation erfährt als aus der Feder eines Linken, eines Angehörigen einer Opfergruppe, eines Zeitgeschichtlers usw. Während die Wahrheit emanzipiert, weil sie für alle unteilbar ist, setzt die Wirkung mannigfache Unterschiede der Person, die auch (straf)rechtsrelevant werden.

Wir können ergänzen, daß eine Logik des Primats der Befindlichkeit auch in die Wirtschaftspolitik Einzug gehalten hat, wo ebenfalls Parolen des Typs ausgegeben werden, daß man über manches nicht einmal halblaut nachdenken dürfe, um nicht Kapital zu vertreiben und potentielle Investoren zu verschrecken. Hinzu kommt, daß politische Moral und ihre Heuchelei qua medialer Machtkon-

82 Was ebenfalls erhebliche rechtliche Risiken und Unwägbarkeiten in sich birgt.

zentration (Angst vor „schlechter Presse“) längst auch Druck auf Betriebe ausüben kann, nachdem das als ‚Wirtschaft‘ bezeichnete Segment es zusehends mit öffentlichem Auftritt zu tun hat und auch das hergestellte Produkt immer öfter ein sprachliches ist. Kommt eine Abhängigkeit von öffentlichen Geldern bzw. eine jederzeitige Bedrohbarkeit durch ‚maßgeschneiderte‘ Gesetze oder Verordnungen hinzu, verschärft sich der Druck.⁸³ In Gestalt erwarteter ISO-Zertifizierungen wird Firmen ein ‚pädagogisches‘ Korsett übergestülpt, mit ‚Audits‘, wie man sie bislang nur von der Scientology-Sekte kannte, und die Forderung nach Frauenquoten in Aufsichtsräten kann nahtlos an dieses Feld anschließen.

Vermittlung der Wahrheit durch die Unwahrheit

Nur die Wahrheit erträgt auch die Unwahrheit – was nicht bedeutet, daß die strafrechtliche Verfolgung der Unwahrheit die Wahrheit unwahr macht und das Unwahre die Wahrheit sei. Dieser Anschein kann jedoch rasch entstehen, denn Wahrheit vermittelt sich durch Unwahres, das sie zu widerlegen, und durch Halbwahres, das sie differenziert zu würdigen und ins rechte Licht zu rücken hat. Ohne das Zulassen des Unwahren wird auch das Wahre allzu schnell zu einer Behauptung, denn was der einen Generation demonstriert wurde, wird der nächsten nur noch präsentiert.

Auch diachron betrachtet, erwächst Wahrheit oft aus der vorübergehenden Einnahme unwahrer Extrempositionen – sowohl individuell als auch, was den Geist einer Gesellschaft anbelangt. Man denke nur an den dornigen und an Irrungen reichen Weg zur europäischen Aufklärung. Damit Wahrheit nicht selbst zum Extrem wird und andere Extrempositionen stark macht, muß eine an der Wahrheitsfähigkeit orientierte Gesellschaft schon darob Extrempositionen zulassen, sich von solchen abheben und ihren eigenen Standort genuiner bestimmen zu können. Zumal Extrempositionen (man denke an die zahllosen Häresien, die den Weg zum Trinitätsdogma begleiteten) oft nur dadurch falsch sind, daß sie ein bestimmtes Moment der Wahrheit verabsolutieren.

Wenn Wahrheit sich nur durch Extrempositionen hindurch vermittelt, müssen Extrempositionen auch ausgesprochen werden dürfen, um korrigierbar zu sein und sich nicht zu einer absoluten Gewißheit zu verfestigen, deren Realisation nur noch sprachlose Gewalt ist. Das Vordringen des Strafrechts auf dem Gebiet der Sprache ist schon von daher mit großem Argwohn zu betrachten. Selbst der ‚eingefleischte‘ Holocaustleugner wird durch seine Verurteilung und Inhaftierung eher in seiner Position verfestigt, als daß er sie überdenkt.⁸⁴ Umso eher sollte man Jüngeren Freiräume zugestehen und diesen nicht eine aus uneingestandener Perspektivlosigkeit geborene temporäre Begeisterung zur Last legen. Auch wenn schon der historische Nationalsozialismus die Jugend anzusprechen vermochte und ihr die Illusion vermittelte, als dieser individuelle Mensch hier und jetzt an einer großen

83 Es erhellt, daß all dies in besonderem Maße auf den Wissenschaftsbetrieb zutrifft.

84 Er gilt als „unbelehrbar“ (und sofern der Mensch lernfähig ist, im Grunde als *Untermensch*), was umso mehr seine Verurteilung rechtfertigt, auf daß alsbald die *Verurteilung* die Verurteilung rechtfertigt.

geschichtlichen, ja selbst übergeschichtlichen Aufgabe teilhaben zu dürfen⁸⁵ – eine Illusion, deren Wahrheit nur der Tod war, der blanke Tod, wohlgemerkt, und nicht der ‚Heldentod‘. (Und die Wahrheit der „großen Aufgabe“ das wohl größte Mord- und Suizidprogramm der Geschichte.)

Erst recht hüte man sich, schon die Hoffnung und Sehnsucht junger Menschen zu ersticken und allen, die Visionen haben, den Arzt anzuraten. Bereits der Nationalsozialismus war im gleichen Atemzug, da er sich idealistisch gab, beinhardter Positivismus und Technokratie. Umgekehrt kann gerade *Deutschland* der Name für große geistige Traditionen sein, die über den deutschen Sprachraum hinausweisen. „Über alles in der Welt“ – das kann auch heißen, in produktiver Fortführung und Vertiefung der jüdisch-christlichen Tradition über die Fixierung des Innerweltlichen und die einer solchen Fixierung nur widerfahrende Dialektik hinauszugehen. An dieser Stelle tritt eine weitere Tragik hinzu: Je ungebildeter jemand ist, desto eher wird der Nationalsozialismus die ‚erste Adresse‘ sein, wenn das (weithin brachliegende) geistige Potential Deutschlands mehr gefühlt und geahnt wird, als daß es sich benennen ließe, zumal die bloße Gewißheit des Geistigen, das ja doch *ist*, umschlagen kann in das natürliche Sein ‚überlegener‘ Gene, und das nur geahnte Innere des Geistes, der in christlicher Tradition gerade dem deutschen Idealismus zufolge *inkarnierter* Geist ist, in das Mystische des „Blutes“. Der Selbsthaß der Deutschen sowie die Geschichtsflucht der Österreicher in eine mit Deutschland nie etwas zu tun gehabt habende „österreichische Nation“ sorgen dafür, daß wichtige Differenzierungen weiterhin nicht ‚unter die Leute‘ kommen. Kontraproduktive Wirkungen des Verbotsgesetzes (Reiz des Verbotenen, Solidarisierung schon angesichts der drakonischen Strafdrohungen etc.) tun ihr übriges.

2.7 Die neumanichäische Überformung und Verpolitisierung der Grundrechte

Der Verlust der Wahrheitsfähigkeit, ja des *Geistes* in Europa und das Einknicken und Wegbrechen seiner sozialen Träger beschleunigt die Erosion der Grund- und Freiheitsrechte. Ihres Gefüges verlustig gegangen, mutieren diese zu einem selbstständig sein Sollenden, das sie nicht sind und nicht sein können. Der Schein ihrer Selbständigkeit hat zur Folge, daß die Grundrechte schon insgesamt in den Gegensatz gegen sich selbst treten und sich in gewisser Weise *verdoppeln*. Sie verdoppeln sich jedoch nicht dergestalt, daß sie sich selbst thematisierten, um sich zu vertiefen, sondern ihr innerer Zusammenhalt im Gefüge des *humanum* wird äußerlich. Ihre Vermittlung ist allein die Subjektivität, aber nicht als Ort Gottes (der in Anlehnung an Bruno Liebrucks gerade darin, Marionette Gottes zu sein, *frei* ist), sondern als ‚Punkt‘ der Willkür, die den Grundrechten entgegentritt und mit diesen hantiert.

Die dem Gefüge der Grundrechte innewohnende Vermittlung tritt den Grundrechten aber nicht nur äußerlich entgegen, sondern wird *sich* äußerlich, und das heißt, auch die Willkür ist nicht ‚Herr‘, sondern ‚Knecht‘ eines *Dritten*, das zur

85 Man denke an die schon ihrer musikalischen Gestaltung nach stark aus der Jugendbewegung erwachsenen Lieder der Hitlerjugend.

destruktiven Macht wird.⁸⁶ Das Ausschließen des Andersseins, welches Ich ist, schließt noch sein Ausschließen aus, und das heißt zunächst: Es übersieht systematisch sein eigenes Ausschließen und dessen Destruktivität, die nur namenlos auch an es selbst herankommt. Sich paralysierende Gewalt (denn auch *dies* Ausschließen schließt zugleich sich selbst aus) ist die Folge, sowie Paralyse in Anbetracht des Gedächtnisses von Gewalt, das die Gewalt mehr flieht und ausschließt, als daß es sie in den Geist hebt, sie überwinden zu können.⁸⁷

Die neumanichäische Spaltung der Grundrechte überhaupt

Der sich äußerliche Punkt der Willkür ist (einer philosophischen Diktion folgend:) Ich, und Ich ist Unterscheiden von sich, das auch an dem, was es von sich unterscheidet, an seinem Gegenstand, einen Unterschied setzt. Zugleich ist das Unterschiedene *dasselbe*, denn wenn ich „Ich“ sage und mich von mir unterscheidet, meine ich *mich*, und wenn ich im Anspruch, Ich zu sein, alles Andere ausschließen, schließe ich, weil Ich nur im Unterscheiden von Anderem besteht, mich selbst aus. – Ich setzt also an seinem Gegenstand (zunächst den Grundrechten *überhaupt*) einen Unterschied, der seiner ‚absoluten‘ Natur entsprechen muß. Der absolute Unterschied in der Sphäre des Praktischen ist der von *gut* und *böse*, auch wenn diese hinsichtlich des ‚Status‘ ihrer logischen Entwickeltheit *dasselbe* sind und die Attribute des Guten und des Bösen demnach ihrerseits gedoppelt angewendet werden können. So entstehen zweierlei Grundrechte, nämlich die heute tendenziell eher als ‚rechts‘ geltenden bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte sowie die von der politischen Rechten gerne als ‚links‘ belächelten Menschenrechte, doch ist es nur eine Frage der Positionierung im politischen Feld des (wiederum:) *absoluten* Unterschiedes von ‚links‘ und ‚rechts‘,⁸⁸ welche Form der Grundrechte hierbei als die *gute* gilt.

86 Was vielleicht eine Genese des modernen Antisemitismus gibt, die eigene Destruktivität Anderen bzw. in der Zusammenrottung zweier die *Gleichheit* ihrer Destruktivität erkennender einstiger Gegner Dritten zu unterschieben, die dadurch erst recht zum Feind schlechthin werden. Es spricht, so zynisch dies klingt, für das geistige Niveau Deutschlands, daß der Nationalsozialismus noch diese Bedeutung am „Juden“ ersah, nämlich zugleich als Kapitalist wie als „Bolschewik“ aufzutreten, um das „deutsche Volk“ zu täuschen. Er brachte es jedoch nicht zu der Einsicht, daß ihm am „Juden“ nur die eigene Destruktivität ansichtig wurde, und wenn er den Umschlag seines von Anbeginn zu Formeln verdünnten ‚Idealismus‘ in den blanken Positivismus dadurch rechtfertigen wollte, daß er den „Juden“ nur mit dessen eigenen Waffen schlagen und also überlisten wollte, fiel er einer höheren List, nämlich der hegelschen *List der Vernunft*, zum Opfer.

87 Die folgende Dialektik ist inspiriert von den Abschnitten über die *Bildung*, die *absolute Freiheit und den Schrecken* (der die französische Revolution thematisiert) sowie das *Gewissen* in Hegels „Phänomenologie des Geistes“, ohne dies im einzelnen auszuweisen.

88 *Links* und *rechts* bezeichnen den absoluten Unterschied, denn erst vor dem Hintergrund der Raumvorstellung kann ich z.B. einen linken von einem rechten Handschuh unterscheiden. Der vor allem in der BRD mit Leidenschaft gepflogene „Kampf gegen Rechts“, der es in dieser Formel bezeichnenderweise verschweigt, daß er den *Rechtsextremismus* bekämpfen

Als ein Drittes werden wir die *Spielregeln* einführen. In diesen ist der *leere, kein* Unterschied seiende Unterschied der bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte und der Menschenrechte ausgesprochen und die leere Beliebigkeit deren Inhalt.

Die neumanichäische Spaltung einzelner Grundrechte

Die Entgegensetzung der Grundrechte überhaupt bzw. im Gesamt gegen sich selbst betrifft umso mehr die einzelnen Grundrechte. So gibt es *gute* und *böse* und hinwiederum ‚linke‘ und ‚rechte‘ Grundrechte, doch auch ein und dasselbe Grundrecht kann (je nach Situation und wiederum je nach politischer Positionierung) *gut* oder *böse* sein, von der Unterstellung *guter* oder *böser* Absichten hinter dem Guten oder Bösen vorerst noch zu schweigen.

Die Zuordnung der Urteile des Guten und Bösen scheint also willkürlich zu sein. Wir hatten schon bemerkt, daß die Grundrechte mit ihrer Fundierung auch ihren inneren Zusammenhalt verlieren und zu einem, auch ihrer Anzahl nach, uferlosen Sammelsurium selbständig sein sollender ‚Atome‘ mutieren. Jedes derartige ‚Atom‘ ist seiner Logik nach inhaltsgleich jedem anderen, denn jedes bezeichnet nur den ‚Punkt‘ des Behauptens und Forderns. Mit der Uferlosigkeit ihrer Anzahl lassen sich immer neue behauptete ‚Grundrechte‘ reklamieren, die den klassischen bürgerlichen Freiheitsrechten an Rang und Inhalt *logisch* in nichts nachstehen können und diese daher inflationieren. Die Folge ist, daß die Grundrechte, die immer schon die Schwäche der Form der Aufzählung hatten, sich und einander entgegensetzen.⁸⁹ Dabei lediglich von Güterabwägungen zu sprechen, wie es sie immer schon gegeben habe, verniedlicht die epochale Problemlage.

Nimmt man, umgekehrt, von der Beobachtung den Ausgang, daß Grundrechte in den Gegensatz und Widerspruch zu anderen Grundrechten treten können, so zeigt dies nur erneut, daß diese im Gesamt gelesen werden müssen bzw. einer ‚höheren‘ Fundierung bedürfen, weil die Verabsolutierung einzelner Grundrechte diese in der Tat ad absurdum führen kann (was wir auch der Meinungsfreiheit zugestanden haben).

Die neumanichäische Spaltung des Inhalts reklamierter Grundrechte

Der durch den Verlust ihres geistigen Gefüges entstehende Formalismus der Grundrechte macht, daß sich auch Form und Inhalt trennen und der Reichtum der Grundrechte alleine der Seite des Inhalts zukommt. Dies hat massive Auswirkungen

möchte (oder eben doch nicht nur diesen?), muß daher zugleich ein Kampf gegen Links sein. Als der absolute Unterschied sind Links- und Rechtsextremismus zugleich ununterschieden, wovon zahlreiche nur vordergründig überraschende ‚Konversionen‘ von Personen, die einst dem linksextremistischen Spektrum angehört hatten, zum Rechtsextremismus zeugen. Ä propos: War der Nationalsozialismus als Sozialismus nicht ebensoehr *links* wie *rechts*?

89 Daß dies zugleich notwendige Folge ihres Sprachcharakters ist, hatten wir anhand der Meinungsfreiheit als *des* Menschenrechts schlechthin schon aufgewiesen.

gen auf die Praxis der Grundrechte: Diese treten nicht nur überhaupt in einen politischen Gegensatz, sondern werden dergestalt ‚verpolitisiert‘, daß der jeweilige Inhalt zum Kriterium wird, ob ein Grundrecht überhaupt in Anspruch genommen werden kann oder nicht. Nicht ein Grundrecht, das einen bestimmten Inhalt *hat* (z.B. ist die Meinungsfreiheit kein inhaltsleeres Abstraktum), konfligiert mit einem anderen, ebenso inhaltvollen Grundrecht, und es endet auch nicht das Grundrecht des Einen an dem des Anderen, sondern der Inhalt *für sich* entscheidet über das Gewähren eines Rechts. Auch wenn dies noch zu verschleiern versucht wird und der Versuch unternommen wird, die Überlagerung der Grundrechte durch den in nur abstrakter Weise frei gewordenen Inhalt in ‚klassischer‘ Manier als Güterabwägung zu deuten, um den Anschein des immer schon Praktizierten aufrechtzuerhalten.

Was mit einem ‚Ausnahmeinhalt‘ den Anfang nahm, droht weitere Inhalte zu betreffen, die längst auf dem Sprung stehen, ebenfalls alle auch juristische Vernunft fahren zu lassen, besonders dann, wenn sie (wie Homosexualität oder Abtreibungskritik) im Nationalsozialismus ebenfalls eine fragwürdige Rolle gespielt hatten. Denn dieser ‚Ausnahmeinhalt‘, der den Anschein erwecken konnte, nur *in diesem einen Fall* mit allem Bisherigen zu brechen, ist seiner ‚Natur‘ bzw. seiner *Wirklichkeit* nach in der Tat kein nur *bestimmter* (und damit eingrenzbarer) Inhalt, sondern die geschichtlich konkret gewordene Manifestation der *absolutfreien Form*. Die drohende Ausweitung der Überformung der Grundrechte betrifft daher nicht nur weitere Inhalte, sondern schon mit diesem einen ‚Ausnahmeinhalt‘ zusehends auch alle anderen Grundrechte – selbst Verfahrensrechte, die einen fairen Entscheid über Schuld und Unschuld erst ermöglichen.⁹⁰

Aber der Reihe nach! Wie kann ein Inhalt über die Inanspruchnahme von Grundrechten überhaupt entscheiden, wenn er, von der Form getrennt, quer zu seinem intendierten Reichtum seinerseits abstrakt und leer ist? Der Inhalt muß hierzu *unterschieden* werden, und der erste Unterschied ist wiederum der von *gut* und *böse*. So, wie es *gute* und *böse* Grundrechte gibt, gibt es *gute* und *böse* Inhalte, die vorweg über die Gewährung von Grundrechten entscheiden. Ist der Inhalt *gut*, darf ein Grundrecht in Anspruch genommen werden, ist er *böse*, müssen Grundrechte allenfalls ‚*leider*‘ (noch) zugestanden werden, aber man verspricht, weiter daran zu arbeiten, daß der Rechtsstaat unter keinen Umständen von „Freiheitsfeinden“ ausgenutzt werden darf – *im Rahmen des Rechtsstaats* freilich. Alleine, was als Recht gilt, wird ohne dessen Fundierung im *humanum*, wie historische Beispiele zeigen, verschieblich.

Im *Beziehen* des Inhalts auf das Grundrecht ergeben sich die weiteren Facetten, gegen den *bösen* Inhalt das *gute* Recht einzufordern, um bei anderer Gelegen-

90 Selbst das Folterverbot ist mittlerweile nicht davor gefeit, durch Inhaltliches überlagert zu werden, wie ein einige Jahre zurückliegender Entführungsfall in der BRD zeigte. Daß westliche Staaten mit Verbrechern kooperieren und gestohlene Steuerdaten ankaufen (und dadurch zu weiterem Datendiebstahl ermuntern), scheint dagegen nachgerade harmlos.

heit den *guten* Inhalt gegen das *böse* Recht zu halten. Dies verwundert nicht, denn was allein dies Beziehen leistet, ist die Form des Ich, das sich als das Gute weiß und das Böse gegen sich hat.

Vom Inhalt zur Person. Gute und böse Haltungen

So problematisch der Primat des *guten* oder *bösen* Inhalts über die Inanspruchnahme von Rechten ist, bleibt es selbst dabei nicht bestehen: Denn der Inhalt reproduziert nur die Form der Abstraktion, der die Grundrechte zum leeren Formalismus herabsanken. Diese hat es auch am Inhalt mit sich selbst zu tun. Der Inhalt, der über das Gewähren von Grundrechten zu entscheiden scheint, ist ein zur Handhabe der Willkür entleert und daher gar nicht als ein *in sich selbst* und für sich selbst freier Inhalt gesetzt. Auch dort, wo ein Inhalt umwillen der Würde anderer Menschen pönalisiert wird, kann er den Verdacht, deren Würde nur vorzuschieben, um aus ganz anderen Motiven zu handeln, *logisch* nicht entkräften, so wenig wie die Sorge um den Rechtsstaat es entkräften kann, dem Nationalsozialismus Raum geben zu wollen.

Es geht also auch nicht um den Inhalt, sei dieser noch so achtenswert. Der nur abstrakt freie Inhalt hat keinen Wert an sich. Dann aber ist auch niemand Anderem zu trauen, der sich auf einen Inhalt beruft. Die Sprache, die stets mehrdeutig sein kann, trennt sich in Rede und Absicht: Hinter dem vortrefflichsten Inhalt kann eine böse Absicht stehen, doch auch der *böse* Inhalt ist zugleich frei, gut oder böse gemeint gewesen zu sein. Was aber vermittelt dann, ob ein Grundrecht in Anspruch genommen werden darf oder nicht, wenn nicht recte die *gute* oder *böse* Person?

An dieser Stelle bieten sich *Haltungen* an, zwischen Person und Inhalt zu vermitteln. Damit sie dies können, müssen sie weiter gefaßt sein als die Inhalte. Ein Primat der Haltung hat daher zur Folge, daß sowohl die zu schützenden Rechtsgüter als auch, was konkret diese gefährde, nebulos zu werden droht. Wenden wir uns Beispielen aus dem politischen Gebrauch zu: Da hört man etwa von einer „demokratischen“ oder einer „antifaschistischen“ Grundhaltung, aber auch (im Zusammenhang mit muslimischer Migration) von einer „westlichen“ oder „europäischen“ Grundhaltung – eine Unbestimmtheit, die vor allem dann bedenklich wird, wenn das Strafrecht (einhergehend mit der Tendenz einer Kriminalisierung des Vorfelds klassischer Straftaten und schließlich auch des Vorfelds des Vorfelds) dazu mißbraucht wird, *Zeichen* zu setzen, um Haltungen zu untermauern (wohl treffender: zu inszenieren) und andere Haltungen in die Schranken zu weisen.⁹¹ Dies letztere ist notwendig, denn neben *guten* Haltungen wie den ge-

91 Auch die „wehrhafte Demokratie“ ist eine solche *Haltung* – der unvermittelte Umschlag von der Haltung der *Buntheit* und *Pluralität* in die Haltung eines nun wieder gestrengen „Es braucht auch Regeln“. (Wobei ein solcher Umschlag nur zeigt, daß man sich auch bei Haltungen nie sicher sein kann, ob sie auch morgen noch demonstriert werden.)

nannten gibt es ebenso *böse*, wie etwa eine „undemokratische“ Haltung, die mittlerweile (auch von Spitzenpolitikern) auch jenen zugesprochen wird, deren geistige Väter Verfassungsstaat und Demokratie aus dem nachidealistischen Deutschland nach Österreich brachten, was aber nicht verwundert, wenn man bedenkt, daß sich kommunistische Regime „demokratisch“ nannten.

Die inhaltliche Weite der guten wie der bösen Haltungen macht es aus, daß diese untereinander austauschbar werden. Wie Thomas von Aquin von den Transzendentalien des *ens, verum, bonum und pulchrum* das *convertuntur* aussagte, gibt es heute ein *convertuntur* von „Faschismus“, „Rassismus“, „Sexismus“ und „Intoleranz“, wonach ein angeblicher „Sexist“ jederzeit auch als Rassist (oder gleich als „Nazi“) beschimpft werden kann, weil er dies ja nachgerade ebenfalls sein „müsse“. Anders als bei Thomas, der seine Transzendentalienlehre als Reaktion auf den um sich greifenden Manichäismus entwickelt hatte, tritt diesem *convertuntur* jenes von „Demokratie“, „Weltoffenheit“ und „Toleranz“ gegenüber. Der Inhalt einer Haltung ist jedenfalls diffus bis ambivalent. Er darf daher gar nicht hinterfragt werden, soll die Haltung als Kriterium taugen (und kann folglich auch nicht mit Gründen abgewehrt werden). Es bleibt nur das *Überzeugtsein* von einer Grundhaltung und das Inszenieren des Überzeugtseins vom eigenen Überzeugtsein.⁹²

Doch auch Haltungen können geheuchelt sein (das wissen die ‚Überzeugtesten‘ am allerbesten), und so taugt auch die Haltung nur bedingt, zwischen Person und Inhalt zu vermitteln, um über das Gewähren von Grundrechten zu entscheiden. (In konkreten Strafverfahren geht es vordergründig zwar nicht um Haltungen, sondern an dieser Stelle um den Vorsatz, doch auch dieser kann heuchelnd bestritten und ebenso unterstellt werden.) Es bleibt also am Ende nur die Person, und allein, ob die Person *gut* oder *böse* ist, *anständig* oder *unanständig*,⁹³ entscheidet. Bei der Analyse des Verbotsgesetzes werden wir eine Reihe von Mechanismen herausarbeiten, die es ermöglichen, die Identifikation einer Person als „Freiheitsfeind“ an die erste Stelle zu setzen und die Straftat erst hinterher zu konstruieren. Gleiches gilt für die „kriminelle Vereinigung“.

Was A sagt, ist bei B bereits verdächtig und bei C ein „Verbrechen“. Damit, daß nicht die Tat an erster Stelle steht und jede Person gleich ist vor dem Gesetz, sondern die Person an erster Stelle steht und über Straftat oder Nichtstraftat entscheidet (was sich dadurch verschleiern läßt, Haltung und Person kurzerhand in die Tatobjektivität hineinzuoportieren⁹⁴), sind wir bei einer weiteren fundamentalen

92 So sah dies auch ein im Innviertel geborener Österreicher, dem an der katholischen Kirche gerade das (wie er es sah:) bedingungslose Überzeugtsein von der Richtigkeit der eigenen Auffassung imponierte. Vgl. Bucher, R.: Hitlers Theologie, 37ff.

93 Eine Kategorie, die ein österreichischer Oppositionspolitiker gerne gebrauchte und die heute mit umgekehrten Vorzeichen im „Kampf gegen Rechts“ auftaucht.

94 Denn in der Tat ist die Tat nicht nur die objektiv gesetzte Handlung für sich betrachtet, sondern das Gesamt aus objektiver und subjektiver Tatseite, zu welcher ersteren sich schon Umstände wie die Stellung und das Vorleben des Täters, der soziale Kontext der gesetzten

Umkehrung alles europäischen Rechtsdenkens angelangt, die mindestens so verstören sollte wie die Verkehrung vom Dürfen zum Nichtdürfen, von der positiven zur negativen Freiheit, von der Anerkennung von Freiheit zur Zuteilung von Freiheit und vom Schutz vor dem Staat zum Schutz durch den Staat.

Verdächtige und unverdächtige Personen

Mit dem Primat der Person hat die Willkür der Person sich selbst gefunden. Dennoch gibt es eine weitere Entwicklung, denn nun geht es darum, was es bedeutet, daß es weder um Recht noch Inhalt noch Haltungen gehen kann, sondern die Person es mit der Person zu tun hat. (Man könnte sagen, erst jetzt wird die Sache so richtig spannend, wie etwa dann, wenn zwei Personen, die einander vor kurzem kennengelernt haben, sich erschöpfend über ihre Ausbildung, ihren Arbeitsplatz, über Politisches u.ä. ausgetauscht haben und nun ‚zur Sache kommen‘.) Das Kriterium der mehr oder minder gegebenen *Verdächtigkeit* bezeichnet die weitere Entwicklung: Denn kennt man eine Person nicht, um zu wissen, ob sie *gut* (jedenfalls *unverdächtig*) oder *böse* ist, so ist sie allemal *verdächtig*. Dies ist bei unbestimmten und weitläufigen Strafgesetzen umso verhängnisvoller, weil hier rasch auch juristische Verdachtsmomente herbeikonstruiert werden können, die zu Hausdurchsuchungen und anderen Grundrechtseingriffen Anlaß geben können. Man sollte danach trachten, gar nicht erst verdächtig zu sein. Bloß: Wer geradezu ‚auffällig‘ unverdächtig ist, ist erst recht verdächtig. Weshalb auch der unverdächtige *Gute* jedweden aufkommen könnenden Verdacht bei jeder Gelegenheit aufs Neue durch Erweis seiner moralischen Vortrefflichkeit zurückweisen muß, auf daß ihm die ‚Gnade‘ der Unverdächtigkeit nicht alsbald entzogen wird.⁹⁵ Um dabei durch Mitheulen mit den Wölfen, aber schon durch Schweigen vielleicht tatsächlich böse zu werden und sich in neues Unrecht zu verstricken, das dann umso subtiler vergangenes Unrecht fortführt, wenn es die Ermordeten von einst zu Komplizen (also, metaphorisch gesprochen, zu *Mördern*) erklärt und den Unterschied von Tätern und Opfern dadurch einseitig einebnet, daß es die Opfer posthum (und das noch in deren Namen, ohne, daß diese sich wehren könnten!) ebenfalls zu Tätern macht.

Die nächste Wahrheit des Neumanichäismus eines absoluten Trennens des Guten vom Bösen ist allerdings der Jakobinismus, der es vor allem im Stalinismus zu weiterer Perfektion getrieben hat. Mit der Renaissance eines Neojacobinismus, wonach *jeder verdächtig* ist, gewinnen (vereint mit einem moralinsauren Neoviktorianismus) auch die Rituale des Überzeugtseins weitere Ausdehnung: Zur De-

Handlung (z.B. Publikum) usw. gesellen können (mit der Gefahr, schon hierhinein die subjektive Tatseite zu legen).

95 Wo Freiheit in absoluter Selbstmacht zugeteilt wird, ist es nur eine Frage der Zeit, bis alle sie verlieren. Extremstes Beispiel ist die berüchtigte ‚Selektion‘ in Auschwitz, wo auch diejenigen, denen die ‚Gnade‘ des Lebens zuteil wurde, alsbald den Tod fanden. Und schließlich auch die selbsternannten ‚Selekteure‘.

monstration der moralischen Vortrefflichkeit („Gutmenschen“) gesellt sich die Demonstration aus Angst, nicht als überzeugt zu gelten, die ihre Überzeugtheit am sichersten dadurch bewährt, daß sie ihre Überzeugung an anderen angeblich nicht Überzeugten bewährt, die sich daraufhin geradezu flehentlich umso überzeugter gerieren müssen. Kommt es zur Anerkennung der Gleichheit, vom Überzeugtsein genauso überzeugt zu sein wie der Andere, kann das Erkennen (aber nicht Begreifen!) der Gleichheit die Zusammenrottung gegen Dritte sein.

2.8 Spielregeln statt Grundrechte?

Das Resultat von Entgegensetzung kann Versöhnung sein oder Abbruch und Paralyse. Bei der Entgegensetzung, die wir an den Grundrechten herausgearbeitet hatten, weist manches in die letztere Richtung. Immer öfter ist im politischen Gebrauch nicht mehr von Grundrechten die Rede und auch nicht von Menschenrechten (und noch weniger von den bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechten), sondern von „Spielregeln“. In diesen tritt die leere Form als solche heraus, denn Spielregeln sind bis auf die Konnotation, daß alle sich an sie zu halten haben, gleichgültig gegen jeden Inhalt. Ihr einziger Inhalt ist, daß alle so handeln sollen wie der, der ihre Geltung behauptet. Doch auch, wenn sie schlicht als geltend behauptet werden, haben sie nicht an ihnen selbst einen Inhalt wie die Menschenrechte, die auf das *humanum* verweisen oder wie die Grund- und Freiheitsrechte, die essentielle Freiheit im Namen führen. Daß man als „Arier“ keine Jüdin heiraten dürfe, hätte man nach 1935 ebenso aalglatt als „Spielregel“ ausgeben können, wie man es heute jederzeit unter die „Spielregeln“ subsumieren kann, daß das Verbotsgesetz nicht kritisiert werden dürfe oder daß die Fristenlösung als vermeintliches ‚Frauenrecht‘ undiskutiert bleiben müsse.

Zwar handelt es sich bei den „Spielregeln“ weiterhin um einen Begriff ohne rechtliche Relevanz, doch spielt er in Grundlagendiskursen eine Rolle, um dort, wo rechtliche Kategorien unbestimmt und weitläufig sind, auch rechtswirksam werden zu können. Hierbei verstattet er es, auch grobe Brüche mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaats als „regelkonform“ auszugeben. Auch exzessive (und dabei zuhöchst uneinheitlich praktizierte) Rechtsauslegungen können auf diese Weise den Anschein der Rechtsstaatlichkeit leichter bewahren, ja als „Antwort des Rechtsstaats“ gelten, so, wie mit einer unter der Hand eingeschleusten starken inhaltlichen Besetzung von „Demokratie“ auch (oder gerade) deren Aushöhlung „demokratisch“ sein kann.

Entspringen die Grund- und Freiheitsrechte sowohl leidvoller Erfahrung und leidenschaftlicher Erkämpfung als auch tiefer Einsicht in die geistige Natur des Menschen, so handelt es sich bei den „Spielregeln“ um einen kaltschnäuzigen sozialtechnischen Terminus. Politik ist aber auch in einer Demokratie kein bloßes Spiel; von politischen Entscheidungen können weiterhin Menschen massiv betroffen sein.

Versucht man eine Genesis der Rede von „Spielregeln“ anzugeben, so bietet sich auch die von Wittgenstein geprägte Sprachspiel-Metapher an, vermeinte feste Bedeutungen der Sprache dialogisch ‚aufzuweichen‘, gegen welches als Buntheit und Pluralität verstandene Feld man völlig ungeschützt ein „Es gibt aber auch Spielregeln“ einführt, welche Spielregeln selbst keinem Spiel des Deutens mehr unterliegen sollen. Hinzu tritt als weitere mögliche Konnotation die Spieltheorie als eine mathematische Theorie mit vor allem ökonomischen Anwendungen, die Quantifizierbarkeit und Kontrollierbarkeit verspricht.

So wenig die Rede von Spielregeln sich an einen Inhalt bindet, so wenig bindet sie sich an kulturelle Traditionen, die sie darob auch nicht transzendieren kann. Gelten demokratische Spielregeln in westlichen Demokratien, sodaß islamische Staaten getrost andere Spielregeln haben dürfen, oder besteht der Anspruch, daß die Spielregeln des Westens überall gelten sollen? Und worin gründete dieser Anspruch? Bei den Menschenrechten ist dies klar: Im Menschsein, denn dies teilen alle, sodaß die Menschenrechte eine Einladung an alle darstellen. Sollen indes die „Spielregeln“ des Westens überall gelten, so tritt an die Stelle einer Einladung, das eigene Menschsein aufzunehmen, das bloße Behaupten und Einfordern, hinter welchem unausgesprochen jener Anspruch höherer (oder sogar vollendeter) Entwickeltheit gegenüber anderen Kulturen steht, den auszusprechen man sich qua „Antidiskriminierung“ zugleich verbietet.

2.9 Die „heilige Kuh“ Antidiskriminierung und der Holocaust

Die Illusion schrankenloser Selbstmacht scheut nichts mehr als den Unterschied, nämlich ihr eigenes Unterscheiden, das zugleich ihr Anderswerden ist. Alles hat sich gleich zu sein, und auch alles andere hat *gleich* zu sein, auf daß es den Gedanken grundsätzlicher Kontrollierbarkeit nicht stört. Am besten, es gibt nur Menschen und Menschheit, welche letztere die entwerteten ‚Atome‘ in das abstrakte Eins einer erbaulichen Vorstellung zusammenfaßt. Wo sich dennoch bestimmte Religionen und Kulturen auf tun, haben auch diese alle *gleich* zu sein. Daß es sich hierbei um eine notwendig repressive und autorepressive Zugangsweise handelt, die nicht nur reaktive Gegnerschaft hervorruft, sondern bereits an ihr selbst repressiv gegen die Menschen ist, haben wir schon angemerkt. Konkrete Beispiele, welche merkwürdige Blüten die ‚heilige Kuh‘ Antidiskriminierung im Rechtsleben bereits zeitigt, ersparen wir uns, da sie ohnedies einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden.

Zugegeben: Der Schutz vor Diskriminierung auch durch Privatpersonen (z.B. Arbeitgeber, Vermieter) ist ein legitimes Anliegen, das im Kern richtig gesehen und von den meisten Akteuren im politischen Raum auch gut gemeint ist. Bloß fehlt dem gut Gemeinten und Engagierten allzu oft die Kraft, epochal waltende gefährlich einfache Kategorien überhaupt zu erkennen, um im Gutgemeinten nicht Werkzeug des Destruktiven zu werden.

Die nur abstrakt freigewordene Form des Ich, die das Leugnen ihres eigenen Unterschieds unter dem Titel der „Antidiskriminierung“ zur obersten Maxime

erhebt, hat denn auch das absolute Recht auf ihrer Seite, daß der Unterschied der Menschen in der Tat *kein* Unterschied ist und die Menschen in ihrem Menschsein übereinkommen, daß keiner dem anderen in den grundlegenden Zügen seines Menschseins (seiner Geistigkeit, seiner unwiederbringlichen Einzigartigkeit, Verletzbarkeit usw.) etwas voraus hat. Es ist ein Verbrechen am Menschen, dies zu bestreiten⁹⁶ (was nicht heißt, daß das Strafrecht ein idealer Austragsort der Korrektur derartiger Ansichten ist), aber ebenso ist die Ankunft beim Menschen erschlichen, wenn sie sich nicht kulturellen, religiösen usw. Unterschieden, aber auch Unterschieden der Begabung aussetzt.

Das genuine Anliegen, andere Menschen vor Verfolgung nicht nur durch staatliche Autoritäten, sondern auch durch Mitmenschen zu schützen und jedem die ungeteilte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, scheint heutigentags gefährlich überlagert und verstellt. Daß die Kehrseite der ‚eingefrorenen‘ Gleichheit, die nichts anderes als Ausschließen alles Andersseins und damit Ich ist, die reine Willkür ist, gibt den nächsten Schritt: Weil das ‚Einfrieren‘ zur abstrakten Gleichheit bereits *Tätigkeit*, aber verleugnete Tätigkeit ist, die schlechthin jeden Unterschied, damit jedoch *sich* ausschließt, ist dies ‚Einfrieren‘ auf dem ständigen Sprung zum Toben des Ich in seinem Widerspruch, in seinem sich selbst Ausschließen, und zur Paralyse dieses substanzlosen Tobens, auch wenn dieses Toben auf dem Weg zu seiner Autoparalyse Millionen Andere mit in den Tod ziehen kann. Es ist durchaus der, wie Jochen Kirchhoff es formuliert,⁹⁷ „Hitler in uns“, den die schöne neue Welt der Gleichheit flieht, um ihn subtil heraufzubeschwören und herbeizureden, bis möglicherweise wieder ein Anderer auftritt und den *negativen* ‚Messias‘ mimt, diesmal wirklich ‚Schluß‘ zu machen mit der ‚Welt‘ und uns selbst.

Es ist das eigene, im ‚Einfrieren‘ zur Gleichheit selbst wieder geschichtlich wirkmächtige destruktive und autodestruktive Potential der Moderne, welches ausgelagert, hinausgeworfen und als ein *Anderes* angeschaut wird, als ein Tun nur der Anderen. Als ein epochal wirkmächtiges muß dieses andere Tun selbst ein geschichtliches sein, aber ein *vergangenes* geschichtliches, das zugleich jederzeit wieder aktuell sein, ja ausbrechen könne, weil es dies nicht erst als ein Tun der Anderen tatsächlich kann. Auch das ‚Einfrieren‘ der Gesellschaft gerade unter der Ägide der *Buntheit* und des Miteinander muß von dem Toben ‚gekostet‘ haben, um dieses als ein Vergangenes paralytisch zu haben und unter der Decke zu halten, doch so, daß der nur verleugnete Unterschied, indem er im Verleugnen zu-

96 In diesem Fall stellt erst der Tod die Gleichheit der Menschen her, wie denn „Arier“ und Juden einander nur im Tod gleich wurden (aber schon nicht in der Art ihres zu Tode Kommens). Doch ebenso ist das Festlegen auf die Gleichheit das Töten des Lebendigen, das Töten des Geistes und der Sprache, zumal es das Behaupten der Ungleichheit stark macht. Jedenfalls fällt auf, daß die Politik der Aufklärung sehr früh und lange vor dem Nationalsozialismus auf Wehrpflicht und Militär, und mithin auf die Todesgefahr, zur Herstellung der Gleichheit setzte.

97 Kirchhoff, J.: Nietzsche, Hitler und die Deutschen, 109.

gleich gesetzt wird, jederzeit in ein neuerliches Toben der Willkür umschlagen kann.

Zugleich läßt der Kontrollanspruch des Ich, das abstrakte Eins eines Machtanspruchs über alle, das durchaus facettenreiche Vergangene in-*Eins*-setzen und auf Eines reduzieren. Weil dies Ich sich selbst verleugnet, ist dies Eins keine Person (also etwa Hitler),⁹⁸ sondern ein geographischer Ort. Dieser Ort muß ein Ort sein, dessen ‚Individualität‘ keine bloß geographische ist, sondern der dem epochal allgemeinen Singulare des Ich entsprechend selbst ein *Singulare*, ein Symbol sein muß. Und zwar ein zum Symbol willkürlicher Machtausübung über letztlich *alle*⁹⁹ gewordener geschichtlicher Ort, der uno actu der Ort von Paralyse ist, also ein Ort der Gewalt und des Mordens und zugleich des Erstickens und Erlahmens.

An dieser Stelle wird man zurecht einwenden, daß die Mörder mordeten und deren Opfer erstickt sind. Doch jedes Verbrechen ruft nach Versöhnung. Die nächstliegende ‚Versöhnung‘ war, daß mit den Massenmorden auch das Ende des Nationalsozialismus bald besiegelt war und dieser sich in Auschwitz sozusagen selbst ermordete, auch wenn die Historie dies nicht so ohneweiters suggeriert und der Weltkrieg zumindest vordergründig nicht wegen des Holocaust verloren wurde, ja der Mord an den Juden nicht einmal der Hauptgrund für den Kriegseintritt der Alliierten war. Dennoch führten die Alliierten die ‚Regie‘ aus, daß das Morden keinen Bestand haben kann.

Alleine, *begriffen* ist der Nationalsozialismus mit seinem Untergang nicht, mit der Gefahr, daß das ausgesäte Giftgas qua Selbstparalyse zu den Deutschen zurückkommt, nachdem es durch den Eisernen Vorhang für Jahrzehnte, vom Westen getrennt, ‚unter Verschuß gehalten‘ worden war und der Ost-West-Konflikt die Welt in Atem gehalten hatte. Weil der Nationalsozialismus nicht *begriffen* wurde, bleibt er zugleich als Möglichkeit, und dies nicht bloß in der banalen Weise des scholastischen Axioms, wonach das Wirkliche auch ein Mögliches sei. Je weniger Differenziertheit seiner Betrachtung zugelassen wird und je mehr er als das Absolutböse zu gelten hat, desto mehr bleibt er zugleich *in seiner Gänze* als Möglichkeit offen.¹⁰⁰

Was Österreich betrifft, hatte das Verbotsgesetz zu lange als Substitut einer geistigen Auseinandersetzung gedient, im Sinne der Selbstberuhigung eines „Wir haben ohnehin das strengste Verbotsgesetz der Welt“. Heute ist eine solche *wegen* des Verbotsgesetzes, wegen dessen Unbestimmtheit und Uferlosigkeit und wegen des hysterisierten politischen *Gebrauchs* der Zeitgeschichte kaum noch möglich. Denn nur, wer auch alle Vorgeschichte, Motive und Anfangsgründe des Nationalsozialismus einzig von Auschwitz her und auf Auschwitz hin interpretiert, und dabei auch nicht mit liebgewordenen ‚Austriaka‘ der Einschätzung des Nationalsozialismus bricht, ist auf der sicheren Seite. Derlei ‚Austriaka‘ sind: Eine Exklusivschuld der Deutschnationalen (des „dritten Lagers“), eine Mitschuld lediglich des konservativ-bürgerlichen Segments, nicht aber der

98 Was freilich ebenfalls viel zu abstrakt wäre!

99 Wie man denn zurecht sagt, wer einen Menschen tötet, töte *alle*. (Und daher auch sich selbst.)

100 Ohnehin ist das Absolutböse ununterscheidbar vom Absolutguten, bzw. ist der Unterschied beider nur der leere Unterschied der Form, also Ich – und damit das *Absolutböse*, auf daß selbst dieser Unterschied zugleich nicht gesetzt werden darf. ‚Es‘ noch einmal ‚erleben‘ zu wollen, um ‚es diesmal richtig zu machen‘ kann damit die gegensätzlichsten Bedeutungen haben – den Massenmord zu vollenden, und zwar an den Opfern oder auch an den Tätern, oder ihn gerade *nicht* wieder begehen, jedoch um den *Nationalsozialismus* seinem hierdurch gesetzten Untergang zu entziehen usw. Wir werden darauf in Abschnitt 16.10 zurückkommen.

Sozialdemokratie, eine Verleugnung des Sozialismus des Nationalsozialismus,¹⁰¹ die Verweigerung einer Einbettung des Nationalsozialismus in die Dialektik der Aufklärung, und schließlich, manches zusammenfassend, das Staatsideologem einer vollkommen nicht- und antideutschen „österreichischen Nation“ mit all ihren weiteren Mythen: dem Staatsvertrag, dem Verbotsgesetz selbst und sogar den vom grundrechtlichen Standpunkt ebenfalls zutiefst fragwürdigen Habsburgergesetzen. Man verschleiert jedoch die wahren Dimensionen gerade von Auschwitz, wenn man Auschwitz als etwas nur Deutsches nimmt und nur vor dem Hintergrund einer langen Vorgeschichte des Antisemitismus liest, der für sich schon nichts nur Deutsches war.

Haben wir nachgezeichnet, welche Diskriminierung der „Antidiskriminierung“ vorschwebt, so haben wir zuzusehen, wie die „Antidiskriminierung“ explizit mit dieser umgeht: Weil der Gottesbezug des Menschen verleugnet wird, ja gerade eine Kreuzestheologie des *toten* Gottes in dessen subtiler Bemächtigung derart umschlagen kann, daß der Tod zum ‚Gott‘ wird, kann mit dem bloßen Ausschließen des Nationalsozialismus Auschwitz zum negativen ‚Gott‘ werden und der Umgang mit den NS-Verbrechen seinerseits ritualisierte, quasi-religiöse Züge annehmen. Eine *negative* politische Religion am Ort einer Kritik der politischen Religion ist die Folge, die als vor sich verborgene ‚Religion‘ potentiell gefährlicher sein kann als eine mehr oder minder deklarierte. Die Todesanbetung des Nationalsozialismus wird mit umgekehrten Vorzeichen beerbt. Die ermordeten Juden werden zu *toten Helden der jungen Zivilgesellschaft* erhoben, bzw. zu deren *Heldennahmen*, sofern sich (etwa in Gestalt zu Tode gekommener afrikanischer Schubhäftlinge) jüngere ‚Helden‘ anbieten, die im Geist in deren Reihen mitmarschieren. Auch kommt der in den 1960er Jahren im Zuge einer Demonstration von einem Burschenschafter erschlagene Ernst Kirchweger als ebensolcher Held der jungen „österreichischen Nation“ in Betracht, wenn dieser als der erste politische Tote der Zweiten Republik reklamiert wird, ganz, als ob es weitere Tote geben ‚müsse‘. Doch Europa läßt sich nicht auf ein Verbrechen gründen, auch nicht auf die unendliche Anklage eines Verbrechens, sondern nur auf Recht und Freiheit, getragen von einem Geist der Anerkennung und der Wahrhaftigkeit. Alles andere hieße, die ‚Energie‘ eines Verbrechens, als eine *verleugnete* nur intensiver, ex negativo zu übernehmen.

Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der „antifaschistische“ Ernst Thälmann-Kult der ehemaligen DDR: Vergewärtigt man sich, daß der Kommunistenführer der Weimarer Republik in Buchenwald ermordet wurde, gewinnen Liedverse wie „Thälmann woll’n wir gleichen, das geloben wir“ oder „Seid bereit, ihr Pioniere, wie Ernst Thälmann, treu und kühn“ (welcher Liedvers, nebenbei bemerkt, das Motiv der *deutschen Treue* fortspinnt) die Bedeutung, daß sich die Geschichte geradezu wiederholen muß, um Thälmann gleichen zu können. „Nazis“ müssen um jeden Preis herbeigeredet werden, um das ‚Gelöbnis‘ zu erfüllen. Freilich: Die DDR ist Geschichte. Aber ist ihr Geist aufgearbeitet? Und kann er dies überhaupt sein ohne eine umfassende und manch verengte Bahnen aufbrechende Aufarbeitung des Nationalsozialismus, aus dessen Ruinen die DDR *auferstanden* sein wollte?

101 Die zuletzt genannten Aspekte vereint in ‚ausgezeichneter‘ Weise die Formel des „Antifaschismus“, denn sie verschweigt den Sozialismus des Nationalsozialismus und erlaubt es, Ständestaat und Nationalsozialismus in einem Atemzug zu nennen.

Die fortwirkende ‚Energie‘ des Holocaust kann auch in gutgemeinten Versöhnungsbemühungen subtil am Werk sein. Etwa, wenn der Wunsch leitet, nicht Täter, sondern Opfer und also Jude sein zu wollen und sich *einseitig* mit dem Judentum zu ‚vereinigen‘: Hierunter fallen (meist protestantische) theologische Anstrengungen, das Christentum ganz in das Judentum einzubetten, derart, daß die Christen ‚eigentlich‘ Juden seien, also *wir* eigentlich Opfer seien (so, wie die „Zivilgesellschaft“ überhaupt nur *Opfer* kennt, aber niemals Täter ist) – mit der Folge, daß das real existierende Judentum in seiner religiösen Eigenständigkeit aus dem Blick gerät.¹⁰²

Verlockend ist ebenso das Umgekehrte, die Juden dahingehend ‚umzufunktionieren‘, daß sie ‚eigentlich‘ Christen bzw. sogar Deutsche seien – wofür sich ins Treffen führen läßt, daß das Judentum von der deutschen Aufklärung Inspiration erfuhr und namentlich das Reformjudentum ein „Kind“ Deutschlands ist, daß es in Deutschland wie in Österreich vor dem massiven Aufkommen eines rassistischen Antisemitismus (und teils noch danach) nicht wenige nationalliberale Juden (darunter auch Waffenstudenten, auch Sozialdemokraten) gab, daß viele Juden begeisterte Wagnerianer waren und an ein geradezu ‚heiliges‘ Deutschland glaubten, wie auch, daß deutsche Juden Demokratie und Rechtsstaat in das junge Israel brachten.¹⁰³ Subtil wird es erst, wenn solche Motive nur verkappt am Werk sind, wie etwa in dem Anhub, im Namen der Ermordeten neues als Recht ausgegebenes Unrecht zu begehen und diese posthum gleichsam zu Tätern zu machen. Das Gegenrechnen des Umgangs der israelischen Politik gegenüber den Palästinensern mit dem vorangegangenen Nationalsozialismus ist hiervon nur die durchschaubarere Variante. Weil all diese Formen der Gleichsetzung nicht aufgehen können, lauert allenthalben der Sprung zu neuem Haß auf die Opfer von einst.

Alle wollen *Opfer* sein und niemand Täter; gerade *dieser* Unterschied soll subtil verwischt werden, und gerade hierzu braucht es die *Gleichheit*. Kein Wunder, daß alle behauptete „Diskriminierung“ an den Holocaust anzuschließen versucht und sich diesen ständig vor- und allen entgegenhält. Die Diskriminierung steht in der Tat hinter dem Holocaust, aber nicht nur in der Bedeutung der Schmähung, Entrechtung usw., die allen offenbar ist, sondern auch in der tieferen, die wir eingangs skizzierten. Daher ist Auschwitz nicht nur für jene offenkundige Form der Diskriminierung die Speerspitze, sondern für das Setzen – oder Leugnen, wie man will¹⁰⁴ – *allen* Unterschiedes. Also für das *gesamte* destruktive Potential einer sich weiterhin verkennenden, über sich selbst nicht aufgeklärten Aufklärung. Ebendavon ist Auschwitz unvermindert aktuell und das ‚Ewiggestrige‘ nicht das Gestrige, sondern das Heutige.

Gesehen wird nur die eine Bedeutung, doch die andere macht es, daß Auschwitz zum Paradigma eines überbordenden ‚Kampfes‘ gegen eine alle Grenzen der politischen und menschlichen Vernunft sprengende und allenthalben vermutete

102 Dagegen ist es aufrichtiger, das Judentum in einem (welch „Diskriminierung“!) als entwickelter gefaßten Christentum als aufgehoben zu behaupten, was zwar *auch* die Negation des Judentums impliziert, aber ebenso dessen Aufbewahrung, ja eigenständige Wertschätzung.

103 Ein ‚klassisch‘ österreichischer Weg wäre dagegen Heiratspolitik: Eine Jüdin zu heiraten, macht nach dem jüdischen Religionsgesetz alle Kinder zu Juden. Die Schuld wäre getilgt, und zugleich das „Deutsche“ in das „Jüdische“ eingeschleust. Kein Wunder, daß sogar das israelische Außenministerium (sehr zum Hohn deutscher Rechtsextremer) eine Warnung vor dem Verlust jüdischer Identität durch Mischehen ausgab.

104 Beides ist im *reinen* Element des Ich dasselbe.

„Diskriminierung“ werden kann. Greift man die aristotelische Unterscheidung von Realgrund und Erkenntnisgrund auf, so verhalten sich „Diskriminierung“ und Auschwitz zueinander wie jene beiden Momente: Jedwede behauptete „Diskriminierung“ führe notwendig ‚nach Auschwitz‘, und die Faktizität von Auschwitz lasse das vermeintliche Unrecht erkennen. Insbesondere führe jede Kritik an Juden geradezu selbstredend „wieder“ nach Auschwitz, und sei es bloß Kritik an bestimmten Persönlichkeiten des jüdischen Lebens oder auch nur an der Politik Israels.

Alle versuchen, Trittbrettfahrer der jüdischen Opfer zu sein: So führe es auch nach Auschwitz, wenn homosexuellen Paaren (pardon: „gleichgeschlechtlich liebenden“ Paaren) die Adoption von Kindern verwehrt wird – und sollte dies noch niemand in dieser Form vorgebracht haben, ist es zumindest gut erfunden. Schließlich wurden auch Homosexuelle in der NS-Zeit verfolgt und teils in Konzentrationslagern ermordet. Daß es anders als bei der Verfolgung der Juden zeitgleich auch in anderen Ländern Europas eine Strafverfolgung Homosexueller gab, und dies noch lange nach 1945, wird verschwiegen. Auch die feministischen Wurzeln der Gender-Ideologie speisen sich aus einem Täter-Opfer-Schema – der Mann als Täter, die Frau als Opfer. Auf daß die Männer nicht nur Juden, sondern zugleich Frauen sein wollen. Das Strafrecht erleichtert die Partizipation am Opferstatus erheblich, indem es kaum umhin kann, den Schutz, der Juden (historisch begründeterweise) zuteil wird, auch allen anderen als Schutzobjekt aufgenommenen Gruppen zuteil werden zu lassen, auf daß auch Kommunisten nicht mehr verächtlich gemacht (also gar nicht mehr härter kritisiert) werden dürfen.

Alle wollen *gehaßt* werden, um mit den Juden solidarisch zu sein, um sozusagen zu ‚Juden‘ zu werden. Weil es hierzu stets „Nazis“ zu geben hat, droht man (gerechtfertigt durch die Unterstellung, ‚wahre Absichten‘ zu verschleiern und ermöglicht durch die Unbestimmtheit mancher Strafgesetze) stets die jeweils ‚Rechtesten‘ zu verfolgen, auf daß durch eine Logik des Ausschlusses tatsächlich Neonazismus entsteht und sich in dem Maße, als das Strafrecht (als Speerspitze anderer Mechanismen des Ausschlusses) in die gesellschaftliche ‚Mitte‘ vordringt, auch Bürgerliche und selbst Rechtsliberale langsam, aber sicher die Nationalsozialisten zurückwünschen könnten – schon um zu sehen, ob die ‚Allgegenwärtigen‘ tatsächlich so schlimm waren wie suggeriert.¹⁰⁵ Wenn alle sonstigen Mittel nichts nützen, erreicht man es spätestens durch das Vordringen des politischen Strafrechts, *gehaßt* zu werden. Dabei erhellt, daß mit immer neuen ‚Opfergruppen‘ immer mehr Inhalte dem *einen* ‚Ausnahmehalt‘ folgen, bis schlußendlich die Meinungsfreiheit zur Ausnahme wird.

Auch Migranten bekommen (besonders in der BRD) tendenziell einen Opferstatus verliehen, der als ‚Hängematte‘ dienen kann und der Qualifikation am Arbeitsmarkt massiv schadet. Kommt eine Kriminalisierung von Kritikern uner-

105 Aber auch, weil jede pauschale Attribuierung irgendwann erlahmen läßt, im Sinne eines: ‚Gut, dann sind wir eben Nazis.‘

wünschter Auswirkungen der Massenzuwanderung hinzu, besteht nahezu eine Garantie, daß Migration mißlingt. Zumal die Staatsideologie der BRD, vorgeblich keine Kultur zu haben und nur *bunt* und *offen* sein zu wollen, ein Einfallstor für den politischen Islamismus darstellt, schon deswegen, weil gerade die *Nichtkultur* (an der Migranten schon darob nicht partizipieren können) Migranten auf sich selbst zurückwirft. In unregelmäßigen Abständen kommt zwar die Formel von der „wehrhaften Demokratie“ ins Spiel, doch wenn der Begriff abhanden gekommen ist, was dies außer „Toleranz“ und „Kampf gegen die Intoleranz“ sonst noch bedeuten kann, bleibt diese Rede substanzlos.

Vor dem Hintergrund der skizzierten ‚Metaphysik‘ der ‚Diskriminierung‘ kann schlußendlich die Frage aufgeworfen werden, ob es gerade die spezifisch *deutsche* Tradition einer geistigen Fundierung der Grund- und Freiheitsrechte ist, die schon vor 1945 gehaßt wird, um diesen Haß nach 1945 zu festigen und diese für Österreich im neunzehnten Jahrhundert so bedeutsame Traditionslinie mit der ‚österreichischen Nation‘ vollends abzuschneiden. Wird indes die Uferlosigkeit einer positivistischen Aufzählung von Grundrechten im Absolutnegativen des ‚Kapitalverbrechens‘ der ‚Diskriminierung‘ verankert, so läuft dies darauf hinaus, den freiheitlichen Rechtsstaat in den leeren Abgrund von *Auschwitz* zu werfen, wo die ersehnte Gleichheit mit den einst Ermordeten wieder nur der Tod ist. Es scheint jedenfalls eine Selbsttäuschung und der Versuch einer Selbstberuhigung, sich vorzumachen, bei der Kampfformel der ‚Antidiskriminierung‘ gehe es nur um faire Chancen am Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt usw. und in grundrechtlicher Hinsicht lediglich um eine sinnvolle Ergänzung (die auch eine gelegentliche Einschränkung sein kann) der klassischen Grund- und Freiheitsrechte. Diese sind indes neumanichäisch überformt. Sie stehen unter der Spaltung von *gut* und *böse*, mit dem Absolutbösen von *Auschwitz* als oberstem Grund und Gegenwurf der Destruktivität von Ich. Im Zuge dieser Überformung und Überlagerung haben sie sich längst schleichend zu entleeren begonnen und werden weiter und weiter ausgehöhlt.

Ein Neojakobinismus kann ebenso am Ende dieser Entwicklung stehen wie eine Neuauflage des Nationalsozialismus, die durch ganz andere Großakteure subtil, aber umso wirkmächtiger getragen wäre als von jener Handvoll amtsbekannter Rechtsextremisten, die man heutigentags in Gefängnisse wirft. So, wie schon Hitler wußte, daß aus deuschümelnd-völkischen Obskuranten kein Staat zu machen ist.¹⁰⁶ Das Verbotsgesetz stünde hierbei auf verlorenem Posten, denn ein neuer Nationalsozialismus hätte, ganz woanders erwachsend als dort, wo ein versprengter Haufen Rechtsradikaler dies erhofft (sprich: aus deren ‚Mitte‘), terminologisch und programmatisch wenig mit dem historischen zu tun. Das heute schon sehr weit ausgelegte Verbotsgesetz müßte also, wenn es seine Bezugnahme auf den historischen Nationalsozialismus noch irgendwie ernstnimmt, kapitulieren, *oder aber* es wird zum Universalinstrument beliebiger Verfolgung, wie denn das spezifisch Nationalsozialistische sowohl im gängigen Titel ‚Verbotsgesetz‘ als auch in der so nirgends kodifizierten und dennoch auch von der Judikatur regelmäßig gebrauchten ‚Wiederbetätigung‘ unterdrückt bleibt. So aber kann die letztere dazu dienen, *überhaupt* jegliches ‚Wieder‘

106 Selbst der pädagogische Einfluß dieser Kreise auf Hitler ist umstritten.

eines Rückkehrens auch in nichtterritorialer und nichtethnischer Bedeutung zumindest subtil zu kriminalisieren und Österreich eisern in den Klauen eines „Antifaschismus“ zu halten.

2.10 Rückkehren zu Recht und Freiheit

Es besteht die Gefahr, daß Demokratie und Rechtsstaat zu Kampfformeln werden, die sich inhaltlich unbemerkt verdünnen. Sofern die Bekämpften (Rechtsextremisten, aber ebenso denkbar: Islamisten, Linksautonome etc.) tatsächlich kein Interesse an Demokratie und Rechtsstaat haben, bräuchten diese dereinst nur noch die Gleichheit mit den „Demokraten“ aussprechen, welches Erkennen der Gleichheit die Zusammenrottung gegen den letzten Rest gebildeter politischer Vernunft wäre. Denkbar ist aber ebenfalls, daß sich ausgerechnet unter Rechtsextremen (also im Kreis der Betroffenen) tatsächlich die letzten Anwälte der bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte finden, die darob umso eher diskreditiert werden. Auch Märtyrer für den Rechtsstaat, für Recht und Freiheit scheinen möglich, sei es mehr in sokratischer Manier, oder sei es (dem Erstrebten freilich querstehend) nach islamistischem ‚Vorbild‘.

Ohne Recht, das diesen Namen verdient, gibt es jedenfalls keine Freiheit, und ohne Freiheit keine Einigkeit – nicht in Europa, ja in keiner gebildeteren Gesellschaft. Wie es im Lied der Deutschen richtig heißt, ist die Trias von Einigkeit und Recht und Freiheit auch des individuellen Glückes Unterpfeiler, und es ist bezeichnend, daß im nachidealistischen Deutschland mit dem Absprechen von Grundrechten jüdischer Bürger und den weiteren Rechtsbrüchen des Nationalsozialismus für alle die Freiheit verloren ging und nach 1945 auch die Einigkeit.

Zum klassischen bürgerlich-liberalen Rechtsstaat zurückzukehren, kann jedoch nicht heißen, eine geschichtlich vergangene Epoche aktualisieren zu wollen. Dies wäre repressiv gegen die Gegenwart, zumal auch das idealistisch-nachidealistische junge Deutschland seine Schattenseiten hatte. Eher schon wäre die ‚alte‘ BRD ein Modell, die (schon unwillen einer Abhebung vom Gegenmodell DDR) zweifellos größere politische Freiheiten kannte als die gegenwärtige, die nicht mehr der freieste Staat auf deutschem Boden ist, den es je gab und die von Kritikern nicht ganz zu Unrecht als „BRDDR“ oder „DDR 2.0“ bezeichnet wird, so, wie der EU gelegentlich die Bezeichnung „EUDSSR“ zuteil wird.

Wir deuteten schon an, daß mit dem Fall des Kommunismus nicht nur der ‚Reibebaum‘ abhanden kam, gegen den man bürgerliche Freiheiten hochhalten konnte, sondern Deutschland in jene Situation zurückgeworfen wurde, in der es sich vor Beginn des Ost-West-Konflikts befunden hatte: In das Elend seiner NS-Vergangenheit. Als 1989 die Fenster weit offenstanden, die Nachkriegsordnung zu überwinden, traten an die Stelle einer europaweiten Geltung der Freiheitsrechte alsbald neue Einschränkungen der Meinungsfreiheit, von denen man fehl geht, sie ausschließlich dem geistigen Erbe der DDR anzulasten. Gerade die Deutschen, denen keine Fluchtmöglichkeit in eine nicht- und antideutsche „Nation“ offensteht, wären gut beraten, vor lauter Schuld und Sühne nicht den Rechtsstaat auszuhöhlen, um nur erneut schuldig zu werden, ohne Israel oder gar den Ermordeten hierdurch irgendeinen Dienst erwiesen zu haben.